

FFH-Verträglichkeitsprüfung

SPA0011 „Elbaue Jerichow“ (DE 3437-401)
und

FFH0012 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ (DE 3238-302)

zum Vorhaben

Arneburg Ost R

Vorhabensträger: JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt



Ansprechpartner: Herr Germer

Auftragnehmer: Regioplan
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer
Moritz-Hill-Str. 30
06667 Weißenfels

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Meyer', with a long, sweeping underline.

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer

Weißenfels, Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Naturräumliche Charakterisierung des Plangebietes	3
3.	Rechtliche Grundlagen	5
4.	Darstellung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren	8
4.1.	Geplantes Vorhaben	8
4.2.	Prognostizierbare Wirkfaktoren und Wirkerheblichkeiten	9
4.3.	Durchgeführte Untersuchungen	10
5.	Beschreibung der Natura 2000-Gebiete	12
5.1.	FFH0012 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“	12
5.4.	SPA0011 „Elbaue Jerichow“	23
6.	Prognose zur FFH-Verträglichkeit sowie mögliche Auswirkungen auf die Natura 2000-Schutzgebiete	32
6.1.	Ausgangspunkte	32
6.2.	Prognose der Beeinträchtigung von Lebensräumen nach Anhang I FFH-Richtlinie	33
6.3.	Prognose der Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II FFH-RL und Anh. I VSch-RL, der wichtigsten Zugvogelarten sowie weiterer Arten	33
6.4.	Prognose der Beeinträchtigung biotischer und abiotischer Standortfaktoren	48
6.5.	Prognose der Beeinträchtigung der Kohärenzfunktion zwischen NATURA 2000-Gebieten	48
6.6.	Prognose der kumulierenden Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten	48
6.6.1	Ermittlung möglicher Wirkfaktoren	48
6.6.2	Betrachtung der Vorhaben mit möglichen kumulierenden Wirkungen	51
7.	Schwierigkeiten bei der Bearbeitung	56
8.	Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung	56
9.	Literatur	57

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Gebietskarten der Natura 2000-Gebiete
Anlage 2	Standard-Datenbögen der Natura 2000-Gebiete
Anlage 3	Gebietsbezogene Anlagen der Natura 2000-Gebiete
Anlage 4	Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Natura 2000-Gebiete gemäß N2000-LVO LSA

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit dem Rückbau 1 WEA vorgesehen. Der Austausch der WEA erfolgt unter Berücksichtigung der Legaldefinition des § 16b BImSchG, da der Rückbau der Repoweringanlage frühestens 24 Monaten vor Errichtung der Neuanlage und in einem Abstand von < 2 fache der neuen Anlagenhöhe (d.h. 500 m), erfolgt.

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt durch die JUWI GmbH, Wörrstadt.

Die Erarbeitung des UVP-Berichtes erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 16b BImSchG sowie des § 45c BNatSchG.

Im Zuge der eingereichten Genehmigung zum Vorhaben *Errichtung und Betrieb von neun WEA im VRG XVIII „Arneburg, Sanne“ Landkreis Stendal* erfolgte die Erstellung einer FFH-Vorprüfung für die europäischen Schutzgebiete FFH0012 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“, FFH0014 „Kamernscher See und Trübengraben“, FFH0233 „Stendaler Stadtforst“ und SPA0011 „Elbaue Jerichow“.

Die erstellte FFH-Vorprüfung kommt zum Schluss, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der europäischen Schutzgebiete sowie deren Erhaltungs- und Entwicklungsziele, auch mit Blick auf den bestehenden Managementplan (IHU GEOLOGIE UND ANALYTIK GMBH & BIOTA – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE FORSCHUNG UND PLANUNG GMBH 2009) prognostiziert werden können.

Mit Stellungnahme der UNB v. 16.06.2023 zum Vorhaben *Errichtung und Betrieb von neun WEA im VRG XVIII „Arneburg, Sanne“ Landkreis Stendal* wird durch die UNB im Zusammenhang mit dem SPA0011 eine vertiefende Betrachtung der Standortfindung für die WEA, als auch möglicher Auswirkungen auf Zugbewegungen im Elbtal als auch zu möglichen kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben gefordert. Ergänzend zu dieser Forderung erfolgt hier auch die Betrachtung mit dem sich überlagernden FFH0012.

Eine Abgrenzung des Untersuchungsraumes der Verträglichkeitsprüfung erfolgt in Analogie zur Vorprüfung. Wie aus Abbildung 1 hervorgeht, ist das 15-fache der Anlagenhöhe, d. h. der Umkreis von 3.750 m um die zu errichtenden WEA als repräsentativ und aussagekräftig anzusehen. Die seitens der UNB definierten und im Hinblick auf kumulierende Wirkungen zu berücksichtigenden Vorhaben werden jedoch auch über diesen Rahmen hinaus mit einbezogen.

Davon ausgehend, dass im Zuge des hier zu beurteilenden Vorhabens gleiche Anforderungen an die Planungsunterlagen gestellt werden, erfolgt hier ebenfalls die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfungsunterlage, welche jedoch das Vorhaben *Errichtung und Betrieb von neun WEA im VRG XVIII „Arneburg, Sanne“ Landkreis Stendal* als Vorbelastung im Zusammenhang mit kumulierenden Wirkungen mit einbezieht.

2. Naturräumliche Charakterisierung des Plangebietes

Der Untersuchungsraum befindet sich im Norden Sachsen-Anhalts, in der östlichen Hälfte des Landkreises Stendal und im Südosten der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Entsprechend der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (REICHHOFF et al. 2001) erfolgt das Vorhaben am östlichen Rand der *Östlichen Altmarkplatten*. Im VRG XVIII „Arneburg, Sanne“ sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Im 3.750 m-Radius befinden sich das EU-Vogelschutzgebiet *Elbaue Jerichow* (SPA0011LSA), die FFH-Gebiete *Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen* (FFH0012LSA), *Stendaler Stadtforst* (FFH0233LSA) und *Kamernscher See und Trübengraben* (FFH0014LSA), das Biosphärenreservat *Mittelelbe* (BR_0004LSA), das Naturschutzgebiet *Arneburger Hang* (NSG0009), die geplanten Naturschutzgebiete *Elbaue Jerichow* (NSG0390) und *Stadtforst Stendal* (NSG0346), die Landschaftsschutzgebiete *Arneburger Hang* (LSG0009SDL) und *Untere Havel* (LSG0006SDL), das Naturdenkmal *Jungfernerberge* (NDF0009SDL), die Flächennaturdenkmale *Vogelschutzgebiet bei Wischer (Glänemäker)* (FND0018SDL), *Kiesgrube Sanne* (FND0022SDL), *Kräuterwiese Arneburg* (FND0035SDL), *Kieferngruppe Wischer* (FND0019SDL), *Sandgrube Arnim* (FND0030SDL), *Vogelschutzgehölz Rindtorf* (FND0015SDL) und *Erosionsrinne Kassiergraben Arneburg* (FND0034SDL), die geschützten Parks

Arneburg – Burgpark (GP_0011SDL) und Storkau – Schloßpark (GP_0016SDL), der geschützte Landschaftsbestandteil *Elbauenwald Schönhausen* (GLB0027SDL). Weitere Schutzgebiete sind im 3.750 m-Radius nicht ausgewiesen. Dies umfasst Allgemeinverfügungen zur nationalen Sicherstellung, RAMSAR-Feuchtgebiete, Flächenhafte Naturdenkmale, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturparks, Vertragliche Vereinbarungen, Wasserschutzgebiete.

Innerhalb des Untersuchungsradius, welcher als 15 faches der Anlagenhöhe mit 3.750 m um die zu errichtende WEA definiert wurde, werden die Natura 2000-Gebiete in folgendem Maße tangiert (Abbildung 1). Nach Aussage der UNB zu dem vorstehend genannten Vorhaben zur Errichtung von 9 WEA sind die nachstehend aufgeführten Gebiete nochmals einer vertiefenden Betrachtung im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen:

- das EU-Vogelschutzgebiet *Elbaue Jerichow* (SPA0011LSA) und das in diesem Bereich räumlich deckungsgleiche FFH-Gebiet *Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen* (FFH0012LSA): auf einer Länge von ca. 9 km

Das FFH0233 „Stendaler Stadtforst“ bedarf auf Grund der Schutzzwecke keiner vertiefenden Prüfung.

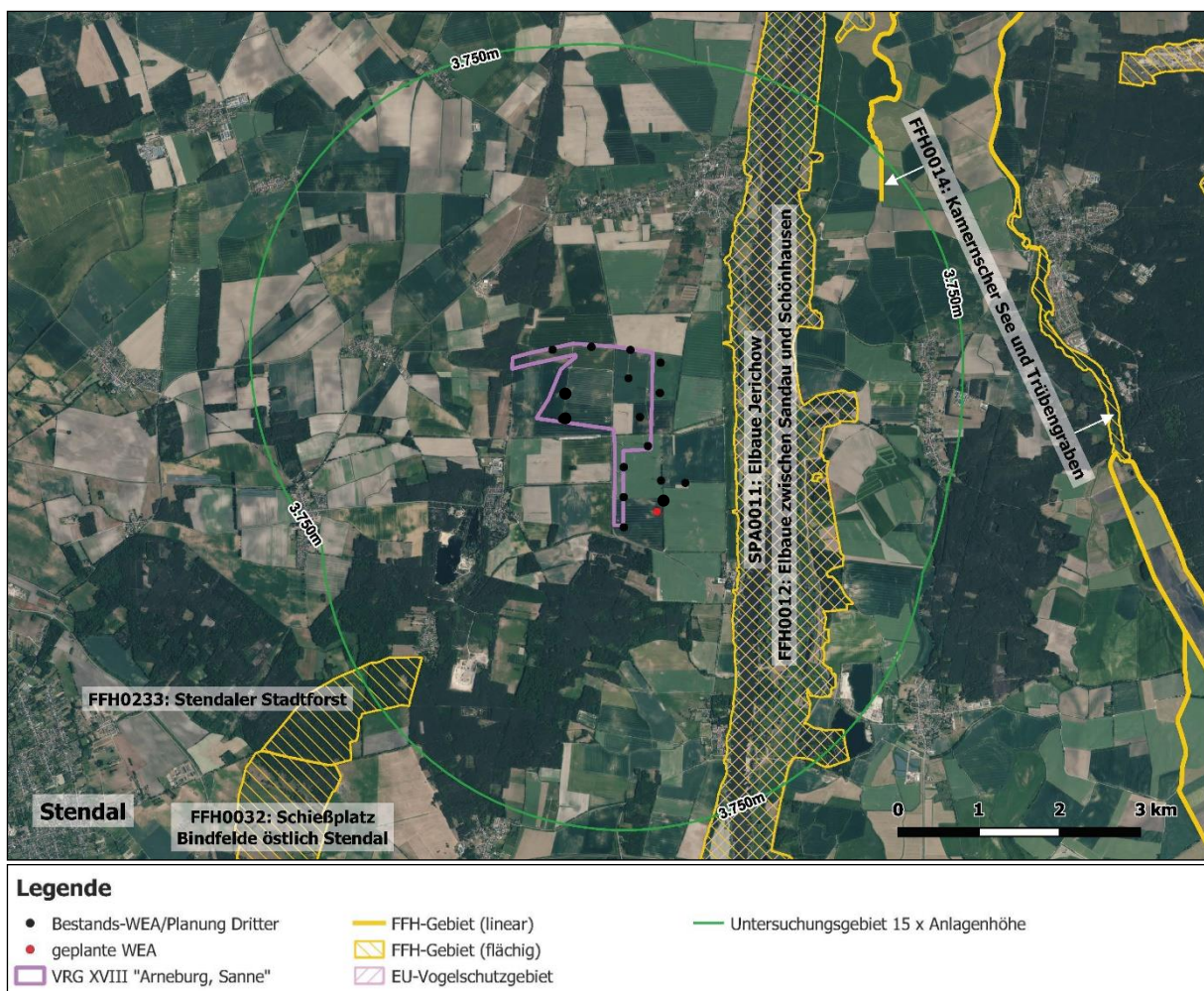


Abbildung 1: Untersuchungsraum zum Vorhaben *Errichtung und Betrieb von neun WEA im VRG XVIII „Arneburg, Sanne“* Landkreis Stendal und Arneburg Ost R. Kartengrundlagen: Google Satellite, Fachdaten LAU.

Der Untersuchungsraum lässt sich in Anlehnung an PSCHORN (2019) wie folgt charakterisieren:

Das VRG XVIII „Arneburg, Sanne“ und angrenzende WEA sowie der Großteil des 500 m-Radius werden hauptsächlich durch Ackerflächen geprägt. Strukturbereichernd wirken sich Baum- und Heckenreihen entlang von Straßen und Feldwegen sowie einer querenden Bahntrasse aus. Vereinzelt existieren auch

kleine Grünlandflächen sowie Ruderal- und Brachebereiche. Im Nordwesten und Süden des 500-m-Radius befinden kleinere Kiefernflächen mit lichten Randstrukturen. Landschaftsprägend wirkt sich der bereits bestehende Windpark aus. Ähnliche Strukturen befinden sich auch innerhalb des 1.000 sowie 1.500 m-Radius, sodass der Großteil der Fläche auch hier durch Ackerflächen geprägt wird. Auch wirkt sich der bereits bestehende Windpark landschaftsprägend aus. Im Nordosten sowie Süden und Südwesten setzen sich die Kiefernflächen fort. Bei den Kiefernflächen handelt es sich um verschiedene Kiefernforstflächen unterschiedlichen Bestandsalters. Darüber hinaus finden sich kleinflächig auch Laubbaumbestände innerhalb des Radius. Im Süden des 500 m-Radius als auch im Umfeld des Tagebausees südwestlich Wischer bestehen größere Brache- und Ruderalbereiche als auch Gebüsch- und Sukzessionsbrachen, darüber hinaus auch flächige vegetationslose und lückige Vegetationsdecken. Der Westteil des 1.500 m-Radius wird durch die Niederung der Elbe charakterisiert. Im Nordwesten verläuft eine Elektrotrasse. Die Ortschaft Wischer befindet sich ebenfalls innerhalb des 1.500 m-Radius. Hier finden sich typische Wohnbebauungen mit Hausgärten und dörflichen Strukturen. Auch ein Großteil des 3.750 m-Radius ist durch Acker- und Feldflächen charakterisiert, welche durch Straßen, Feldwege und Grabenverläufe sowie deren begleitende Gehölzbestände zergliedert werden. Ein weiterer großer Flächenanteil wird durch den Stendaler Stadtforst im Südwesten des Untersuchungsraums eingenommen. Dieser ist vorwiegend durch Kiefernforstflächen aber auch ausgedehnte Laubwaldflächen geprägt. Darunter finden sich sowohl Eichen- und Buchenbestände als auch flächige Erlenbrüche. Im Umfeld existieren größere Wiesen- und Feuchtwiesenbereiche. Neben dem Tagebausee bei Wischer existiert östlich von Armin ein aktiver Sand- und Kiesabbau mit typischer Struktur. Im Westen und Norden sowie Osten des Untersuchungsraums bestehen weitere Kiefern- und Laubbaumbestände. Der Ostteil des Untersuchungsraums wird durch den Verlauf der Elbe und dessen typische Überschwemmungsflächen geprägt. Neben kleineren Waldflächen und Baumbeständen bestehen hier vorwiegend Überschwemmungsgrünländer und unterschiedliche Kleingewässer. Im Südosten des Untersuchungsraums bei Hohengöhren befindet sich ebenfalls ein Abbaugelände (Sand und Kies), welches aus einem aktiven Abbaugelände als auch mehreren gehölzbestandenen Seen und Teichen besteht.

3. Rechtliche Grundlagen

Auf der Grundlage der EU-Richtlinien „Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG)“ – kurz Vogelschutz-RL oder EUSPA-RL genannt, sowie der „Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Pflanzen und Tiere“ - auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - kurz FFH-RL genannt, bildet § 34 BNatSchG die zentrale Vorschrift für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Plänen und Projekten. Danach ist für alle Pläne und Projekte, die ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können bzw. eine Beeinträchtigung nicht eindeutig auszuschließen ist, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Methodik dieser Prüfung wird in entsprechenden Leitlinien von der Europäischen Kommission verbindlich vorgegeben (EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD UMWELT 2001).

Die Prüfung nach § 34 BNatSchG bezieht sich allgemein auf alle Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind (§ 36 BNatSchG). Ein spezieller Plan- und Projektbegriff wird gemäß aktueller Fassung des BNatSchG jedoch nicht mehr definiert.

Unter Projekt sind nach SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011) „die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Abbau von Bodenschätzen) zu verstehen. Dieser weit gefasste Projektbegriff erfasst alle Vorhaben, die in irgendeiner Form einen Eingriff in Natur und Landschaft und damit eine irgendwie geartete Modifikation derselben implizieren. Entscheidend ist deshalb die abstrakte Gefährdung eines Schutzgebietes“.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt grundsätzlich auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage dabei ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie

- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o. g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind (BFN o. J.).

Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV FFH-Richtlinie sind, mit Ausnahme der in Anhang II ebenfalls aufgeführten Arten, für die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten nicht maßgeblich. Sie sind im Rahmen der FFH-Prüfung daher lediglich in Verbindung mit einer Nennung im Standard-Datenbogen unter „Weitere Arten“ relevant (die gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG bleiben davon allerdings unberührt).

Der Begriff „Erhaltungsziele“ als Untersuchungsgegenstand wird in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert: Die Erhaltungsziele beinhalten zum einen die Zielsetzung für den erwünschten „günstigen Erhaltungszustand“ bezüglich der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten, zum anderen betrifft das auch Maßnahmen, die zur Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Lebensraumtypen und Arten erforderlich sind.

Der „günstige Erhaltungszustand“ erfasst die Gesamtheit aller Einwirkungen, die den Lebensraum und die darin vorkommenden Arten beeinflussen und sich langfristig auf eine natürliche Verbreitung seiner Struktur und seiner Funktion sowie auf das Überleben der entsprechenden Arten auswirken können. Die Festlegung der Erhaltungsziele knüpft demnach unmittelbar auch an die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Anhang I und II der FFH-Richtlinie genannten Lebensräume und Arten, für die in Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sowie der sonstigen im Standard-Datenbogen als weitere (charakteristische) Arten bezeichneten Arten einschließlich deren spezifische Lebensräume an (LAMBRECHT et al. 2004a, S. 329/230).

Der Begriff „günstiger Erhaltungszustand“ ist im BNatSchG nicht definiert, erfährt jedoch nach SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011) in Artikel 2 Nr. 4 der EU-Umwelthaftungsrichtlinie eine Legaldefinition:

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Insgesamt ist es dabei unerheblich, ob ein Plan oder Projekt innerhalb oder außerhalb eines der o.g. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung umgesetzt werden soll, wenn Wirkerheblichkeiten auf das FFH-Gebiet erkennbar sind.

Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-VP stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u. a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

Beeinträchtigungen durch Veränderungen oder Störungen (§ 33 Abs. 1 BNatSchG) sind alle direkten und indirekten (negativen) Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck

maßgeblichen Bestandteile eines Gebiets. Generell gilt, dass eine Beeinträchtigung immer dann erheblich ist, wenn sie sich auf die Lebensraumtypen oder Arten, um deren willen das Gebiet ausgewiesen wurde, negativ auswirkt (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011, S. 646/647).

Führt ein Projekt bzw. ein Plan einzeln oder aber erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen, ist eine abweichende Zulassung im Rahmen einer FFH-Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3–5 BNatSchG möglich, soweit:

- das Projekt bzw. der Plan aus den gesetzlich geforderten Gründen eines öffentlichen Interesses zwingend notwendig ist und die konkret betroffenen Natura 2000-Belange nachweislich überwiegen
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt bzw. Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind und
- die in funktionaler, zeitlicher und räumlicher Hinsicht fachlich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes qualitativ und quantitativ in hinreichender Form vorgesehen bzw. umgesetzt wurden.

Grundlage der vorliegenden FFH-Prüfung bildet der Standard-Datenbogen (SDB) des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) sowie die vorliegenden Datenerhebungen von PSCHORN 2019/2020 und REGIOPLAN 2020. Weiterführend fließen auch die Erkenntnisse aus Vogelmonitoring 2020 (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ 2022) als auch die Ergebnisse der Landesweiten Rotmilankartierung 2021/2022 mit ein.

Anmerkungen zum Sonderfall Windenergieanlagen

Mit dem *Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt* (MULE 2018) hat das Land Sachsen-Anhalt einen grundlegenden Rahmen für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen geschaffen, um Planungssicherheit und Transparenz zu gewährleisten und gleichzeitig einen natur- und umweltverträglichen Betrieb und Ausbau von Windenergienutzung zu unterstützen. Der Leitfaden definiert windenergieanlagenempfindliche Arten und Artengruppen in Sachsen-Anhalt, gibt Hinweise zur Artenschutzprüfung und zu artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windenergieanlagen, bestimmt Anforderungen an den Untersuchungsrahmen avifaunistischer und fledermauskundlicher Untersuchungen und nennt mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie mögliche vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse, wobei nicht alle Vogel- und Fledermausarten gleichermaßen durch WEA gefährdet sind (LAG VSW 2014, MULE 2018). Es sind zwei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Vogel- und Fledermausarten zu unterscheiden, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besonders relevant sind:

- Letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt.
- Erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Hierbei ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG der Begriff der lokalen Population dem Begriff des lokalen Vorkommens entspricht (BVerwG vom 16.03.2006, Az.: 4 A 1075.04).

Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet. Diese werden als windenergieempfindliche (kurz WEA-empfindliche) Arten bezeichnet. Um Konflikte mit WEA weitgehend auszuschließen, werden in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG für die WEA-empfindlichen Vogelarten Empfehlungen für Prüfradien gegeben. Über die genannten Arten hinaus können im Einzelfall weitere Arten betroffen und Gegenstand der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfung sein.

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) sowie die Umweltministerkonferenz (UMK 2020) hat sich intensiv mit den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf bedeutsame Vogellebensräume sowie Brutplätze ausgewählter Vogelarten befasst. Die resultierende Fachkonvention ist mit Stand April 2015 als "Helgoländer Papier" veröffentlicht. Auf der Planungsebene helfen diese

artspezifischen Empfehlungen für die Vogelarten bei der planerischen Berücksichtigung. Sie sind in Bezug zu den Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze im Rahmen der naturschutzfachlich erforderlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Durch die Empfehlungen werden keine Zonen geschaffen, in denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen ist. Der durch die Empfehlungen konkretisierte Untersuchungsraum dient der Überprüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Bei Einhaltung der Empfehlungen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein signifikantes Tötungsrisiko durch die WEA vermieden wird und damit im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben ist (z. B. OVG Magdeburg vom 26.10.2011, 2 L 6/09; Hess. VGH v. 17.12.2013, Az. 9 A 1540/12.Z.). In diesem Sinne haben die Abstandsempfehlungen eine wichtige Vorsorgefunktion zum Schutz der Arten.

Fledermausarten können in vielerlei Hinsicht durch WEA betroffen sein. Eine Betroffenheit kann von der direkten Tötung oder Verletzung über Barotraumata, die Beseitigung von Gehölzen (Habitatverlust oder Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bis hin zu maßgeblichen Störungen von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten gegeben sein.

Im Rahmen einer FFH-VP, insbesondere hinsichtlich der Betroffenheit von EU-Vogelschutzgebieten, ist nicht nur der Schutz von Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen zu berücksichtigen (Kohärenzprinzip), sondern auch die Beeinträchtigung von Gebietsbestandteilen innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets durch die Planung von Windenergieanlagen außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets. Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen, z. B. durch Unterbrechen von Flugrouten und Wanderkorridoren, unterfallen dem Schutzregime des Gebietsschutzes (vgl. BVerwG vom 14.04.2010, Az: 9 A 5.08).

4. Darstellung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

4.1. Geplantes Vorhaben

Für das geplante Vorhaben liegen eine Standortbeschreibung des Vorhabensträgers sowie entsprechende Lagepläne der geplanten WEA vor, die u. a. Grundlage der vorliegenden Ausführungen sind.

Wie bereits unter Pkt. 1. dargestellt, ist der Neubau von 1 WEA vom Typ Vestas V-162 in der Leistungsklasse 6,2MW geplant. Bei dem Anlagentyp Vestas V-162 handelt es sich um eine Aufwindanlage mit Pitch-Regelung, aktiver Windnachführung und Dreiblattrotor. Die V-162 besitzt einen Rotordurchmesser von 162 m und wird auf einer Nabenhöhe von 169 m und somit einer Gesamthöhe von 250 m geplant. Die Errichtung der WEA erfolgt hierbei im Zusammenhang mit § 16b BImSchG als Repoweringvorhaben.

Hierbei wird 1 Bestandsanlage vom Typ GE 1.5s1 mit jeweils einer Nennleistung von 1,5 MW und einer Nabenhöhe von 85 m zurückgebaut werden. Die geplante WEA wird hierbei im direkten Umfeld der Repoweringanlage auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet.

Die Standortprüfung zum Vorhaben wurden hier auch im Hinblick auf gegenseitige Einwirkungen mit der laufenden Antragstellung zur Errichtung von 9 WEA im VRG XVIII geprüft (Kumulationseffekte).

Bei der Wahl des Standortes sind hier die Kriterien des § 16b BImSchG zu berücksichtigen. Die bedeutet im vorliegenden Fall, dass die Errichtung der neuen WEA 10 einen Abstand von max. 500 m im Umfeld (2 x Gesamthöhe der neuen WEA) des Repoweringstandortes errichtet werden darf.

Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Umfeld ist eine Standortverschiebung in Richtung Osten aus artenschutzfachlichen Gründen nicht möglich, da hierdurch der Anlagenstandort näher an die Elbaue gerückt werden würde und damit Rasthabitate eingeschränkt werden würden.

Auch eine Verschiebung der WEA in direkt südliche Richtung, über die derzeitige Verschiebung hinaus birgt eine Unterschreitung der Abstände zu Ortslagen, welches schalltechnische Problemstellungen aufwerfen kann. Des Weiteren befindet sich südliche eine Brutstätte des Schwarzmilans, welcher man sich bei einer weiteren südlichen Verschiebung nähern würde und einen Konflikt mit dem Artenschutz auslösen kann.

Bei einer Verschiebung in nördliche und direkt westliche Richtung führt zu einem Konflikt mit Turbulenzen zu den bestehenden Anlagen, da die notwendigen Mindestabstände zwischen einzelnen WEA unterschritten werden würden.

Für den vorliegenden Fall ist die Verschiebung in südwestliche Richtung die beste Standortwahl, da durch dieses Vorgehen keine Minderung der Abstände zu europäischen Schutzgebieten erfolgt und auch die geforderten Abstände zu Wald hinreichend eingehalten werden und auch technische Parameter, v.a. im Hinblick auf Schall- und Schattenwurf hinreichend gewürdigt werden.

4.2. Prognostizierbare Wirkfaktoren und Wirkerheblichkeiten

Hinsichtlich vorhabensrelevanter Wirkfaktoren ist grundsätzlich zu unterscheiden in:

- *objektbedingte Auswirkungen*

als ständige Wirkerheblichkeit durch die Errichtung baulicher und/oder technischer Anlagen

- *baubedingte Auswirkungen*

als zeitweilige Wirkerheblichkeit während der Bauphase

- *betriebsbedingte Auswirkungen*

als ständige Wirkerheblichkeit infolge des Einsatzes/Betriebes baulicher und/oder technischer Anlagen sowie von Technologien und Verfahren (inkl. Auswirkungen bei Betriebsstörungen und Havarien).

Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergie an Land werden durch das BFN (https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,8&button_suche=true, letzter Aufruf: 17.08.2023) nachstehend möglicherweise auftretende Wirkfaktoren benannt:

- Überbauung/Versiegelung (regelmäßig relevant)
- direkte Veränderungen von Vegetations-/Biotopstrukturen (regelmäßig relevant)
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (regelmäßig relevant)
- baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität (ggf. relevant)
- anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität (regelmäßig relevant)
- betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität (regelmäßig relevant)
- akustische Reize (regelmäßig relevant)
- optische Reize (regelmäßig relevant)
- Licht (ggf. relevant)
- Erschütterungen (ggf. relevant)
- mechanische Wirkungen (ggf. relevant)

Bezogen auf das hier zu beurteilende Vorhaben lassen sich nachstehende Wirkfaktoren ermitteln.

objektbedingte Auswirkungen

Objektbedingte Auswirkungen entstehen im vorliegenden Planfall durch die Inanspruchnahme von Flächen für Fundamente und Zuwegungen für die geplanten WEA.

Die externe Erschließung erfolgt aus Richtung Süden kommend über die K1036.

Im Zusammenhang mit Vorhaben und dem Rückbau derzeit vorhandener Infrastruktur kommt es zu einer Neuinanspruchnahme im Umfang von 3.863 m².

Flächen der Natura 2000-Gebiete werden durch das geplanten WEA nicht in Anspruch genommen, so dass Beeinträchtigungen der vorhandenen LRT ausgeschlossen werden können.

Die Errichtung der WEA mit 250 m Gesamthöhe kann für im Luftraum agierende Fledermaus-, Vogel- und Fluginsektenarten ein Hindernis darstellen. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass Fledermaus-, Vogel- und Fluginsektenarten aus den Natura 2000-Gebieten bei ihrer Nahrungssuche auch den Bereich der geplanten WEA aufsuchen können.

baubedingte Auswirkungen

Durch die Bauausführung ist zeitweilig mit Lärmemissionen (Baulärm) sowie mit Staubentwicklung durch Fahrzeuge und Baumaschinen zu rechnen. Durch die räumliche Mindestentfernung zu den Natura 2000-Gebieten von ca. 950 m sowie die reliefbedingt vertiefte Lage des Schutzgebietes können baubedingte Wirkungen (z. B. Beunruhigungen/Vergrämungseffekte für Tierarten) auf die Natura 2000-Gebiete mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nacharbeiten sind nicht vorgesehen, d. h. zusätzliche auswirkungsrelevante Baustellenbeleuchtung ist nicht vorgesehen.

betriebsbedingte Auswirkungen

Relevante betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch den Betrieb der WEA, d. h. durch die sich drehenden Rotoren. In Analogie zu den objektbedingten Auswirkungen ist bekannt, dass vor allem an den sich drehenden Rotoren sowohl Fledermäuse als auch Vögel gefährdet sind (HÖTKER et al. 2013, DÜRR 2021a,b).

In Verbindung mit der Emission von Schallwellen durch WEA und deren Wirkung auf Fledermäuse und Vögel sind gesicherte Erkenntnisse nicht vorhanden.

Im Zusammenhang mit der notwendigen Gefahrenbeleuchtung können v.a. für Fledermäuse Lockwirkungen gegeben sein.

In Zusammenhang mit den vorhabenbezogenen Auswirkungen muss darauf hingewiesen werden, dass im Zuge der Neuerrichtung der WEA artenschutzfachliche Maßnahmen zum Tragen kommen. Dies ist bei der Repoweringanlage nicht der Fall, so dass hier trotz des kleineren Rotordurchmessers ein größeres Beeinträchtigungspotenzial prognostiziert werden kann.

4.3. Durchgeführte Untersuchungen

In Zusammenhang mit dem Vorhaben *Errichtung und Betrieb von neun WEA im VRG XVIII „Arneburg, Sanne“ Landkreis Stendal* erfolgte die Erfassung von Fledermäusen, Brutvögeln sowie Zug- und Rastvögeln. Im Zuge dieser Erfassungen wurden alle im räumlichen Zusammenhang des VRG befindlichen WEA in die Untersuchungen integriert, so dass auch für das nunmehr zu beurteilende Vorhaben „Arneburg Ost R“ eine ausreichende Datenlage zur Verfügung steht. Nachstehend werden die angewandten Erfassungsmethoden zusammenfassend dargestellt, ausführlichere Erläuterungen sind den jeweiligen Unterlagen zu entnehmen.

Fledermäuse (REGIOPLAN 2022a)

In Vorbereitung der Feldarbeiten wurde, auf Grund des Leitfadens "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt, MULE 2018, am 08.02.2019 die Abstimmung mit der Landesreferenzstelle Fledermausschutz Sachsen-Anhalt (LRF) zu Umfang und Untersuchungstiefe der Fledermauserfassungen durchgeführt. Des Weiteren erfolgte eine Abfrage des notwendigen Untersuchungsrahmens bei der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Ergänzend zu der Abfrage Regioplan vom I. Quartal 2019 fand im November 2019 ein Termin zwischen Vorhabenträger und der zuständigen UNB statt. In diesem wurde abgestimmt, dass im Rahmen der vorgezogenen Untersuchungen kein Gondelmonitoring und keine Schlagopfersuche erfolgen müssen.

Die im Jahr 2019 erfolgten Untersuchungen wurden im nachstehenden, seitens der LRF geforderten Umfang durchgeführt:

Bioakustische Dauererfassungen

Bioakustische Dauererfassungen reflektieren in hohem Maße die Aktivitäten der Fledermäuse zwischen dem 01.04. bis 30.10.. Es wurden insgesamt drei Dauermonitoringeinheiten im Untersuchungsgebiet installiert.

Netzfänge mit Hochnetzen und Fledermaus-Puppenhaarnetzen

Netzfänge: Zeitraum vom Juni bis August an insgesamt zwei vordefinierten Standorten. Um Doppelungen während der Erfassungen auszuschließen wurden individuelle Markierungen vorgenommen. Durch die Markierung ist der Herkunftsnachweis möglich.

Telemetry

Im Zusammenhang mit den Netzfängen wurden insgesamt 4 Kleinabendsegler im Zeitraum Ende Juli – August besendert. Bei zwei Individuen wurde die Ermittlung von Wochenstubenquartieren durchgeführt. Bei den übrigen zwei Individuen wurde eine Ermittlung der Raumnutzung über den Zeitraum der Senderlaufzeit (7 Tage) durchgeführt. Bei den besenderten Individuen wurde eine Ausflugszählung an den ermittelten Quartieren vorgenommen, um die Individuenanzahl zu ermitteln.

Brutvögel (PSCHORN 2019)

Die Erfassung orientierte sich an den Vorgaben des MULE (2018). Innerhalb des 500-m-Radius um das geplante Windfeld wurde eine Erfassung des Gesamtarteninventars der Brut- und Reviervögel vorgenommen. Wertgebende Arten (Arten der Roten Listen BRD und/oder Sachsen-Anhalt – Kategorie 0-3, Anh. I VSchRL, „streng geschützt“ nach BNatSchG/BArtSchV) wurden dabei punktgenau und alle übrigen Arten halb-quantitativ in Häufigkeitsspannen erfasst. Des Weiteren fand eine punktgenaue Erfassung von planungsrelevanten Watvogelarten innerhalb des 1.000-m-Radius und Vorkommen des Wiedehopfes im 1.500-m-Radius statt. Für die Taggreifvögel und andere abstandsrelevante Großvogelarten (inkl. Sumpfohreule) sowie Koloniebrüter wurde weiterhin im 4.000-m-Radius selektiv eine Revier- und Horstkartierung durchgeführt. Darüber hinaus wurden in diesem Untersuchungsraum an potenziellen Habitatstrukturen mögliche Vorkommen von Rohr- und Zwergdommel sowie Uhu überprüft.

Für die Erfassung aller Brut- und Reviervogelarten fanden im Jahr 2019 zehn vollständige und flächige Kartierdurchgänge innerhalb der Untersuchungsräume statt. Je nach Landschaftsstruktur und Lebensraumqualität wurden maximal 22 Begehungen der Einzelflächen innerhalb der Untersuchungsräume durchgeführt. Innerhalb der Erfassungsdurchgänge fanden zehn vollflächige Tag- sowie fünf vollständige Dämmerungs- und Nachtbegehungen statt. Die Nachtbegehungen konzentrierten sich dabei auf den 1.000-m-Radius. Darüber hinaus wurden innerhalb des 4.000-m-Radius an potenziellen Habitatstrukturen von Rohr- und Zwergdommel sowie Uhu Dämmerungs- und Nachtbegehungen durchgeführt. Als Tageszeit der Erfassung wurden meist die Morgenstunden kurz nach Sonnenaufgang bis in die Mittagsstunden genutzt. Daneben fanden Dämmerungs- und Nachtbegehungen (mit Einsatz von Klangattrappen) zum Nachweis nachtaktiver Arten statt.

Die Registrierung der Brut- und Reviervögel sowie Nahrungsgäste erfolgte größtenteils entlang der vorhandenen Feldwege und Straßen. Flächen ohne entsprechendes Wegesystem oder mit für Vögel wertvollen Brutrequisiten (z.B. Wald- und Forstflächen, Acker- und Brachflächen, Kiesgruben...) wurden schleifenförmig abgelaufen.

Die Statusermittlung der Arten sowie die Differenzierung zwischen Rastvogel und potenziellem Brutvogel erfolgte nach SÜDBECK et al. (2005).

Zug- und Rastvögel (PSCHORN 2020)

In Anlehnung an die Vorgaben des MULE (2018) und deren Methodenvorgaben wurde im Rahmen der Untersuchung in einem Radius von 2.000 m um das Plangebiet eine Erfassung aller Rast- und Gastvögel vorgenommen. Darüber hinaus fanden innerhalb des 5.000-m-Radius Erfassungen von Rastvorkommen von Schwänen, Gänsen und Kranichen sowie Kiebitzen und Goldregenpfeifern statt. Diese Erfassungen dienten auch zur Ermittlung aktueller Hauptflugkorridore zwischen den funktionalen

Einheiten (z.B. von Nahrungs- zu Schlafplätzen) bzw. zur Einordnung der Daten in die lokale Rast-/Überwinterungspopulation des 5.000-m-Radius.

Es erfolgten zwischen Ende Januar und Anfang April 2019 sowie zwischen Juli 2019 und Januar 2020 insgesamt 27 Erfassungsdurchgänge innerhalb der beiden Radien statt. Als Tageszeit der Erfassung wurden meist die Morgenstunden bis in die Nachmittagsstunden genutzt.

Raumnutzungsanalyse und Horstkartierung (REGIOPLAN 2022b, 2023)

Auf Grund der Erfassungen von PSCHORN (2019) konnte eine Nutzung des Windparks durch windenergiesensible Arten nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (MULE 2018) wurde daher für den gesamten Bestandwindpark eine Raumnutzungsanalyse vorgenommen. Die Analyse erfolgte für die gesamten Flächen des Windparks sowie eine Pufferfläche von 100 m. Die Erfassungen erfolgten durch 22 Begehungen im Zeitraum Anfang April bis Ende August, mit einer Dauer von jeweils 6 Stunden. Im Ergebnis lässt sich aus den einzelnen Tageskarten die Gesamtaktivitätsverteilung innerhalb des Windparks ableiten.

In Vorbereitung der Raumnutzungsanalyse wurden auch die durch PSCHORN (2019) erfassten Horste im Jahr 2020 und auch im Jahr 2021 nochmals auf Besatz geprüft und das gesamte Untersuchungsgebiet (4.000 m) auf weitere Horste hin untersucht. Die Kartierung im Jahr 2021 diente hierbei der nochmaligen Verifizierung des Besatzes und der Brutverteilung möglicher windenergiesensibler Arten im Planungsraum. Parallel zu den Erfassungen im Jahr 2021 durch Regioplan wurden Erfassungen der windenergiesensiblen Arten durch STADT UND LAND durchgeführt. Diese sind im Hinblick auf die erfassten Brutstätten windenergiesensibler Arten deckungsgleich mit den Erfassungen, welche der Beurteilung durch REGIOPLAN (2022b) zugrunde gelegt wurden. Die Erfassungen und Kontrolle bestehender Horste wurde, auf Anraten der UNB, auch im Jahr 2023 nochmals vorgenommen.

Darüber hinaus erfolgt die Berücksichtigung der im Jahr 2021/2022 durchgeführten landesweiten Erfassung der Rotmilanbruten.

Die gesamten Gutachten liegen der immissionsschutzrechtlichen Antragstellung bzw. dem UVP-Bericht als Anlage bei.

5. Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

Grundlage der nachstehenden Beschreibungen der Natura 2000-Gebiete sind die Standard-Datenbogen (SDB) des Landesamtes für Umweltschutz – LAU – (Anlage 2), die gebietsbezogenen Anlagen (Anlage 3) der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) sowie sonstige auf der Webseite "Natura 2000 in Sachsen-Anhalt" (www.natura2000-lsa.de; 18.02.2022; Hrsg.: LVwA Sachsen-Anhalt) zur Verfügung stehende Daten.

Auf Grund der Überlagerung des FFH0012 und des SPA0011 erfolgt hier eine Beschreibung beider Gebiete.

5.1. FFH0012 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“

Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet FFH0012 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ schließt den Elbelauf von der Bahnbrücke bei Schönhausen im Süden bis nördlich der Ortslage Sandau ein. Das FFH-Gebiet hat eine Größe von ca. 2.433 ha. Naturräumlich gehört der nördliche Teil zur Landschaftseinheit „Werbener Elbetal“, der südliche hingegen zum „Tangermünder Elbetal“. Die Flächen des FFH-Gebietes sind gleichzeitig Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elbaue Jerichow“. Der Vorhabensort befindet sich in einer Entfernung von ca. 950 m zu den Außengrenzen des Schutzgebietes.

Gemäß SDB ist die Kurzcharakteristik des Gebiets:

„Strukturreicher Abschnitt der Elbaue mit gut ausgebildeten Flußuferfluren, Wiesen, Altwässern, feuchten Hochstaudenfluren und einer artenreichen Tierwelt. Trockene Hangwälder und Kalk-Halbtrockenrasen (Arneburger Hang).“

Die Schutzwürdigkeit des Gebiets wird gemäß SDB wie folgt begründet:

„Strukturreiche Stromtalau als Lebensraum für zahlreiche an Feuchtgebiete gebundene Tier- und Pflanzenarten. Bedeutendes Nahrungs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet auentypischer Vogelarten.“

Hinsichtlich der Flächenaufteilung des gesamten FFH-Gebietes ergibt sich nach SDB folgender Stand:

- Binnengewässer 25 %
- Fels- und Rohbodenkomplexe 4 %
- Ackerkomplex 7 %
- Grünlandkomplexe trockener Standorte 1 %
- Grünlandkomplexe mittlerer Standorte 25 %
- Niedermoorkomplex (auf organischen Böden) 3 %
- Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden 26 %
- Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil) 4 %
- Forstliche Laubholzkulturen (standortfremde oder exotische Gehölze)'Kunstforsten' 1 %
- Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil) 1 %
- Gebüsch-/Vorwaldkomplexe 3 %

Als Lebensraumtypen (LRT) werden gemäß SDB für das FFH-Gebiet genannt (s. Tabelle 1):

Tabelle 1: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet FFH0012 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ und deren Beurteilung nach Standard-Datenbogen (Stand: Mai 2019).

Repräsentativität	A hervorragende Repräsentativität. B gute Repräsentativität. C mittlere Repräsentativität. D nicht signifikant („zufälliges“, sehr kleinflächiges Vorkommen oder stark degradiert, ohne Relevanz für die Unterschutzstellung des Gebietes).			
Erhaltungszustand	A sehr guter Erhaltungszustand. B guter Erhaltungszustand. C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand. o.A. ohne Angabe.			

FFH-Code (LRT)	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Repräsentativität	Erhaltungszustand
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]	0,3700	B	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	48,8500	B	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	4,7100	B	C
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.	8,6130	A	A
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.	627,3500	A	B
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.	3,5040	A	C
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	7,2900	B	B
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	0,2510	B	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	3,6500	B	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	15,4600	B	A

FFH-Code (LRT)	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Repräsentativität	Erhaltungszustand
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	23,8600	B	B
6440	Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)	7,6870	B	C
6440	Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)	14,3020	B	B
6440	Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)	27,5150	B	A
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	8,8400	C	A
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	72,4500	C	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	96,4200	C	C
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum	26,0800	C	B
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum	6,3100	C	C
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	0,7000	B	A
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	16,6300	B	B
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	9,7300	B	C
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)	14,0100	C	C
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)	40,9400	C	B
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)	16,1100	C	A

Im FFH-Gebiet zeigt der Lebensraumtyp „Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des Chenopodium rubri p.p. und des Bidens p.p.“ (LRT 3270) eine hervorragende Repräsentativität. Die Lebensraumtypen 2330, 3150, 6120, 6210, 6430, 6440 und 91E0 haben eine gute, die Lebensraumtypen 6510, 9170 und 91F0 haben eine mittlere Repräsentativität, siehe Tabelle 1.

Die für das FFH-Gebiet wertgebenden Arten benennt der SDB wie folgt (s. Tabelle 2 und 3):

Tabelle 2: Artenliste nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I Vogelschutz-Richtlinie sowie die wichtigsten Zugvogelarten im FFH-Gebiet FFH0012 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ und deren Beurteilung nach Standard-Datenbogen Stand: Mai 2019).

Status	a nur adulte Stadien. b Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse). e gelegentlich einwandernd, unbeständig. g Nahrungsgast. j nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier). m Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging. n Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare). r resident. s Spuren-, Fährten- und sonst. Indirekte Nachweise. t Totfunde (z.B. Gehäuse von Schnecken, jagdl. Angaben, Herbarbelege). u unbekannt. w Überwinterungsgast.
Populationsgröße	c häufig, große Population (common). p vorhanden (ohne Einschätzung, present). r selten, mittlere bis kleine Population (rare). v sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare).
Anhang	I Art nach Anh. I VS-RL. II Art nach Anh. II FFH-RL. VR-Zug Zugvogel.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Populationsgröße	Anhang
Lurche	Amphibia			
Rotbauchunke	<i>Bombina orientalis</i>	r	r	II
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	r	r	II
Käfer	Coleoptera			
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	r	p	II

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Populationsgröße	Anhang
Neunaugen und Fische	Cyclostomata et Pisces			
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	r	r	II
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	r	p	II
Flußneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	m	v	II
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	m	r	II
Stromgründling	<i>Romanogobio belingi</i>	r	p	II
Lachs (nur im Süßwasser)	<i>Salmo salar</i>	r	r	II
Säugetiere	Mammalia			
Biber	<i>Castor fiber</i>	r	c	II
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	r	p	II
Libellen	Odonata			
Grüne Flußjungfer, Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	r	r	II

Tabelle 3: weitere Arten im FFH-Gebiet FFH0012 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ und deren Beurteilung nach Standard-Datenbogen Stand: Mai 2019).

Status	a nur adulte Stadien. b Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse). e gelegentlich einwandernd, unbeständig. g Nahrungsgast. j nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier). m Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging. n Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare). r resident. s Spuren-, Fährten- und sonst. Indirekte Nachweise. t Tottfunde (z.B. Gehäuse von Schnecken, jagdl. Angaben, Herbarbelege). u unbekannt. w Überwinterungsgast.
Populationsgröße	c häufig, große Population (common). p vorhanden (ohne Einschätzung, present). r selten, mittlere bis kleine Population (rare). v sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare).
Anhang	IV Art nach Anh. IV FFH-RL. V Art nach Anh. IV FFH-RL.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Populationsgröße	Anhang
Lurche	Amphibia			
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	r	p	IV
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	r	p	IV
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	r	p	IV
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	r	p	V
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	r	p	V
Grasfrosch, Taufrosch	<i>Rana temporaria</i>	r	p	V
Käfer	Coleoptera			
Nordöstlicher Glanzflachläufer	<i>Agonum dolens</i>	r	p	
Mattschwarzer Glanzflachläufer	<i>Agonum lugens</i>	r	p	
Sumpf-Flachläufer	<i>Agonum piceum</i>	r	p	
Auen-Glanzflachläufer	<i>Agonum versutum</i>	r	p	
Quensels Kamelläufer	<i>Amara quenseli</i>	r	p	
Zwerg-Kamelläufer	<i>Amara tibialis</i>	r	p	
Grobpunktierter-Ahlenläufer	<i>Bembidion punctulatum</i>	r	p	
Grünfleck-Ahlenläufer	<i>Bembidion velox</i>	r	p	
Narbenläufer	<i>Blethisa multipunctata</i>	r	p	
Goldpunkt-Puppenräuber	<i>Calosoma auropunctatum</i> (= <i>Calosoma maderae</i>)	r	p	
-	<i>Chlaenius vestitus</i>	r	p	
Mondfleckiger Nachtläufer	<i>Cymindis angularis</i>	r	p	
-	<i>Demetrias monostigma</i>	r	p	
Verkannter Schnellläufer	<i>Harpalus neglectus</i>	r	p	
Sand-Steppenläufer	<i>Masoreus wetterhalli</i> (= <i>Masoreus wetterhallii</i>)	r	p	
Gestreckter Enghalsläufer	<i>Platynus longiventris</i>	r	p	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Populationsgröße	Anhang
	(= <i>Limodromus longiventris</i>)			
Neunaugen und Fische	Cyclostomata et Pisces			
Barbe	<i>Barbus barbus</i>	r	p	V
Aland	<i>Leuciscus idus</i>	r	p	
Schmetterlinge	Lepidoptera			
Später Schlehenbusch-Winterspanner	<i>Theria rupicaprararia</i>	r	p	
Säugetiere	Mammalia			
Wasserschnecken	<i>Myotis daubentonii</i>	r	r	IV
Rauhhauffledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	r	r	IV
Weichtiere	Mollusken			
Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>	r	p	V
Libellen	Odonata			
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	r	p	IV
Farn- und Blütenpflanzen	Pteridophyta et Spermatophyta			
Kleinblütiges Schaumkraut	<i>Cardamine parviflora</i>	r	p	
Aufrechte Waldrebe	<i>Clematis recta</i>	r	p	
Sumpf-Brenndolde	<i>Cnidium dubium</i>	r	p	
Acker-Filzkraut	<i>Filago arvensis</i>	r	p	
Gottes-Gnadenkraut	<i>Gratiola officinalis</i>	r	p	
Sibirische Schwertlilie	<i>Iris sibirica</i>	r	p	
Polei-Minze	<i>Mentha pulegium</i>	r	p	
Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i>	r	p	
Kleines Flohkraut	<i>Pulicaria vulgaris</i>	r	p	
Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S.	<i>Pulsatilla vulgaris</i> [s.l.]	r	r	
Krebsschere	<i>Stratiotes aloides</i>	r	p	
Kriechtiere	Reptilien			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	r	p	IV

Des Weiteren werden auf der Webseite "Natura 2000 in Sachsen-Anhalt" des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVwA o. J.) die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) (Art nach Anh. IV FFH-RL), der Weißflossengründling (*Gobio albipinnatus*) (Art nach Anh. II FFH-RL) und ein Einzelnachweis der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) (Art nach Anh. IV FFH-RL) für das FFH-Gebiet aufgeführt.

Hinsichtlich der für das FFH-Gebiet festgestellten (allgemeinen) Gefährdung werden im SDB angegeben: „Gefährdungen bestehen durch intensive Grünlandbewirtschaftung od. Änderung d. Bewirtschaftungsart, zunehmende touristische u. freizeitsportliche Nutzung sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen u. Flußausbau. Gefährdung der Art Bombina bombina“.

Der gebietsbezogene Schutzzweck umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA):

- (1) die Erhaltung des Ausschnittes der nördlichen Elbtalaue zwischen Sandau und Schönhausen mit einem vielfältigen Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere des gebietsprägenden Flusslaufes einschließlich seiner Altwasser, der artenreichen Auen-, Feucht- und Frischwiesen, blütenreichen Staudensäume und kleinflächigen Magerrasen sowie der reich strukturierten, alt- und totholzreichen, störungsarmen Eichen-Hainbuchen-Wälder sowie Hart- und Weichholzaunenwälder.
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidens* p.p., 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Graugans (*Anser anser*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünfleck-Ahlenläufer (*Bembidion velox*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Verkannter Schnellläufer (*Harpalus neglectus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

Im Bereich des FFH-Gebietes befinden sich folgende FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Untersuchungsradius von 3.750 m um die zu errichtenden WEA:

- LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- LRT 3270: Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidens* p.p.,
- LRT 6210: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- LRT 6440: Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*),
- LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- LRT 9170: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*,
- LRT 91E0*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),
- LRT 91F0: Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris).

Des Weiteren wird in den digitalen Daten des LAU eine einzelne 11.429 m² große Fläche der LRT 9190 (Erfassungsdatum: 04.12.2007) für den Untersuchungsradius aufgeführt. Der LRT wird

Managementplan (IHU GEOLOGIE UND ANALYTIK GMBH & BIOTA – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE FORSCHUNG UND PLANUNG GMBH 2009) für das FFH-Gebiet nicht gelistet, jedoch werden hierzu folgende Aussagen getroffen:

„In der Waldkartierung wurde 2004 eine Fläche als LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen ausgewiesen. Im Nebencode wurde die Fläche als 91F0 – Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior (Ulmenion minoris) eingestuft. Nach einer aktuellen Vorortbegehung und der Einschätzung des Artinventars ist die Fläche 2009 als Hartholzauenwald (91F0 - Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior (Ulmenion minoris) zu bewerten. Entsprechend ist die Fläche in die nachfolgenden Bewertungen eingegangen.“

Aus diesem Grund wird der LRT 9190 in der vorliegenden Prüfung nicht weiter beachtet.

Maßgaben zu Schutz, Entwicklung und Bewirtschaftung

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Die §§ 7 bis 12 betreffen die Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Gewässerunterhaltung, Angel- und Berufsfischerei sowie Aquakultur und sind für die vorliegende Prüfung ohne Relevanz. Ergänzend zu den §§ 6 bis 12 werden in Anlage 4 der N2000-LVO LSA Entwicklungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes festgelegt. Darüber hinaus können auch die im Managementplan (hier: IHU GEOLOGIE UND ANALYTIK GMBH & BIOTA – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE FORSCHUNG UND PLANUNG GMBH 2009) gebietskonkret formulierten Erhaltungsmaßnahmen Berücksichtigung finden (wie in der vorliegenden Vorprüfung erfolgt).

Allgemeine Schutzbestimmungen gemäß § 6 N2000-LVO LSA

- (1) In den besonderen Schutzgebieten sind alle Handlungen untersagt, die dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufen. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten.
- (2) Sofern keine Freistellung gemäß § 13 vorliegt, ist **in allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)** insbesondere untersagt,
 1. Luftverunreinigungen i. S. d. des BImSchG zu verursachen,
 2. Lärm zu verursachen, insbesondere durch das Befahren mit Quads oder anderen Motorsportgeräten, das Befahren von Wasserflächen mit Wassermotorrädern, die Nutzung von motorbetriebenen Luftsport- oder anderen ferngesteuerten Geräten wie Modellboote oder Drohnen, die Nutzung von Tonwiedergabegeräten mit Lautsprechern oder Verstärkern oder die Anwendung pyrotechnischer Artikel,
 3. bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Absatz 1 BauO LSA, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauGB oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen [von dieser Schutzbestimmung ausgenommen sind bauliche Anlagen, für die gemäß den Nrn. 4 und 11 abweichende Bestimmungen gelten]; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für Rückbau-, Beseitigungs-, Instandsetzungs-, Verbesserungs-, Erneuerungs- und Ersatzneubaumaßnahmen; darüber hinaus für die Errichtung, von touristischer Infrastruktur und Anlagen zur Umweltüberwachung sowie für die Erweiterung bestehender Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege sowie Plätze,
 4. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,

5. Handlungen durchzuführen, welche zu einer Nährstoffanreicherung oder zu einer Schädigung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Grundwassers, von oberirdischen Gewässern oder von Böden führen können,
 6. Handlungen durchzuführen, die den Wasserhaushalt beeinträchtigen, insbesondere eine Wasserstandssenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,
 7. Abfälle i. S. d. abfallrechtlichen Normen zu lagern, zwischenzulagern, auf- oder auszubringen,
 8. Gewässerbetten zu verbauen, zu befestigen oder zu begradigen,
 9. LRT, Baumgruppen oder Bäume mit einem (mittleren) Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 35 cm zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung führen können; Vorgaben der §§ 13 bis 15 sowie 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG, der §§ 21 Absatz 1 und 22 Absatz 1 NatSchG LSA sowie weitergehende Bestimmungen des Gehölzschutzes bleiben unberührt,
 10. Organismen gebietsfremder Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 11. Schilder zu Werbezwecken ohne Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 aufzustellen oder anzubringen.
- (3) **In den Vogelschutzgebieten** ist neben den Vorgaben des Absatzes 2 untersagt, mit Personen besetzten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen; hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere der Bundeswehr gemäß § 30 LuftVG.
- (4) **In den Schutzzonen der Vogelschutzgebiete** gilt neben den Vorgaben der Absätze 2 und 3:
1. Befahren sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen i. S. d. § 1 Absätze 2 und 3 StVG nur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen,
 2. kein Betreten oder Radfahren abseits von Wegen und Plätzen; das Reiten abseits von Wegen nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2,
 3. kein Baden, kein offenes Feuer, kein Zelten, kein Lagern oder Übernachten im Freien,
 4. kein Anlegen von Geocaches abseits von Wegen und Plätzen,
 5. kein freies Laufenlassen von Hunden,
 6. ab dem Jahr 2020 keine Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Räumen in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni; Veranstaltungen außerhalb dieses Zeitraumes sind auf 30 Personen zu begrenzen; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt werden für traditionelle Veranstaltungen,
 7. keine Erschließung neuer Kletterfelsen oder Neurouten in bestehenden Kletterfelsen ohne Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2.
- (5) In den geschützten Uferbereichen der Elbe ist neben den Vorgaben der Absätze 2 und 3 ab dem Jahr 2020 das Anlanden, das Betreten sowie das Befahren in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli untersagt; freigestellt sind parallel zur Elbe verlaufende Wirtschaftswege. Ergänzend zur Darstellung in den Detailkarten listet Anlage Nr. 6 die betreffenden Elbkilometer auf. In Abstimmung mit der pachtenden Person kann die obere Naturschutzbehörde Anpassungen zur Lage der Bereiche vornehmen, sofern veränderte Habitatbedingungen dies erfordern. Als „Uferbereich“ gilt die Fläche von der sichtbaren Wasserkante der Elbe landeinwärts bis zur landwirtschaftlichen

Nutzungsgrenze; ist keine landwirtschaftliche Nutzungsgrenze vorhanden, bildet die Böschungsoberkante auf Höhe der Beschilderung der Elbkilometer die Grenze.

- (6) Das Aufstellen amtlicher Schilder zum Zwecke der Information über die besonderen Schutzgebiete sowie zu deren Kennzeichnung ist von den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (7) Ergänzend sind für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage aufgeführten allgemeinen Schutzbestimmungen zu beachten.

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen gemäß Anlage Nr. 3.34, N2000-LVO LSA

Gemäß § 3, Abs. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.34 gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 N2000-LVO LSA:

8. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
9. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.

Weitere Schutzbestimmungen betreffen die Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Gewässerunterhaltung, Angelfischerei und Berufsfischerei (§ 3, Abs. 2–7), sind für die vorliegende Prüfung jedoch ohne Relevanz.

Ergänzende gebietsbezogene Maßgaben gemäß Anlage Nr. 4, N2000-LVO LSA

Maßgaben gemäß Anlage Nr. 4 der N2000-LVO LSA für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der zehn im Untersuchungsradius vorkommenden LRT des FFH-Gebietes FFH0012 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ (s. o.) sind insbesondere:

für die LRT der Wälder (LRT 9170, 91E0*, 91F0):

- die Erhaltung und Förderung einheimischer, gebiets- und lebensraumtypischer Arten im Rahmen der Bewirtschaftung, die Förderung der Eichenanteile in Eichen-LRT durch Mischungsregulierung,
- die Förderung von Naturverjüngung unter Berücksichtigung des LRT-Artenspektrums, z. B. für eichengeprägte Lebensräume die Durchführung historischer Nutzungsformen (Mittel-, Hudewaldwirtschaft),
- die Vermeidung von Düngung, Biozideinsatz, Kalkung, Entwässerung, Befahrung, Bodenbearbeitung sowie von Kahlhieben, Stoffeinträgen und überhöhten Schalenwildbeständen,
- die Entwicklung von LRT-typischen Waldrand- und Waldinnenstrukturen,
- das Belassen einer möglichst hohen Anzahl von Alt- und Biotopbäumen bzw. eines hohen Anteils Totholz,
- ein Bewirtschaftungsverzicht in Altholzinseln,
- ggf. die Wiederherstellung natürlich hoher Grundwasserbedingungen bzw. einer natürlichen Überflutungsdynamik für hydromorph geprägte LRT,

für die LRT der Gewässer (LRT 3150, 3270):

- die Vermeidung von Nährstoffeinträgen bzw. -einträgen, von Schadstoffen und Pflanzenschutzmitteln,
- die Vermeidung von technischem Gewässerausbau,
- soweit notwendig und schutzzweckkonform die Durchführung von Gewässerrenaturierung,

- die Anlage von Pufferstreifen zwischen Gewässerufer und landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- die Durchführung ggf. notwendiger Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in gestaffelter bzw. schonender und an den jeweiligen Standort und an das Schutzgut angepasster Form,
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- ggf. die Anbindung von Altwässern oder Altarmen,
- die Vermeidung starker Verschilfung oder Verlandung,
- die Vermeidung von Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten,
- die Beschränkung einer fischerei- und angelwirtschaftlichen Nutzung entsprechend der LRT-typischen Anforderungen,

für die LRT der Sandtrocken- und Kalkmagerrasen (LRT 6120*, 6210):

- die Durchführung einer regelmäßigen extensiven Nutzung der Flächen, vorzugsweise durch Schaf- und Ziegenbeweidung (ggf. auch durch Mahd) oder durch eine standortangepasste Beweidung mit anderen geeigneten Weidetieren,
- die Erhaltung von offenen Rohbodenflächen sowie ggf. die Entfernung aufgewachsener Gehölze,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln, Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen sowie der Akkumulation abgestorbener organischer Substanz,

für die LRT der Frisch- und Feuchtwiesen (LRT 6440, 6510):

- die Durchführung einer angepassten, habitatprägenden Nutzung mittels Mahd oder ggf. Beweidung zu einem gemäß der phänologischen Ausprägung angepassten Bewirtschaftungszeitpunkt,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen sowie der Akkumulation abgestorbener organischer Substanz,
- die Entfernung ggf. vorhandener Gehölze,
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts,

für den LRT der Hochstaudenfluren 6430:

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts und ggf. der natürlichen Auendynamik,
- die Entfernung ggf. im LRT vorhandener Gehölze,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln,

Festgesetzte Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in der gebietsbezogenen Anlage für das FFH-Gebiet FFH0012 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ aufgeführten Tierarten gemäß Anhang II FFH-RL als Schutzgüter und maßgebliche Gebietsbestandteile sind insbesondere:

für die **Grüne Keiljungfer** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer mit strukturreicher Ufervegetation und einer naturnah oder natürlich ausgebildeten Gewässersohle, die Erhaltung, die Anlage oder die Wiederherstellung von Pufferstreifen mit extensiv genutztem Offenland, Staudenfluren oder Röhrriechen beiderseits des Gewässers und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Eutrophierung, eine deutliche Verschlammung der Habitate oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den ***Eremiten** die Erhaltung und Förderung der Habitatbäume, eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz (insbesondere Großhöhlen- und Uraltbäume in möglichst sonnenexponierten Lagen) und lichter Gehölzbestände mit verschiedenen Altersstufen sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch anthropogene Einflüsse an Höhlen oder Mulmkörpern oder den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

für **Fluss- und Meerneunauge** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (struktureiche, flache Fließgewässer mit kiesiger Sohle als Laich- bzw. Larvalhabitate sowie Abschnitten mit zeitweise stabilen Sedimentbänken aus Feinsand und Detritus als Aufwuchshabitate), die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- und Feinsedimenteinträge in die Laichhabitate, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Lachs** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie der Habitatgewässer mit heterogenem Strömungsbild, flachen Abschnitten mit kies- und geröllhaltiger Sohle und guter Sauerstoffversorgung sowie tieferen, strömungsberuhigten Abschnitten in den Laich- und Juvenilgewässern und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Wasserentnahme oder -einleitung bzw. nicht nachhaltige Gewässernutzung, Veränderungen des Abflussregimes, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Rapfen** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (Fließgewässer mit ausgeprägter Freiwasserzone, strömenden Bereichen mit kiesiger Sohle sowie strömungsberuhigten Abschnitten) einschließlich ihrer struktureichen Gewässerufer, die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer (ggf. mit Anbindung von Gewässeraltarmen) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- oder Feinsedimenteinträge, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Steinbeißer** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (naturnahe Gewässer mit sich natürlich umlagerndem Sand, abschnittsweiser Gewässervegetation und flachen Gewässerabschnitten mit höchstens geringer Strömungsgeschwindigkeit sowie tieferer Abschnitte als Winterhabitate) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Stromgründling** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer mit naturnahen Uferstrukturen, strömenden Fließgewässerabschnitten mit sandig-kiesiger Sohle, die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Feinsediment- und Nährstoffeinträge, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Kammolch** die Erhaltung oder die Wiederherstellung von struktureichen Landlebensräumen (z. B. Brachland, feuchte Waldgebiete, extensives Grünland, Hecken) und Laichgewässern (besonnte Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und reichhaltiger Ufer- und Wasservegetation) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge in die Habitate,

für die **Rotbauchunke** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Laichgewässer (flache, besonnte Stillgewässer mit reicher submerser und emerser Vegetation), die Gewährleistung eines dynamischen Wasserhaushaltes, die Erhaltung struktureicher, extensiv genutzter Landlebensräume mit vielfältigen Versteckmöglichkeiten (z. B. Hecken, Totholz) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung oder Schadstoffeinträge in die Habitate,

für den **Biber** die Erhaltung oder die Wiederherstellung einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur, die Gewährleistung einer guten bis optimalen Verfügbarkeit an Winternahrung sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Fischtotter** die Erhaltung oder die Wiederherstellung zusammenhängender und vernetzter Oberflächengewässer mit einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch angel- oder berufsfischereiliche Nutzung,

Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung.

Maßnahmen und Nutzungsregelungen des MMP

Für das FFH-Gebiet FFH0012 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ existiert ein Managementplan (IHU GEOLOGIE UND ANALYTIK GMBH & BIOTA – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE FORSCHUNG UND PLANUNG GMBH 2009), indem (u. a.) gebietskonkret Maßnahmen und Behandlungsgrundsätze formuliert sind.

Aufgrund des Umfangs werden die Einzelmaßnahmen an dieser Stelle nicht aufgeführt. Diese sind dem Managementplan (MMP) zu entnehmen. Der MMP steht unter <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/managementplanung/abgeschlossene-managementplaene/ffh12/> (letzter abruf: 18.02.2022) zum download bereit.

5.4. SPA0011 „Elbaue Jerichow“

Gebietsbeschreibung

Entlang der Elbe erstreckt sich das 13.427 ha große SPA Elbaue Jerichow über eine Strecke von mehr als 80 km. Nördlich des Mittellandkanals bei Magdeburg beginnend, zieht sich das EU SPA flussabwärts, an Rogätz, Tangermünde, Arneburg und Sandau vorbei, bis nach Werben im Norden Sachsen-Anhalts, wo es an das Naturschutzgebiet "Aland-Elbe-Niederung" grenzt. Große Teile beider Schutzgebiete wurden 2003 gemeinsam als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung (FIB0003LSA Aland-Elbe-Niederung und Elbaue Jerichow) ausgewiesen. Weitere besonders wertvolle Habitatkomplexe wurden als Naturschutzgebiete unter Schutz gestellt. Das SPA Elbaue Jerichow beinhaltet fünf FFH-Gebiete, die sich entlang des Elbeverlaufes aneinanderreihen und zusammen die gesamte Fläche des SPA einnehmen. Das Vogelschutzgebiet ist darüber hinaus Bestandteil des Biosphärenreservats Mittelelbe und fast vollständig auch in den entlang der Elbe ausgewiesenen LSG enthalten. Die nächstgelegenen WEA 06 und 09 befinden sich in einem Abstand von ca. 900 m

Das SPA befindet sich im Naturraum der Märkischen Elbtalniederung mit geringen Anteilen an der Bittkauer Platte. Trotz seiner erheblichen Längenausdehnung hat das Gebiet maßgebliche Flächenanteile nur an den Landschaftseinheiten Werbener Elbtal (Nordteil) und Tangermünder Elbtal (Südteil). Das pleistozän geprägte Gebiet der Elbetalniederung wird von grundwasserbeeinflussten Böden über Sand dominiert. Lehmige oder sandige Auenböden, wie verschieden entwickelte Gleye oder Vegen, kennzeichnen die Böden. Trockene höher gelegene Standorte, wie die Taufwiesenberge (53 m über NN) nördlich von Magdeburg, stellen Flugsandinseln dar, wo sich wertvolle Trocken- und Magerrasen sowie Silbergrasfluren finden. Der größte Teil der flachen Elbetalau liegt bei Höhen von 40-42 m über NN, im Norden bei Werben erreicht die aufgeweitete Flussniederung jedoch nicht mehr als 25 m über NN.

Bis in die heutige Zeit ist der größte Teil des Gebietes periodisch von Überschwemmungen und Hochwassern der Elbe betroffen und stellt sich als eine strukturreiche dynamische Auenlandschaft dar. Die Vielfalt an Lebensräumen und die Großräumigkeit des Gebietes begünstigen die artenreiche Vogelwelt. In großen Teilen wird die Elbe von flussnahen oder am Rande der Überflutungsaunen errichteten Deichen begleitet. Fast die Hälfte der Fläche des SPA wird von Grünland eingenommen. Wertvoll sind hier die extensiv bewirtschafteten Wiesen der Deiche und Deichvorländer, die eine höhere Diversität als die umliegenden intensiv bewirtschafteten Grünländer aufweisen. Reste der Weichholzaue treten in Form von Weiden entlang der Elbe immer wieder auf. Zahlreiche Altarme, Altwasser und weitere Gewässer, unter anderem durch Qualmwasser oder Kiesabbau entstanden, strukturieren und bereichern das SPA abseits des Flusses. Der Schelldorfer See und der Bölsdorfer Haken sind charakteristische Altarme der Elbe mit angrenzenden Feuchtwiesen und deren typischen Pflanzengesellschaften, wie Knickfuchschwanz- oder Silgen-Rasenschmielenwiesen. Röhrichte und Großseggenriede strukturieren zusätzlich das Gebiet. Intensive Bewirtschaftung und das Eintiefen der Elbe mit nachfolgenden Grundwasserabsenkungen gefährden die feuchten Habitate der Flussniederung. Das Trockenfallen der Aue begünstigt das intensivere und zeitige Nutzen der Grünlandkomplexe, die durch Mahd, Düngung und Beweidung an Vielfalt einbüßen oder sogar in Ackernutzung überführt wurden.

Gemäß SDB ist die Kurzcharakteristik des Gebiets:

„Überflutungsaue im Bereich der unteren Mittelelbe. Die Landschaft ist durch ausgedehnte Grünlandbereiche, durchzogen von größeren Altwässern, Flutrinnen, Ackerflächen und Gehölzen geprägt.“

Die Schutzwürdigkeit des Gebiets wird gemäß SDB wie folgt begründet:

„Bedeutendes Nahrungs-, Brut-, Rast- u. Überwinterungsgebiet auentypischer Vogelarten. Gebiet mit global und regional wichtigen Vogelansammlungen (A4, B1, B2, B3). Gebiet mit Bedeutung in der EU (C2). Top-5-Gebiet (C6)“

Hinsichtlich der Flächenaufteilung des gesamten FFH-Gebietes ergibt sich nach SDB folgender Stand:

- Binnengewässer 19 %
- Fels- und Rohbodenkomplexe 3 %
- Ackerkomplex 8 %
- Grünlandkomplexe trockener Standorte 1 %
- Grünlandkomplexe mittlerer Standorte 42 %
- Niedermoorkomplex (auf organischen Böden) 4 %
- Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden 14 %
- Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil) 4 %
- Forstliche Laubholzkulturen (standortfremde oder exotische Gehölze)'Kunstforsten' 1 %
- Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil) 1 %
- Gebüsch-/Vorwaldkomplexe 3 %

Die für das FFH-Gebiet wertgebenden Arten benennt der SDB wie folgt (s. Tabelle 4 und 5):

Tabelle 4: Artenliste nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I Vogelschutz-Richtlinie sowie die wichtigsten Zugvogelarten im SPA-Gebiet SPA0011 „Elbaue Jerichow“ und deren Beurteilung nach Standard-Datenbogen (Stand: Mai 2019).

Status	a nur adulte Stadien. b Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse). e gelegentlich einwandernd, unbeständig. g Nahrungsgast. j nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier). m Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging. n Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare). r resident. s Spuren-, Fährten- und sonst. Indirekte Nachweise. t Totfunde (z.B. Gehäuse von Schnecken, jagdl. Angaben, Herbarbelege). u unbekannt. w Überwinterungsgast.
Populationsgröße	c häufig, große Population (common). p vorhanden (ohne Einschätzung, present). r selten, mittlere bis kleine Population (rare). v sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare).
Anhang	I Art nach Anh. I VS-RL. II Art nach Anh. II FFH-RL. VR-Zug Zugvogel.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Populationsgröße	Anhang
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	n	11 - 50	VR-Zug
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	n	11 - 50	VR-Zug
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	n	11 - 50	VR-Zug
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	n	11 - 50	I
Spießente	<i>Anas acuta</i>	m	251 - 500	VR-Zug
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	m	101 - 250	VR-Zug
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	n	11 - 50	VR-Zug
Krickente	<i>Anas crecca</i>	m	1.001 – 10.000	VR-Zug
Krickente	<i>Anas crecca</i>	n	1 - 5	VR-Zug
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	m	1.001 – 10.000	VR-Zug
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	m	1.001 – 10.000	VR-Zug
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	n	11 - 50	VR-Zug
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	m	11 - 50	VR-Zug
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	n	6 - 10	VR-Zug

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Populationsgröße	Anhang
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	m	101 - 250	VR-Zug
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	m	10.001 – 100.000	VR-Zug
Graugans	<i>Anser anser</i>	n	101 - 250	VR-Zug
Graugans	<i>Anser anser</i>	m	1.001 – 10.000	VR-Zug
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	m	1 - 5	VR-Zug
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	m	1 - 5	I
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	w	10.001 – 100.000	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	n	1 - 5	I
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	n	11 - 50	VR-Zug
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	m	1 - 5	I
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	m	101 - 250	VR-Zug
Sumpfhohle	<i>Asio flammeus</i>	n	1 - 5	I
Sumpfhohle	<i>Asio flammeus</i>	w	1 - 5	I
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	m	1.001 – 10.000	VR-Zug
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	m	101 - 250	VR-Zug
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	m	1 - 5	I
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	n	1 - 5	I
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	m	101 - 250	I
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	m	1 - 5	I
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	m	251 - 500	VR-Zug
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	m	51 - 100	VR-Zug
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	w	11 - 50	VR-Zug
Sanderling	<i>Calidris alba</i>	m	6 - 10	VR-Zug
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	m	11 - 50	VR-Zug
Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>	m	1 - 5	VR-Zug
Temminckstrandläufer	<i>Calidris temminckii</i>	m	1 - 5	VR-Zug
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybrida</i>	m	1 - 5	I
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	n	11 - 50	I
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	m	1 - 5	I
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	n	1 - 5	I
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	m	11 - 50	I
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	n	11 - 50	I
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	w	11 - 50	I
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	n	1 - 5	I
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	n	11 - 50	I
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	m	101 - 250	I
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	w	501 – 1.000	I
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	w	251 - 500	VR-Zug
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	n	11 - 50	I
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	n	6 - 10	I
Silberreiher	<i>Egretta alba (= Casmerodius albus)</i>	w	101 - 250	I
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	n	6 - 10	I
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	w	1 - 5	I
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	w	1 - 5	I
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	n	1 - 5	VR-Zug
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	m	251 - 500	VR-Zug
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	n	11 - 50	VR-Zug
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	m	101 - 250	VR-Zug
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	w	1 - 5	I
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	w	1 - 5	I

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Populationsgröße	Anhang
Kranich	<i>Grus grus</i>	n	6 - 10	I
Kranich	<i>Grus grus</i>	m	1.001 – 10.000	I
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	n	1 - 5	VR-Zug
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	w	11 - 50	I
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	n	1 - 5	I
Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>	m	1 - 5	I
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	n	1 - 5	I
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	n	6 - 10	VR-Zug
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	n	501 – 1.000	I
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	n	1 - 5	VR-Zug
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	m	251 - 500	VR-Zug
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	m	501 – 1.000	VR-Zug
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	m	1 - 5	I
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	m	11 - 50	VR-Zug
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	m	1.001 – 10.000	VR-Zug
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	m	1 - 5	I
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	n	1 - 5	VR-Zug
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	m	6 - 10	VR-Zug
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	n	11 - 50	VR-Zug
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	n	11 - 50	I
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	n	11 - 50	I
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	m	1 - 5	VR-Zug
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i> (= <i>Mergellus albellus</i>)	w	11 - 50	I
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	m	251 - 500	VR-Zug
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	m	6 - 10	VR-Zug
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	n	11 - 50	I
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	m	6 - 10	I
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	m	11 - 50	I
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	n	11 - 50	I
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	m	1 - 5	VR-Zug
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	m	11 - 50	VR-Zug
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	n	6 - 10	VR-Zug
Nachtreier	<i>Nycticorax nycticorax</i>	m	1 - 5	I
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	n	1 - 5	I
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	m	1 - 5	I
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	n	1 - 5	I
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	n	11 - 50	VR-Zug
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	m	1.001 – 10.000	VR-Zug
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	m	51 - 100	I
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	m	1 - 5	I
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	m	1 - 5	I
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	m	1.001 – 10.000	I
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	m	1 - 5	I
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	m	11 - 50	VR-Zug
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	n	1 - 5	VR-Zug
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	n	1 - 5	I
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	n	6 - 10	I
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	n	6 - 10	VR-Zug
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	n	11 - 50	VR-Zug
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	m	1 - 5	I
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	n	11 - 50	I

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Populationsgröße	Anhang
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	n	51 - 100	I
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	m	11 - 50	VR-Zug
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	n	6 - 10	VR-Zug
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	m	51 - 100	VR-Zug
Dunkelwasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	m	11 - 50	VR-Zug
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	m	51 - 100	I
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	m	11 - 50	VR-Zug
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	m	6 - 10	VR-Zug
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	m	1 - 5	VR-Zug
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	n	6 - 10	VR-Zug
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	n	1 - 5	VR-Zug
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	n	11 - 50	VR-Zug
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	m	10.001 – 100.000	VR-Zug

Tabelle 5: weitere Arten im SPA-Gebiet SPA0011 „Elbaue Jerichow“ und deren Beurteilung nach Standard-Datenbogen (Stand: Mai 2019).

Status	a nur adulte Stadien. b Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse). e gelegentlich einwandernd, unbeständig. g Nahrungsgast. j nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier). m Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging. n Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare). r resident. s Spuren-, Fährten- und sonst. Indirekte Nachweise. t Toffunde (z.B. Gehäuse von Schnecken, jagdl. Angaben, Herbarbelege). u unbekannt. w Überwinterungsgast.
Populationsgröße	c häufig, große Population (common). p vorhanden (ohne Einschätzung, present). r selten, mittlere bis kleine Population (rare). v sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare).
Anhang	IV Art nach Anh. IV FFH-RL. V Art nach Anh. IV FFH-RL.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Populationsgröße	Anhang
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	m	1 - 5	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	n	1 - 5	

Des Weiteren wird auf der Webseite "Natura 2000 in Sachsen-Anhalt" des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVwA o. J.) auf zwei Kolonien der Uferschwalbe (*Riparia riparia*) im FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ hingewiesen, welches sich im räumlichen Geltungsbereich des SPA-Gebiets „Elbaue Jerichow“ befindet und den Untersuchungsraum zum Vorhaben *Errichtung und Betrieb von neun WEA im VRG XVIII „Arneburg, Sanne“ Landkreis Stendal* tangiert.

Hinsichtlich der für das SPA-Gebiet festgestellten (allgemeinen) Gefährdung wird im SDB „Intensivierung der Landwirtschaft und Flussausbau“ genannt.

Der gebietsbezogene Schutzzweck umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 4 der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA):

- (1) die Erhaltung der dynamischen Auenlandschaft entlang der Elbe mit vorwiegend Grünländern sowie Altwasser, Flutrinnen und Laubmischwäldern mit herausragender Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet zahlreicher Vogelarten; besondere Bedeutung hat das Gebiet als Brutgebiet für Rohrweihe, Seeadler, Wachtelkönig, Tüpfelsumpfhuhn, Kleines Sumpfhuhn, Trauer- und Flussseseschwalbe, Eisvogel, Neuntöter, Sperbergrasmücke und für Wiesenlimikolen; als Rastgebiet ist die Elbaue insbesondere für Wasservögel wie Singschwan, Saatgans, Blässgans, Kiebitz und Kranich relevant,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

➤ Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussseschwalbe (*Sterna hirundo*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Löffler (*Platalea leucorodia*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Pfuhschnepfe (*Limosa lapponica*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Raubseeschwalbe (*Hydroprogne caspia*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),

➤ Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Pfeifente (*Anas penelope*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Sanderling (*Calidris alba*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

Maßgaben zu Schutz, Entwicklung und Bewirtschaftung

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Die §§ 7 bis 12 betreffen die Landwirtschaft, Fortwirtschaft, Jagd, Gewässerunterhaltung, Angel- und Berufsfischerei sowie Aquakultur und sind für die vorliegende Prüfung ohne Relevanz. Ergänzend zu den §§ 6 bis 12 werden in Anlage 4 der N2000-LVO LSA Entwicklungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes festgelegt. Darüber hinaus können auch die im Managementplan (hier: IHU GEOLOGIE UND ANALYTIK GMBH & BIOTA – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE FORSCHUNG UND PLANUNG GMBH 2009)

gebietskonkret formulierten Erhaltungsmaßnahmen Berücksichtigung finden (wie in der vorliegenden Vorprüfung erfolgt).

Allgemeine Schutzbestimmungen gemäß § 6 N2000-LVO LSA

Die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß § 6 N2000-LVO LSA wurden bereits in Pkt. 5. 1. aufgeführt (siehe dort), auf eine Doppelung wird an dieser Stelle verzichtet.

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen gemäß Anlage Nr. 3.9, N2000-LVO LSA

Gemäß § 3, Abs. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.9 gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 N2000-LVO LSA:

1. Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen nur auf der Bundeswasserstraße Elbe, den Häfen Arneburg, Industriepark Arneburg, Tangermünde und dem Bühnenhaken bei Werben,
2. in den Schutzzonen kein Befahren der Gewässer mit Ausnahme der Bundeswasserstraße,
3. freigestellt ist das Anlanden sowie das Zelten
 - a) rechtsseitig ganzjährig von Elbkilometer 381,2 bis 381,4,
 - b) rechtsseitig in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar von Elbkilometer 381,8 bis 382,0.

Weitere Schutzbestimmungen betreffen die Landwirtschaft, Fortswirtschaft, Jagd, Gewässerunterhaltung und Angelfischerei (§ 3, Abs. 2–6), sind für die vorliegende Prüfung jedoch ohne Relevanz.

Ergänzende gebietsbezogene Maßgaben gemäß Anlage Nr. 4, N2000-LVO LSA

Maßgaben gemäß Anlage Nr. 4 der N2000-LVO LSA für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der gebietsbezogenen Anlage für das Vogelschutzgebiet SPA0011 „Elbaue Jerichow“ aufgeführten Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) und Artikel 4 Absatz 2 VSchRL sind insbesondere:

1. für die Vogelarten der offenen Kulturlandschaften (z. B. Brachpieper, Ortolan, Wiedehopf):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung großräumiger offener Landschaften mit lückigen, artenreichen Pflanzenbeständen, die extensive Nutzung der Acker- und Grünlandflächen und die Vermeidung von Störungen von April bis Juli, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem die Offenhaltung der Landschaft durch extensive Beweidung mit Ziegen und Schafen oder Mosaikmahd, die Anlage von Ackerrandstreifen und das Belassen von Einzelbäumen, Lesesteinhaufen, offenen Störstellen,
2. für die Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaften (z. B. Neuntöter, Rotmilan, Sperbergrasmücke):

die extensive Grünlandnutzung durch Mosaikmahd oder Beweidung, die Erhaltung oder die Wiederherstellung dornstrauchreicher Gebüsche, Hecken und Gehölze im Komplex mit Offenlandbereichen, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Einrichtung von Ackerrandstreifen sowie die Durchführung regelmäßiger Gehölzpflegemaßnahmen,
3. für die Vogelarten des feuchten Offenlandes und dessen Begleitstrukturen (z. B. Großer Brachvogel, Sumpfohreule, Wachtelkönig, Weißstorch):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von mosaikartig extensiv oder mäßig intensiv durch Mahd oder Weide genutzten, schwach- oder mittelwüchsigen Feuchtgrünländern mit gestaffelten Mahdterminen und Beweidungsdichten, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen

Art zudem ggf. mit Überschwemmungsflächen, Flachwasserzonen, Schlammflächen und kleinen offenen Wasserflächen (Blänken und Mulden) sowie die jährliche Durchführung eines Vogelmonitoring als Grundlage für die Ausweisung von Nestschutzzonen,

4. für die Vogelarten von Ried- und Röhrichtbeständen (z. B. Drosselrohrsänger, Rohrdommel, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Tüpfelsumpfhuhn):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Röhrichtbeständen, Großseggenrieden und Verlandungszonen von Gewässern und gemäß dem Habitatsanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. der Rückbau von Entwässerungseinrichtungen, die Vernässung von Flächen, die Lenkung der Beweidung, die extensive Pflege von Hochstaudenfluren und Seggenrieden und die Sicherstellung einer störungsarmen Brutzeit,

5. für die Vogelarten naturnaher Stillgewässer (z. B. Knäkente, Löffelente, Trauer- und Weißbartseeschwalbe):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Altarmen, Seen und Kleingewässern und naturnah entwickelten Abbaugewässern mit ihren jeweiligen Verlandungsbereichen, der Rückbau befestigter, begradigter oder eingedeichter Ufer, gemäß dem Habitatsanspruch der jeweiligen Art ggf. die Anlage von Brutflößen, die Sicherstellung störungsarmer Brut- und Rastbereiche mit Schwimmblattvegetation, Inseln, natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichem Uferöhricht und angrenzendem Feuchtgrünland, die extensive Pflege der Gewässerufer, die Anlage von Pufferzonen und die Sicherstellung einer extensiven Landnutzung in Gewässernähe,

6. für die Vogelarten naturnaher Fließgewässer (z. B. Eisvogel, Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Flusseeeschwalbe):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Gewässer mit ihren typischen Strukturen wie Steilufer, Uferabbrüche, Flachwasserzonen, Ufervegetation und vegetationsarme Sand-, Kies- und Schlammbanken, die Erhaltung oder die Wiederherstellung der natürlichen Auen- und Uferdynamik durch Rückbau von Uferbefestigungen, die Herstellung naturnäherer Abflussverhältnisse an wasserbaulich stark regulierten Gewässern sowie gemäß dem Habitatsanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Anlage von Brutwänden, die Sicherstellung störungsarmer Brut- und Rastbereiche oder die Aufweitung und Abflachung von Grabenufern,

7. für die Vogelarten der Wälder im Verbund mit Offenland (z. B. Baumfalke, Mittelspecht, Rotmilan, Wendehals, Wespenbussard):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von vielfältig strukturierten Wäldern mit Althölzern, Totholz, Biotopbäumen, Horstbäumen, Waldmänteln und Säumen, die Schaffung beruhigter und nutzungsfreier Waldbereiche, die Ausweisung von Altholzinseln; gemäß dem Habitatsanspruch der jeweiligen Art zudem die Erhaltung von direkt angrenzenden Offenlandflächen, die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Gehölzgruppen und Baumreihen mit vielfältig strukturiertem Umland, sowie ggf. Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären,

8. für die Vogelarten der Wälder (z. B. Schreiadler, Schwarzspecht, Wanderfalke, Wespenbussard):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von vielfältig strukturierten zusammenhängenden Wäldern mit Biotopbäumen wie Horst- und Höhlenbäumen, Uraltbäumen und Totholz, die Schaffung beruhigter und nutzungsfreier Waldbereiche und/oder von Altholzinseln, gemäß dem Habitatsanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären,

9. für die Vogelarten der feuchten Niederungen mit Wäldern und Gewässern (z. B. Fischadler, Kranich, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Seeadler):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von großflächigen, störungsarmen und strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil in Verzahnung mit naturnahen, kleineren und größeren Fließ- und Stillgewässern sowie dynamischen Auenbereichen (Überschwemmungsflächen, Flachwasserzonen, Schlammufer, Feuchttund Nassgrünländer, Sümpfe oder Röhrichte) und der Rückbau von Uferbefestigungen, gemäß dem Habitatan-spruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Anlage von Kleingewässern und Mulden und die Sicherstellung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären, und,

10.zusätzlich zu den Nrn. 1 bis 9 für die Zugvögel (z.B. Bruchwasserläufer, Goldregenpfeifer, Singschwan, Zwergsäger sowie die Arten der Anlage Nr. 3.9. § 2 Abs. 2 Nr. 2):

in ihren Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebieten gemäß dem Habitatan-spruch der jeweiligen Art z. B. der Rückbau von Uferbefestigungen, die Extensivierung von Grünlandbe-wirtschaftung und Gewässerunterhaltung, das Belassen von Stoppelfeldern, Ackerfruchtma-nagement, die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Hochwasser- und Auendy-namik, der Verschluss meliorierender Gräben und die Vermeidung von Störungen oder Ge-fahrenquellen z. B. durch Tiefflüge, Vogeljagd, Biozide, Eutrophierung, Stromfreileitungen oder Windenergieanlagen.

Maßnahmen und Nutzungsregelungen des MMP

Für das SPA-Gebiet SPA0011 „Elbaue Jerichow“ existiert eine Managementplanung, indem (u. a.) ge-bietskonkret Maßnahmen und Behandlungsgrundsätze formuliert sind. Die Managementplanung für das SPA-Gebiet erfolgt dabei für Gebietsausschnitte, die gemeinsam mit einem der fünf FFH-Gebiete bear-beitet werden, welche zusammen die gesamte Fläche des SPA einnehmen. Der Untersuchungsraum zum Vorhaben *Errichtung und Betrieb von neun WEA im VRG XVIII „Arneburg, Sanne“ Landkreis Sten-dal* betrifft den Ausschnitt für das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ (MMP: IHU GEOLOGIE UND ANALYTIK GMBH & BIOTA – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE FORSCHUNG UND PLANUNG GMBH 2009).

Im Zusammenhang mit dem MMP wurden auch artspezifische Maßnahmen vorgesehen, welche für die Sicherung und Entwicklung des Erhaltungszustandes der Arten, in den Grenzen des NATURA 2000 Gebiets, umgesetzt werden sollen. Diese betreffen speziell die Arten Austernfischer, Flussseseschwalbe, Flussuferläufer, Braunkehlchen, Eisvogel, Drosselrohrsänger, Heidelerche, Knäckente, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rebhuhn, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperbergrasmücke, Schwarzspecht, Wachtel-könig, Rastvögel (Schwäne, Gänse, Enten und Watvögel)

Aufgrund des Umfangs werden die Einzelmaßnahmen an dieser Stelle nicht aufgeführt. Diese sind dem Managementplan (MMP) zu entnehmen. Der MMP steht unter <https://lau.sachsen-anhalt.de/natur-schutz/natura-2000/managementplanung/abgeschlossene-managementplaene/ffh12/> (letzter abruf: 18.02.2022) zum download bereit.

Weiterführende Aussagen bedeutender Rastvogelgebiet in Sachsen-Anhalt

Seitens des Landsamtes für Umweltschutz (SCHULZE ET. AL, 2022) wurde basierend auf den Erfassun-gen der Rastvögel und Überwinterer im Zeitraum 2011 bis 2020 eine Ableitung bedeutender Rastplätze vorgenommen, welche hier ebenfalls in die Prüfung mit einfließen sollen, da diese Ergebnisse auch das SPA0011 mit einschließen. Die Betrachtung betrifft hier das Netzwerk der Aland-Elbe-Niederung und Elbaue Jerichow. Nach SCHULZE ET. AL sind gerade für die Rastvögel besonders relevante Vogelschutz-gebiete entlang der Elbe vielfach sehr eng abgegrenzt und auf weiten Abschnitten weitestgehend auf die rezenten Auen beschränkt. Somit bleiben hier viele wichtige Nahrungsflächen insbesondere für Schwäne, Gänse und Kraniche jedoch ungeschützt.

Das Elbtal zeigt hierbei eine hohe Bedeutung für rastende und nahrungssuchende, feuchtgebietsge-bundene Arten, mitunter aber mit einer deutlichen Abstufung.

Grundsätzlich ist im Ergebnis davon auszugehen, dass das Elbtal eine landesweite Bedeutung für Rastvögel aufweist.

Für die Elbaue Jerichow liegen im Zeitraum 2010 bis 2020 insgesamt 3.707 Beobachtungen von landesweiter Bedeutung, 114 Beobachtungen von nationaler Bedeutung und 23 Beobachtungen von internationaler Bedeutung vor.

Bei den Beobachtungen von internationaler Bedeutung handelt es sich nach SCHULZE ET. AL um ein jeweils einmaliges Auftreten der Spießente, der Blässgans und des Kranichs sowie dem zwanzigmaligen Auftreten der Tundrasaatgans. Weitere Differenzierung der Grundlagen für die nationale und landesweite Bedeutung gehen aus der Veröffentlichung nicht hervor.

Aus den Daten lässt sich ableiten, dass eine Rastansammlung der Tundrasaatgans von internationaler Bedeutung im Bereich von Billberge festgestellt wurde.

Im Zusammenhang mit der Karte 1 zu den Zugvögeln in Sachsen-Anhalt 2010 bis 2020 lassen sich für den Bereich des zu VRG XVIII sowie den angrenzenden WEA-Standorten keine regelmäßigen und stetig auftretenden Flächennutzungen durch Rastvögel ableiten. Im Hinblick auf die aufgeführten Ergebnisse lässt sich hier eine geringe Nutzung und Bedeutung als Nahrungs- und Rasthabitat ableiten. Der überwiegende Teil der Erfassungspunkte ist hier im Bereich des westseitigen Elbtals verortet worden.

Von den umgebenden Ackerflächen des 2.000 m Radius, liegen aber in Analogie zu Pschorn 2019 Einzelvorkommen von Zug- und Rastvögeln, v.a. unterschiedlichen Gänse- und Schwanarten vor.

Es wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass die o.g. Unterlage keine Rechtskraft jeglicher Art besitzt. Die Ergebnisse und Erkenntniszugewinne werden jedoch im Zuge der Verträglichkeitsbeurteilung berücksichtigt (siehe Tabelle 13).

6. Prognose zur FFH-Verträglichkeit sowie mögliche Auswirkungen auf die Natura 2000-Schutzgebiete

6.1. Ausgangspunkte

Die Prognose und Abschätzung der Auswirkungen erfolgt nachfolgend durch die einzelfallbezogene Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete FFH0012 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen und SPA0011 „Elbaue Jerichow“.

Prüfungsgegenstand (BFN, 2023) der FFH-Prüfung sind

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Nach Art. 6 Abs. 2 sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in den Schutzgebieten „die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

Ein günstiger Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums liegt gemäß Art. 1 Buchst. e) der FFH-Richtlinie vor, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und

- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Art. 1 Buchst. i) FFH-Richtlinie günstig ist.

Die für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL im jeweiligen FFH-Gebiet sowie die charakteristischen Arten ("typical species") sind, sofern aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, gemäß Art. 1e) FFH-RL mit zu berücksichtigen. Besonders herausgehoben werden sollten jedoch nur diejenigen Arten, die den Lebensraumtyp im Allgemeinen und ggf. dessen gebietsspezifische Ausbildung in besonderer ("charakteristischer") Weise prägen.

Ein günstiger Erhaltungszustand einer Art liegt gemäß Art. 1 Buchst. i) der FFH-Richtlinie dann vor, wenn

- auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Der günstige Erhaltungszustand wird an Hand von Struktur- und Funktionsmerkmalen des FFH-Gebietes sowie an Hand der Wahrung der Wiederherstellungsmöglichkeiten eines günstigen Erhaltungszustandes definiert. Den genannten Zielen entsprechend ist die Verträglichkeit eines Vorhabens an der Wahrung des definierten günstigen Erhaltungszustandes zu prüfen.

Grundsätzlich beinhalten Erhaltungsziele auch die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen oder Arten (Populationen) von aktuell schlechter Qualität, wobei maßnahmenbezogene Aussagen dabei nicht erfolgen. Die notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL werden im Rahmen der Managementpläne festgelegt.

6.2. Prognose der Beeinträchtigung von Lebensräumen nach Anhang I FFH-Richtlinie

In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben der Errichtung von 1 WEA werden die im Untersuchungsradius liegenden LRT der FFH-Gebiete nicht tangiert.

Die Entfernung der Grenze des nächstgelegenen FFH-Gebietes zur geplanten WEA beträgt ca. 950 m.

Eine Einflussnahme von außen auf die Lebensräume und Lebensraumtypen des SPA/FFH-Gebietes kann daher sowohl objektbedingt als auch bau- und betriebsbedingt durch das geplante Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.3. Prognose der Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II FFH-RL und Anh. I VSch-RL, der wichtigsten Zugvogelarten sowie weiterer Arten

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die in den SDB gelisteten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I Vogelschutz-Richtlinie sowie die wichtigsten Zugvogelarten sowie weitere Arten in den aufgeführten Natura 2000-Gebieten (siehe Tabelle 2, bis 5).

Die für die vorliegende Prüfung relevanten prognostizierbaren Wirkfaktoren und Wirkerheblichkeiten (siehe Pkt. 4.2.) betreffen ausschließlich flugfähige Tiere, d. h. von den in den SDB aufgeführten Arten sind lediglich Vertreter der Artengruppen **Vögel, Fledermäuse, Käfer, Schmetterlinge und Libellen** potenziell vom Vorhaben betroffen. Für alle anderen Arten ist eine Beeinträchtigung von Individuen mit Habitaten bzw. Standorten in den Natura 2000-Gebieten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Fluginsekten

Eine Studie des Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) liefert mittels Literaturrecherche und Modellrechnungen Hinweise auf einen potenziellen Konflikt zwischen Fluginsekten und Windparks (TRIEB 2018, TRIEB et al. 2018). In der Praxis ist dieses Phänomen und seine Folgen bisher aber kaum untersucht. Auch schätzen Experten und Umweltverbände die Beeinträchtigung von Insektenpopulationen durch WEA gering bis unrelevant ein (z. B. BUND RVSO 2019, VIERING 2019, LBV 2020, TRUSCH et al. 2021). Bei Insekten, wie z. B. Käfer, Schmetterlinge und Libellen, gibt es generell eine sehr hohe Gesamtmortalität vom Ei bis zum Schlupf der Imagines. Bei Schmetterlingen wurden diesbezüglich z. B. Verlusten zwischen 80 % und über 99 % festgestellt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Auch bei Libellen ist hinsichtlich der Gesamtverlusten wenig bekannt, wobei in der Summe wohl davon auszugehen ist, dass sich in vielen Fällen aus nicht mehr als 1 % der Eier flugfähige Imagines entwickeln. Insektenarten sind grundsätzlich an hohe Verlusten angepasst, wobei die Verluste durch eine hohe Anzahl abgelegter Eier ausgeglichen wird. Aufgrund der an Verluste angepassten Lebensweise von Insekten (z. B. geringes Alter bei Eintritt in Reproduktion, hohes Reproduktionspotenzial und hohe Reproduktionsrate), wird bei den Artengruppen Käfer und Schmetterlinge die populationsbiologische Sensitivität gegenüber anthropogener Mortalität eines Individuums von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) als „eher gering“ bis „extrem gering“ beurteilt, die von Libellen als „eher gering“ bis „gering“. Das heisst, dass bei Käfern, Schmetterlingen und Libellen, der Tod einzelner Individuen grundsätzlich weniger kritisch zu betrachten ist, als z. B. bei den großen Säugetieren, dass anthropogene Mortalität aber dennoch bei gefährdeten oder seltenen Arten oder Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand durchaus bedeutsam sein kann.

Für die vorhabensrelevanten Fluginsektenarten wird aus fachgutachterlicher Sicht eingeschätzt, dass mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Arten hinausgehen und dass mögliche Individuenverluste keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen und ihre Erhaltungszustände zur Folge haben. Infolge des Rückbaus von 1 WEA (mit niedrigem Rotordurchgang ist einzuschätzen, dass der Neubau der 1 WEA keine erheblichen kumulativen Wirkungen auf relevante Fluginsekten der Natura 2000-Gebiete zur Folge hat. Hier kann durch die Erhöhung der Anlagen mit der einhergehenden Erhöhung des unteren Rotordurchlaufs auf 88 m von einer Reduzierung der Insektenvorkommen ausgegangen werden, welches sich positiv auf die Artengruppe auswirkt.

Fledermäuse und Vögel

Wie in Pkt. 3. bereits dargestellt, betreffen die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA insbesondere Fledermäuse und Vögel, wobei nicht alle Fledermaus- und Vogelarten gleichermaßen durch WEA gefährdet sind (LAG VSW 2014, MULE 2018). Die geplante WEA befinden sich in einem Abstand von ca. 950 m die zu repowernde WEA in einem Abstand von ca. 920 m zu SPA0011 und FFH0012.

Es sind zwei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Fledermaus- und Vogelarten zu unterscheiden, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besonders relevant sind:

- Letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt.
- Erhebliche Störwirkungen (z.B. Licht, Lärm), sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.

Weiterhin ist u. a. zu prüfen ob infolge von Störungen durch die WEA eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten von relevanten Individuen wahrscheinlich ist. In diesem Fall liegt eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vor. Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet. Diese werden als windenergieempfindliche (kurz WEA-empfindliche) Arten bezeichnet. Um Konflikte mit WEA weitgehend auszuschließen, werden in MULE (2018), angelehnt an LAG VSW (2014), für die WEA-empfindlichen Vogelarten Empfehlungen für Prüfradien gegeben. Der durch die Empfehlungen konkretisierte Untersuchungsraum dient der Überprüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Bei Einhaltung der Empfehlungen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein signifikantes Tötungsrisiko durch die WEA vermieden wird und damit im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

BNatSchG nicht gegeben ist. Neben der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich jedoch auch mögliche Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen im Zuge der Prüfung FFH-Verträglichkeit beurteilen und damit die Betroffenheit von Schutzgütern und maßgeblichen Gebietsbestandteilen der Natura 2000-Gebiete.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen von Fledermäusen und Vögeln der Natura 2000-Gebiete sowie ihrer Austauschbeziehungen (Kohärenz) zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen im Untersuchungsraum zum Vorhaben wird die Betrachtung auf die in den Standard-Datenbögen gelisteten WEA-empfindlichen Fledermaus- und Vogelarten (Tabelle 6 und 7) eingegrenzt.

Im Zuge dieser Eingrenzung werden auch die Arten mit abgedeckt, welche als Zug- und Rastvögel regelmäßig Ackerstandorte für die Nahrungssuche aufsuchen können.

Für sonstige in den Standard-Datenbögen gelisteten Fledermaus- und Vogelarten wird davon ausgegangen, dass die Errichtung der neun WEA keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Ausgangspunkt der nachstehenden Beurteilungen sind die vorhabenbezogenen Untersuchungen der Brut- und Rastvögel (PSCHORN 2019, 2020), der Fledermausfauna (REGIOPLAN 2022a) sowie die Raumnutzungsanalyse und Horstkartierung (REGIOPLAN 2022b, 2023) im Untersuchungsraum (siehe Pkt. 4.3.).

Tabelle 6: In den Standard-Datenbögen für die FFH Gebiete FFH0012 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ (Stand: Mai 2019), FFH0014 „Kamernscher See und Trübengraben“ (Stand: Juli 2020) und FFH0233 „Stendaler Stadtforst“ (Stand: Juli 2020) gelistete WEA-empfindliche Fledermausarten gemäß MULE (2018).

<u>Status (S)</u>	
a nur adulte Stadien. b Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse). e gelegentlich einwandernd, unbeständig. g Nahrungsgast. j nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier). m Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging. n Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare). r resident. s Spuren-, Fährten- und sonst. Indirekte Nachweise. t Totfunde (z.B. Gehäuse von Schnecken, jagdl. Angaben, Herbarbelege). u unbekannt. w Überwinterungsgast.	
<u>Populationsgröße (P)</u>	
c häufig, große Population (common). p vorhanden (ohne Einschätzung, present). r selten, mittlere bis kleine Population (rare). v sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare).	
<u>Nw – Nachweis im Untersuchungsgebiet</u>	
X im Rahmen der durchgeführten Bestandserfassungen oder als Nebenbeobachtung nachgewiesen. 0 Negativnachweis trotz durchgeführter qualifizierter Bestandserfassungen.	
<u>K – kollisionsgefährdete Arten gemäß MULE (2018)</u>	
X kollisionsgefährdete Art. (X) kollisionsgefährdete Art bei lokalen Vorkommen / Verbreitung.	

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	Status (S) & Populationsgröße (P) FFH0012	Status (S) & Populationsgröße (P) FFH0014	Status (S) & Populationsgröße (P) FFH0233	Nw	K
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>		S: r P: p	S: r P: p	X	X
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>		S: r P: p		X	X
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>		S: r P: p	S: r P: p	X	X
Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	S: r P: r	S: r P: p		X	X
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>		S: r P: p	S: r P: p	X	X
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>		S: r P: p		X	X

Tabelle 7: Im Standard-Datenbogen (Stand: Mai 2019) für das SPA-Gebiet SPA0011 „Elbaue Jerichow“ gelistete WEA-empfindliche Vogelarten gemäß LAG VSW (2014), MULE (2018), SCHULZE ET AL. (2022).

<u>Status [im SPA0011]</u>	
a nur adulte Stadien. b Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse). e gelegentlich einwandernd, unbeständig. g Nahrungsgast. j nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier). m Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging. n Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare). r resident. s Spuren-, Fährten- und sonst. Indirekte Nachweise. t Totfunde (z.B. Gehäuse von Schnecken, jagdl. Angaben, Herbarbelege). u unbekannt. w Überwinterungsgast.	
<u>Populationsgröße [im SPA0011]</u>	

Abundanzklassen: 1 - 5, 6 - 10, 11 - 50, 51 - 100, 101 - 250, 251 - 500, 501 - 1.000, 1.001 - 10.000, 10.001 - 100.000.

Nw – Nachweis im Untersuchungsgebiet

X im Rahmen der durchgeführten Bestandserfassungen oder als Nebenbeobachtung nachgewiesen. **0** Negativnachweis trotz durchgeführter qualifizierter Bestandserfassungen. **B** Brutvogel (wahrscheinlich, sicher). **B?** möglicher Brutvogel (Brutverdacht, Brutzeitbeobachtung). **D** Durchzügler. **N** Nahrungsgast. **W** Wintergast.

MULE (2018)

Prüfbereich um WEA gemäß MULE (2018). Der in Klammern gesetzte Prüfbereich beschreibt die Radien bei Hinweisen auf Nahrungshabitate und Flugkorridore. **K** Brutkolonien. **S** Schlafplätze. **S1%** Schlafplätze 1 %-Kriterium. **rS** regelmäßig genutzte Schlafplätze. **R** Rastplätze.

LAG VSW (2014)

Von der LAG VSW (2014) fachlich empfohlene Mindestabstände von WEA zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten. Der in Klammern gesetzte Prüfbereich beschreibt Radien, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppe vorhanden sind, die regelmäßig angefliegen werden.

K – kollisionsgefährdete Arten gemäß MULE (2018) und Anlage 1 zu § 45b BNatSchG

X kollisionsgefährdete Art, betrifft Zug- und Rastvögel.

S – besonders störepfindliche Art gemäß MULE (2018)

X besonders störepfindliche Art.

Anmerkungen

R betrifft Rastplätze. **S** betrifft Schlafplätze (mit / ohne 1 %-Kriterium), **B** kollisionsrelevanter Brutvogel nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. **1** Regelmäßig genutzte Schlafplätze (ab 1 %-Kriterium nach WAHL & HEINICKE 2013): 1.000 m (3.000 m). **2** Regelmäßig genutzte Schlafplätze: 1.000 m (3.000 m). **3** Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden. **4** 500 m um regelmäßige Brutvorkommen; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden. **5** Brutpaare der Baumbrüterpopulation 3.000 m. **6** Regelmäßig genutzte Schlafplätze (ab 1 %-Kriterium nach WAHL & HEINICKE 2013): 3.000 m (6.000 m). **7** 1.000 m (1.500 m) um regelmäßige Brutvorkommen. **8** gilt auch für regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften, soweit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	Status & Populationsgröße	Nw	K	S	MULE (2018)	LAG VSW (2014)
Blässgans <i>Anser albifrons</i>	m: 10.001 - 100.000	X D,W	(X) ^S	X ^S	S: 1.200m S1%: 1.200m (3.000m)	1
Graugans <i>Anser anser</i>	n: 101 - 250 m: 1.001 - 10.000	X D,W	(X) ^S	X ^S	S: 1.200m S1%: 1.200m (3.000m)	1
Kurzschabelgans <i>Anser brachyrhynchus</i>	m: 1 - 5	X D,W	(X) ^S	X ^S	S: 1.200m S1%: 1.200m (3.000m)	1
Zwerggans <i>Anser erythropus</i>	m: 1 - 5	0	(X) ^S	X ^S	S: 1.200m S1%: 1.200m (3.000m)	1
Saatgans <i>Anser fabalis</i>	w: 10.001 - 100.000	X ^W	(X) ^S	X ^S	S: 1.200m S1%: 1.200m (3.000m)	1
Schreiadler <i>Aquila pomarina</i>	m: 1 - 5	0	X ^B	X	6.000m	6.000m
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	m: 101 - 250	X N,D,W	X		1.000m (3.000m)	1.000m (3.000m)
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	n: 1 - 5 w: 1 - 5	0	X ^B		1.000m (3.000m)	1.000m (3.000m) ²
Rohrdommel <i>Botaurus stellaris</i>	n: 1 - 5	X ^{B?}		X	1.000m (3.000m)	1.000m (3.000m)
Weißwangengans <i>Branta leucopsis</i>	m: 101 - 250	X ^D , W	(X) ^S	X ^S	S: 1.200m S1%: 1.200m (3.000m)	1
Rothalsgans <i>Branta ruficollis</i>	m: 1 - 5	0	(X) ^S	X ^S	S: 1.200m S1%: 1.200m (3.000m)	1
Weißbarteeschwalbe <i>Chlidonias hybrida</i>	m: 1 - 5	0			-	1.000m (min. 3.000m)
Trauereschwalbe <i>Chlidonias niger</i>	n: 11 - 50	0	X		1.000m (3.000m)	1.000m (min. 3.000m)
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	n: 1 - 5 m: 1 - 5	X ^B	X ^B		1.000m (2.000m)	1.000m (2.000m)
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	m: 11 - 50	X ^{N,D}		X	3.000m (10.000m)	3.000m (10.000m)
Rohrweihe	n: 11 - 50	X ^{B?}	X ^B		1.000m	1.000m ²

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	Status & Populationsgröße	Nw	K	S	MULE (2018)	LAG VSW (2014)
<i>Circus aeruginosus</i>						
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	w: 11 - 50	X ^D	X ^B		1.000m (3.000m)	1.000m (3.000m) ²
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	n: 1 - 5	X ^{B?}	X ^B		1.000m (3.000m)	1.000m (3.000m) ^{3,2}
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	n: 11 - 50	0		X	500m	500m ⁴
Zwergschwan <i>Cygnus columbianus bewickii</i>	m: 101 - 250	X ^{D,W}	X ^S	X ^{R,S}	R: 1.200m S1%: 1.200m (3.000m)	1
Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	w: 501 - 1.000	X ^{D,W}	X ^S	X ^{R,S}	R: 1.200m S1%: 1.200m (3.000m)	1
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	w: 251 - 500	X ^{D,W}			-	1
Silberreiher <i>Egretta alba</i>	w: 101 - 250	X ^{D,W}			-	1.000m (3.000m)
Merlin <i>Falco columbarius</i>	w: 1 - 5	0			-	2
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	w: 1 - 5	X ^N	X ^B		1.000m Baumbrüter: 3.000m	1.000m ⁵
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	n: 1 - 5	X _{B?,D}	X ^B		500m (3.000m)	500m (3.000m)
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	n: 11 - 50 m: 101 - 250	X ^D	(X)	X	500m (1.000m)	500m (1.000m)
Kranich <i>Grus grus</i>	n: 6 - 10 m: 1.001 - 10.000	X ^{B?} _{D,W}	X	X ^{R,S}	500m R: 1.200m S1%: 3.000m (6.000m)	500m ⁶
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	n: 1 - 5 w: 11 - 50	X _{N,D,W}	X ^B		3.000m (6.000m)	3.000m (6.000m) ²
Raubseeschwalbe <i>Hydroprogne caspia</i>	m: 1 - 5	0			-	1.000m (min. 3.000m)
Zwergdommel <i>Ixobrychus minutus</i>	n: 1 - 5	0		X	1.000m	1.000m
Silbermöwe <i>Larus argentatus</i>	m: 251 - 500	0	X		1.000m (3.000m)	1.000m (3.000m)
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	m: 501 - 1.000	0	X		1.000m (3.000m)	1.000m (3.000m)
Schwarzkopfmöwe <i>Larus melanocephalus</i>	m: 1 - 5	0			-	1.000m (3.000m)
Mittelmeermöwe <i>Larus michahellis</i>	m: 11 - 50	0			-	1.000m (3.000m)
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	m: 1.001 - 10.000	X ^N	X		1.000m (3.000m)	1.000m (3.000m)
Uferschnepfe <i>Limosa limosa</i>	n: 1 - 5 m: 6 - 10	0		X	500m (1.000m)	500m (1.000m)
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	n: 11 - 50 m: 6 - 10	X _{B,D,W}	X ^B		1.000m (3.000m)	1.000m (3.000m) ²
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	n: 11 - 50 m: 11 - 50	X _{B,D,W}	X ^B	X	1.500m (4.000m) rS: 1.000m (3.000m)	1.500m (4.000m) ²
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	n: 6 - 10 m: 11 - 50	0	(X)	X	500m (1.000m)	500m (1.000m)
Nachtreiher <i>Nycticorax nycticorax</i>	m: 1 - 5	0			-	1.000m (3.000m)
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	n: 1 - 5 m: 1 - 5	X ^{B,D}	X ^B	X	1.000m (4.000m)	1.000m (4.000m)
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	n: 1 - 5	X ^B	X ^B		1.000m	1.000m
Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	m: 1.001 - 10.000	X ^D			-	1.000m (6.000m)
Flussseeschwalbe <i>Sterna hirundo</i>	n: 11 - 50 m: 1 - 5	X ^N	X		K: 1.000m (3.000m)	1.000m (min. 3.000m)
Brandgans	n: 6 - 10	X ^{D,W}	(X) ^S	X ^S	S: 1.200m	1

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	Status & Populationsgröße	Nw	K	S	MULE (2018)	LAG VSW (2014)
<i>Tadorna tadorna</i>	m: 51 - 100				S1%: 1.200m (3.000m)	
Rotschenkel <i>Tringa totanus</i>	n: 6 - 10 m: 1 - 5	0	(X)	X	500m (1.000m)	500m (1.000m)
Wiedehopf <i>Upupa epops</i>	n: 1 - 5	X ^{B?}		X	1.000m (1.500m)	1.000m (1.500m) ⁷
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	n: 11 - 50 m: 10.001 - 100.000	X ^D	(X)	X	500m (1.000m)	500m (1.000m) ⁸

Fledermäuse

Im Zuge der fledermauskundlichen Untersuchungen von REGIOPLAN (2022a) im 3.000 m Radius um die geplanten WEA konnten insgesamt 15 Fledermausarten akustisch sowie mittels Netzfang sicher ermittelt werden. Von den für die vorliegende Prüfung relevanten Arten (Tabelle 12) weisen nach RODRIGUES et al. (2014) fünf Arten ein hohes Konfliktpotenzial und eine Art (Breitflügelfledermaus) ein mittleres Konfliktpotenzial im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie auf. Mit Ausnahme der Mückenfledermaus konnte durch die erfolgten Netzfängen bei allen diesen relevanten Arten Reproduktionsanzeigen festgestellt werden. Alle im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchungen ermittelten Quartiere lagen außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die Raumnutzungsanalyse zweier besonderer Kleinabendsegler ergab, dass die Elbe im Bereich des FFH-Gebietes FFH0012 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ sowie des SPA-Gebietes SPA0011 „Elbaue Jerichow“ hoch frequentiert wurde. Die Raumnutzung kann auf Grund der Stichprobengröße, jedoch nur eine ergänzende Erfassung darstellen, welche nicht auf das Verhalten aller Tiere der Wochenstuben übertragen werden kann. Auch wenn keine Quartiere innerhalb der FFH-Gebiete festgestellt werden konnten ist somit nicht auszuschließen, dass zumindest mobile Fledermausarten mit Quartieren innerhalb der FFH-Gebiete durch das Vorhaben betroffen sein können.

Die prognostizierbaren objekt- und baubedingten Wirkungen haben auf Grund der Abstände zum Vorhabensort keinen Einfluss auf die FFH-Gebiete oder ihre Gebietsbestandteile. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich daher auf die betriebsbedingten Auswirkungen, bei denen Beeinträchtigungen von Fledermäusen – als maßgebliche Gebietsbestandteile der FFH-Gebiete – nicht ausgeschlossen werden können (s. o.).

Innerhalb des Windparks und der angrenzenden WEA-Standorte befinden sich mehrere Strukturen, welche als Leitstrukturen und Jagdhabitat fungieren. Darüber hinaus befinden sich südlich und nördlich des Windparks linienhafte Gehölzstrukturen, welche eine Leitfunktionen in den Windpark hinein erfüllen, wie die akustischen Bodenerfassungen aufzeigen. Eine Beeinflussung von regelmäßigen Transferflugwegen entlang der linearen Gehölzelemente im Offenland durch die bestehenden WEA konnte nicht festgestellt werden, da hier jahreszeitlich bedingte hohe bis sehr hohe Aktivitäten an Horchbox 2 ermittelt wurden. Transfer- und Flugstrecken (entlang von Baumreihen und Hecken) befinden sich innerhalb als auch umgebend um den Windpark. Es ist somit prognostizierbar, dass Fledermäuse entlang dieser Wege in den Windpark gelangen können bzw. direkt geleitet werden. Auf Grund der großen Abstände der bestehenden WEA untereinander lassen sich Barrierewirkungen nicht prognostizieren. Auch im Zuge des Repowerings ist keine Barrierewirkung für Fledermäuse erkennbar. Wobei hier darauf verwiesen werden muss, dass durch die Errichtung der geplanten WEA eine (annähernde) Vervierfachung der aktuell überstrichenen Rotorfläche hervorgerufen wird. Dass bei den geplanten WEA, wie auch im Bestandwindpark, die Einstellung einer Barrierewirkung während des Betriebes nicht prognostizierbar ist, bedeutet im Umkehrschluss aber, dass auch keine betriebsbedingte Meidung der WEA gegeben ist. Dies betrifft sowohl fernwandernde als auch lokale Arten.

Entsprechend der Vorgaben des MULE (2018) ist die Errichtung von WEA innerhalb eines Radius von 1.000 m um Winterquartiere und Reproduktionsstätten auf Grund des erhöhten Schlagopferisikos nicht zulässig. Diese Kriterien werden für den vorliegenden Planfall eingehalten. Auch bestehende Abstandsformulierungen zu Wald von 500 m werden durch das Vorhaben eingehalten.

Der geplante und der zu repowernde WEA-Standort befinden sich in der Nähe einer Leitstruktur, an welcher über die Horchbox 2 hohe bis sehr hohe Aktivitäten von Fledermäusen ermittelt wurden.

Die zu repowernde Anlage befindet sich direkt an der Leistruktur und überstreicht diese mit dem Rotor. Der neu geplante Standort hat einen höheren unteren Rotordurchgang und auf Grund des Abstandes wird zur Leitstruktur wird hier ein direktes Überstreichen des Rotors vermieden.

Zur Wahrung der artenschutzfachlichen Belange wird die neu zu errichtende WEA mit einem fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus betrieben entsprechend der Vorgaben MULE 1028 betrieben (**V_{ASB1}**).

Auf Grundlage der bodengebundenen akustischen Erfassung, welche im Zeitraum 1. April bis 31. Oktober 2019 täglich die Aktivitäten der Fledermäuse an insgesamt drei Standorten aufgezeichnet hat, sind im Gebiet ab der 1. Aprildekade bis zur 3. Oktoberdekade hohe bis äußerst hohe Aktivitäten der Pipistrellen als auch Nyctaloiden, d. h. schlagopferrelevanter Arten vorhanden. Dies betrifft sowohl die Zeit der Frühjahrmigration und Wochenstubenbildung im Zeitraum Ende Anfang April bis Mitte/Ende Mai mit hohen bis sehr hohen (äußerst hohen) Aktivitäten von Pipistrellen und Nyctaloiden, die Wochenstubenzeit im Zeitraum Mitte Mai bis Ende Juni/Mitte Juli mit hohen bis sehr hohen Aktivitäten, die Auflösung der Wochenstubenzeit von Mitte Juli bis Mitte August mit hohen bis äußerst hohen Aktivitäten, als auch während der Balz-, Paarungszeit sowie der Herbstmigration im Zeitraum Mitte August bis Mitte Oktober mit sehr hohen bis äußerst hohen Aktivitäten an den Horchboxen. Diese Ergebnisse spiegelt auch das im Jahr 2017 und 2018 im Windpark durchgeführte Gondelmonitoring an den beiden WEA wider. Nach derzeitigem Kenntnisstand und in Auswertung der erhobenen Daten sind für den Zeitraum Anfang April bis Ende Oktober Frequentierungen schlagopferrelevanter Fledermausarten im Windpark und somit auch im Bereich der geplanten WEA vorhanden. Eine signifikante Erhöhung der schlagopferbedingten Mortalität des Großen Abendsegler, des Kleinabendseglers sowie der Zwerg- und der Rauhauffledermaus kann ohne die Durchführung artenschutzfachlicher Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, d. h. dass für diese Arten ein Eintreten des Verbotstatbestandes entsprechend § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG anzunehmen ist. Darüber hinaus wurden im Zuge der telemetrischen Untersuchungen zwei Reproduktionsgesellschaften des Kleinabendseglers mit 30 bzw. 48 Individuen festgestellt, so dass auch hier erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden können. Von den zwölf im Zuge der Netzfang belegten Arten wiesen elf Reproduktionsmerkmale auf. Insgesamt ist die Reproduktion von fünf schlagopferrelevanten Arten im Gebiet nachgewiesen bzw. im räumlichen Zusammenhang anzunehmen. Neben den lokalen Populationen hat sich die Bundesrepublik Deutschland auch dem Schutz der fernwandernden Fledermausarten verschrieben, welches über das UNEP/EUROBATS-Abkommen von 1994 in Verbindung mit dem CMS-Abkommen und der Bonner Konvention abgesichert wird.

Ausgehend von den Aktivitätshöhen von Fledermäusen im Zusammenhang mit den WEA-Rotoren lassen sich nachstehende weitere Konflikte ermitteln:

- Die bestehende Anlage hat einen Rotordurchmesser von 77 m und überstreichen somit eine Fläche von ca. 4.656 m²/WEA.
- Die im Zuge des Repowerings zum Tragen kommende Anlage des Typs Vestas V 162 weist einen Rotordurchmesser von 162 m auf und überstreichen somit eine Fläche von ca. 20.612 m²/WEA.
- Der untere Rotorendurchlauf des neuen Anlagentypen befinden sich bei 88 m über Grund und somit immer noch im Hauptaktivitätsbereich der Fledermäuse.

Die überstrichenen Rotorflächen sowie eine durch die Bewegung der Rotoren auftretende Wirbelschlepe sind als Gefahrenbereich anzusehen. Neben der direkten Kollision besteht auch die Gefahr des Barotraumas, d. h. dass auf Grund der im Bereich des Rotors und darüber hinaus bestehenden Luftdruckunterschiede und Verwirbelungen eine Verletzung der inneren Organe bei Fledermäusen erfolgen kann, welche unmittelbar aber auch mittelbar, z. B. durch den Verlust des Hör- oder Schallsinnes und dem damit ausbleibenden Jagderfolg, zum Tod führen kann. In welchen Reichweiten die Verwirbelungen an den Rotorspitzen und die entstehenden Druckunterschiede noch Auswirkungen auf Fledermäuse haben ist bisher nicht bekannt, da die Intensität von Wirbelschleppen v. a. von den Drehgeschwindigkeiten der Rotoren im Zusammenspiel mit der Windgeschwindigkeit abhängen.

Auf Grund der verfügbaren akustischen Erfassungstechnik besteht nicht die Möglichkeit die Erfassungen über den gesamten Bereich des Rotors durchzuführen, da das Mikrophon im unteren Bereich der Gondel eingebaut wird und der über der WEA befindliche Bereich im Monitoring somit nicht erfasst werden kann. Darüber hinaus ist auch der Reichweite der Mikrophone eine Grenze gesetzt. RUNKEL et al. (2018) gehen im Idealfall von einer Mikrophonreichweite von ca. 50 bis 60 m für tiefe Rufe des Großen Abendseglers und von 25 bis 40 m bei den Pipistrellen (z. B. Rauhaut- und Zwergfledermaus) aus. Unter Berücksichtigung, dass die Rufe bis 60 m weit erfasst werden können (Idealfall Nyctaloid), entspricht dies einer Kreisfläche von ca. 11.309 m². Bei einer Erfassung von 40 m (Idealfall Pipistrelloid) entspricht dies einer Fläche von ca. 5.026 m². Da die Mikrophone in der Gondel jedoch nach unten gerichtet sind, kann hierbei weniger als die Hälfte des Rotors akustisch erfasst werden. Es ist also davon auszugehen, dass methodisch bedingt, die erfassten Rufe im Gondelbereich des im Jahr 2017/2018 durgeführten Gondelmonitorings an zwei WEA (REGIOPLAN 2022a, Anlage 4) eine Untergrenze (Minimum) und nicht das Maximum darstellen, da im Zuge eines Gondelmonitorings höchstens ¼ der Rotorfläche erfasst werden kann. Auch ist anzumerken, dass die durchgeführten Gondelmonitorings ca. 22 m über dem zukünftigen unteren Rotordurchlauf erfolgten, so dass aussagekräftige Erfassungsergebnisse für den zukünftigen Rotorbereich nicht vorliegen. Es kann hier jedoch für den zukünftigen Rotorenbereich mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, dass ohne artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen das bisherige Tötungsrisiko zunimmt. Diese Sachverhalte sind bei der Festlegung eines fledermausfreundlichen Anlagenbetriebs zu berücksichtigen und können durch die Anbringung eines zusätzlichen Turmmikrophones gewürdigt werden.

Nach BRINKMANN et al. (2011) kann standortabhängig innerhalb eines Windparks ein Unterschied in der Schlagopfermortalität zwischen einzelnen WEA untereinander um das 5-fache betragen, so dass die Ergebnisse zwar eine stichhaltige Beurteilungsgrundlage bilden, jedoch nicht als abschließend für die derzeit geplanten WEA-Standorte angesehen werden können. Hier ist generell ein Standortbezug für die Gefährdungsbeurteilung notwendig. Eine Übertragung der Ergebnisse des durchgeführten Gondelmonitorings auf andere geplante Standorte ist somit nicht möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand und in Auswertung der erhobenen Daten sind Frequentierungen schlagopferrelevanter Fledermausarten im Windpark und somit auch im Bereich der geplanten WEA vorhanden, welche ohne artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf lokale und migrierende Fledermausarten haben können.

Ohne artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen lassen sich erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse sowohl im Hinblick auf die lokale Population des Kleinabendsegler als auch auf weitere migrierende Arten (Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler und Zwerg-/Mückenfledermaus) prognostizieren. Ein Auslösen der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG und somit auch eine Auswirkung auf FFH-Arten kann jedoch unter Umsetzung der nachstehend definierten Maßnahmen **V_{ASB}1** unterbunden werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen und migrierenden Fledermausfauna verbleiben und ein artenschutzkonformer Anlagenbetrieb sichergestellt und Beeinträchtigungen von Fledermausarten gemäß SDB der FFH-Gebiete mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können:

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermausfauna

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zugehörige Anlage 1 sowie der Anlage 9 des UVP-Berichtes verweisen, in welchem die artenschutzfachlichen Maßnahmen hinreichend beschrieben wurden.

Gegenüber der bestehenden Situation ist unter Berücksichtigung des derzeitigen Betriebes der zu repowernden WEA ohne artenschutzfachliche Maßnahmen sogar eine artenschutzfachliche Verbesserung am Standort ableitbar.

Brutvögel

Im Ergebnis der Untersuchungen von PSCHORN (2019) wurde lediglich ein Brutplatz des Rotmilans innerhalb der artspezifischen Prüfradien nach LAG VSW (2014) und MULE (2018) nachgewiesen.

Mit Blick auf den Standortbezug des Vorhabens sind im Ergebnis der landesweiten Rotmilanerfassung 2021/2022 als auch der Brutplatzkontrollen von REGIOPLAN, 2022/2023 keine Brutenergiesensibler Vogelarten in den jeweils artbezogenen Nahbereich und den zentralen Prüfbereichen gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG vorhanden

Es ist daher davon auszugehen, dass die Mindestabstände von WEA zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten (nach § 45b BNatSchG) nicht unterschritten werden.

Typische Hauptnahrungsflächen konnten durch PSCHORN (2019) nicht festgestellt werden. Groß- und Greifvögel wurden hauptsächlich im Umfeld der ermittelten Horst- und Revierstandorte bei der Nahrungssuche, bei Überflügen oder stehend auf Gehölzen oder am Boden vermerkt. Dabei wurden die Offenländer je nach Bewirtschaftungsweise und Anbaukultur während der Brutzeit genutzt. Einschränkend muss jedoch hinzugefügt werden, dass diese Einschätzung auf den Ergebnissen der durchgeführten Erfassungen beruht und das Verhalten der Tiere auch die Nahrungsbedingungen (aktuelle Fruchtfolge) auf den betroffenen Agrarflächen widerspiegelt. Es ist anzunehmen, dass sich die Situation bei einem anderen Feldfruchtregime auf einzelnen Flächen anders darstellt. Größere Bedeutung erlangen die Offenlandstrukturen entlang der Elbniederung, welche für den Großteil der ermittelten Groß- und Greifvögel sowie von Lachmöwen und Flusseeeschwalben wichtige Nahrungsflächen bietet. Auch die im SDB aufgeführten Limikolen und Entenvögel finden hier ihre Hauptnahrungsflächen während der Brut- und Zugzeit. Während der Brutvogelerfassungen im Jahr 2019 nutzten verschiedene Greifvogelarten mit im Umfeld gelegenen Brut- und Revierstandorten auch den Bereich des Plangebiets und dessen direktes Umfeld als Nahrungsflächen. Dabei handelte es sich um direkte Nahrungssuchen auf den Ackerflächen als auch um niedrige Überflüge. Essentielle Nahrungsflächen bzw. Konzentrationsbereiche konnten im Jahr 2019 innerhalb des bestehenden Windparks bzw. dem Plangebiet nicht festgestellt werden. In der Gesamtbetrachtung konnte PSCHORN (2019) aufgrund des hohen Raumbedürfnisses von Groß- und Greifvögeln zur Brutzeit sowie durch die Frequentierung des Plangebiets eine Betroffenheit in Form von Schlagopfer nicht mit letztendlicher Sicherheit ausschließen. Aus diesem Grund erfolgte im Jahr 2021 eine Raumnutzungsanalyse ausgewählter Greifvogelarten sowie der Sumpfohreule, durch REGIOPLAN (2022b).

Die Untersuchung der Raumnutzung erfolgten hierbei, wie aus dem Ergebnisbericht erkennbar nicht standortbezogen, sondern auf alle im VRG XVIII sowie im Umfeld vorhandenen WEA. Der hier zu beurteilende Standort wird somit mit umfasst, so dass auf Grund der gewonnenen Ergebnisse die Aussagen aus den Erfassungen auch für diesen Standort angewandt werden können.

Im Zuge der Ortstermine zur Raumnutzungsanalyse wurden insgesamt 7.920 Minuten mit der Erfassung der Raumnutzung verbracht und Beobachtungen durchgeführt. Als schlagopferrelevante Arten wurden während der Erfassungszeit im Zeitraum April bis August 2020 ausschließlich der Rot- und der Schwarzmilan als windenergiesensible Arten festgestellt. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen den beiden Milanarten als Jagdgebiet sowie als Transfergebiet während der jährlichen Migration, wobei die Häufigkeit der Frequentierung hier sehr variabel ist und v. a. von der Verfügbarkeit attraktiver Nahrungsflächen abhängt, wie z. B. Klee- und Luzernefelder. Ein weiterer, auch in der Literatur gefundener Attraktionspunkt ist der Zeitpunkt der Ernte und Feldbestellung. Das Hauptjagdgebiet wird hier jedoch durch die Elbaue definiert, in welcher auch der überwiegende Teil der Brutplätze festgestellt wurde. Untersuchungen von KARTHÄUSER et al. (2019) zeigen, dass eine deutliche Präferenzierung von Feldfutter, extensivem Grünland, Brachen und Blühstreifen gegenüber intensiven Grünlandflächen sowie Raps, Mais und Getreide vorliegt. Bei beginnendem Ernteeinsatz können Attraktionswirkungen eines Gebiets erzielt werden. Die Präsenz windenergiesensibler Arten kann an solchen Tagen um das 10 bis 20-fache höher sein als normal. Dies konnte auch im Zuge der Raumnutzungsanalyse im Zusammenhang mit der Ernte im Juli 2020 festgestellt werden. Anhand einer Telemetriestudie an insgesamt 13 Rotmilanen in Hessen (SPATZ et al. 2019) lässt sich erkennen, dass von der Revierbesetzung bis zur Nachbrutzeit 75 % aller Flugbewegungen in einem Umfeld von unter 1,5 km erfolgen. Dies entspricht auch ungefähr den Feststellungen von MAMMEN et al. (2014), welche eine Telemetriestudie auf der Querfurter Platte, Saalekreis durchgeführt haben. Seitens LAG VSW (2014) wird für den Schwarzmilan von einem ähnlichen Verhaltensmuster wie für den Rotmilan ausgegangen, wobei die Bindung an den Horst hier enger ist, da der Prüfradius 1 für den Schwarzmilan lediglich mit 1.000 m festgelegt wurde. In der vorliegenden Raumnutzungsanalyse wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Gesamtbeobachtungszeit von 7.920 min die Anwesenheit des

Rotmilans im Betrachtungsraum mit insgesamt 11,53 % und für den Schwarzmilan mit 0,82 % ermittelt wurden. Die Aktivitätszeit des Rotmilans innerhalb der beiden Betrachtungsgebiete im definierten Gefahrenbereich zwischen 61 und 250 m Höhe über Gelände, beträgt hierbei jedoch lediglich 2,34 % und beim Schwarzmilan 0,13 %. Der Aktivitätsschwerpunkt von Rot- und Schwarzmilan liegt mit 8,94 % bzw. 0,68 % im Bereich bis 61 m Höhe über Gelände. Die Hauptaktivitäten lassen sich innerhalb des VRG auf keinen bestimmten Raum beschränken. Die höchsten Aktivitäten lassen sich im Zusammenhang mit der Ernte (Juli 2020) feststellen.

Unter Berücksichtigung der Vorhabensinhalte erfolgt hier der vorhabensbezogene Rückbau von insgesamt 1 WEA mit einem unteren Rotordurchgang bei ca. 40 m und die Neuerrichtung 1WEA mit einem unteren Rotordurchgang von 88,00 m. Aufgrund der wesentlichen Erhöhung des unteren Rotorspitzendurchgangs durch den Anlagenaustausch in Verbindung mit den von Greifvögeln während der Nahrungssuchen im Plangebiet vorrangig genutzten Höhenklassen kann von einer grundsätzlichen Konfliktminderung ausgegangen werden.

Eine kontinuierliche und standardisierte Schlagopfersuche ist im Gebiet nicht erfolgt. Aus der Schlagopferliste nach DÜRR (2022) lässt sich jedoch für den Windpark ein Schlagopfer des Seeadlers für den August 2021 belegen. Nach Aussage der Beringungsstation Hiddensee stammt das Tier aus dem Jerichower Land, wo er 2015 als Jungvogel markiert wurde. Nach Aussage der staatlichen Vogelschutz-warte ist das Tier nicht im Gebiet bekannt, so dass in Verbindung mit dem Individuum von einem Transferflug und nicht von einem der lokalen Population zugehörigen Tier ausgegangen werden muss. Nach DÜRR (2022) sind in Deutschland 712 Schlagopfer des Rot- und 62 Schlagopfer des Schwarzmilans bekannt. Auf das Land Sachsen-Anhalt entfallen davon insgesamt 124 Schlagopfer für den Rotmilan und 2 Schlagopfer für den Schwarzmilan vor, so dass eine Betroffenheit der Art generell nicht ausgeschlossen werden kann, zumal die Frequentierung der Nahrungsgebiete, wie o. g. stark von der angebauten Feldfrucht und der Feldbewirtschaftung abhängig ist. Für eine weitere Konfliktminderung werden, in Anlehnung an MAMMEN et al. (2014), die nachstehenden artenschutzfachlichen Maßnahmen (**V_{ASB4}**) definiert um einen artenschutzkonformen Anlagenbetrieb sicher zu stellen.

- *Gestaltung der Mastfußbereiche und Zuwegungen:* die Mastfußbereiche sind von einer Mahd im Zeitraum von Ende April bis Ende Juli auszunehmen. Das Mahdgut ist zur Vermeidung der Schaffung von Unterschupfen von Kleinsäugetern sofort nach der Mahd zu entfernen.
- *Abschaltung der WEA zur Mahd:* Während der bodenwendenden Bearbeitung und Erntearbeiten im Umkreis von 250 m um die WEA (Mastmittelpunkt), sind die betreffenden WEA im Zeitraum Mitte April bis Ende Juli bei bodenwendender Bearbeitung und Erntearbeiten abzuschalten. Aus Vorsorgegründen wird es als zweckmäßig erachtet die Abschaltung am Mahdtag und den beiden Folgetagen zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang vorzunehmen.

Insgesamt ist in Auswertung der vorliegenden Erfassungen aus den Jahren 2020 bis 2023 für die wind-energiesensiblen Arten Rot- und Schwarzmilan, Fisch- und Seeadler und Weißstorch (als im Gebiet nachgewiesene Arten nach § 45b BNatSchG) ein geringes Gefährdungspotenzial ableitbar, da die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Abstände zu den Brutplätzen eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der mit Repowering einhergehenden Erhöhung des unteren Rotordurchlaufs sowie der Umsetzung der festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen lässt sich keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ableiten.

Gegenüber der bestehenden Situation ist unter Berücksichtigung des derzeitigen Betriebes der zu repowernden WEA ohne artenschutzfachliche Maßnahmen sogar eine artenschutzfachliche Verbesserung am Standort ableitbar.

Rastvögel

Vor allem die Elbniederung besitzt als Funktionsraum in Verbindung mit den umliegenden regelmäßig genutzten Nahrungsflächen und Flugrouten eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Dies wird auch durch SCHULZE ET. AL, 2022 nochmals verdeutlicht. Dabei werden jährweise und zeitweise regelmäßig auch Ackerflächen des 2.000 m-Radius durch planungsrelevante Arten aufgesucht und überflogen. Hierbei handelt es sich um Arten, welche durch WEA einer Vergrämung bzw. Meidung unterliegen.

Nach PSCHORN, 2020 und der darin durchgeführten Analyse der auch unter ornitho.de verfügbaren Daten zeigt sich eine deutliche Bündelung der Aktivitäten von Zug- und Rastvögeln im Bereich des Elbetals. Bedeutende Vorkommen von Zug- und Rastvögeln befinden sich in der Kiesgrube Höhengören ca. 3.300 m südöstlich des Vorhabensortes (PSCHORN, 2020, SCHULZE ET.AL 2022) sowie im Bereich des Scharlibbe Sees östlich Scharlibbe und seines Umfeldes im Abstand von > 5.000 m zum Vorhabensort.

Nach SCHULZE ET.AL, 2022 lassen sich im Abschnitt zwischen Staffelfelde und Hohendorf-Krusemark landesweit bedeutsame Vorkommen von Rastvögeln weitestgehend auf den ostseitig der Elbe befindlichen Bereich beschränken. Für das Planungsgebiet selbst liegen nur südlich und nördlich überhaupt Erfassungspunkte vor. Im Bereich von Billberge wurden hierbei Vorkommen der Tundrasaatgans festgestellt, welche über eine landesweite Bedeutung hinausgehen.

Darüber hinaus können möglicherweise durch Meideverhalten Flugrouten beeinträchtigt werden. Durch ein Repowering der WEA-Standorte bzw. Vergrößerung der WP-Fläche ist sowohl eine weitere Vergrößerung bzw. Störung der bestehenden Flugrouten als auch eine weitere Störung des Aufsuchens von Äsungsflächen nicht grundsätzlich auszuschließen. Durch die Vergrößerung der Rotorenflächen ist grundsätzlich auch eine erhöhte Mortalität nicht ausgeschlossen.

Die Elbniederung als wichtiges Rasthabitat für Wat- und Wasservogelarten befindet sich innerhalb des 1.200 m-Radius und somit innerhalb des nach MULE (2018) empfohlenen Abstandes von 1.200 m. Ein dauerhaft besetzter Schlafplatz von Gänsen sowie Sing- und Zwergschwänen konnte jedoch nicht recherchiert oder aktuell ermittelt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Elbe auch als Schlafplatz dient, wenn die umliegenden Standgewässer zufrieren. Der Kiessee bei Wischer als vermutlicher Schlafplatz von Höcker- und Singschwan als auch Graugans liegt außerhalb des 1.200 m-Radius. Der wahrscheinlich regelmäßig genutzte Schlafplatz an den Kiesgruben bei Hohengöhren liegt mit ca. 3.300 m deutlich abseits des Abstandswertes.

Regelmäßig durch Schwäne und Gänse sowie Kraniche und Kiebitze genutzte Flugrouten existieren vor allem entlang der Elbniederung und deren angrenzenden Acker- und Grünlandflächen. Dabei können auch Flugbewegungen im Bereich des 2.000 m-Radius stattfinden. Im Plangebiet sind regelmäßige niedrige Flugbewegungen weitestgehend auszuschließen. Dennoch ist durch ein Repowering der WEA-Standorte bzw. Vergrößerung der WP-Fläche eine weitere Vergrößerung bzw. Störung der bestehenden Flugrouten möglich.

Innerhalb des 2.000 m-Radius werden Ackerflächen jährlich regelmäßig durch Schwäne und Gänse als Äsungsflächen aufgesucht. Eine Unterschreitung zu einem regelmäßig genutzten Rastplatz liegt jedoch nicht vor. Nach MULE (2018) wird hier ein Abstand von 1.200 m empfohlen.

Mit der Umsetzung des Vorhabens geht keine Vergrößerung des Gesamtwindparks einher, so dass ein Entzug von Rastflächen nicht gegeben ist. Zusätzlich Störungen sind, auch unter Berücksichtigung des Repowerings (wenn überhaupt auftretend), als unerheblich einzustufen.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Ackerflächen des 2.000 m-Radius auch durch Kiebitze und Goldregenpfeifer aufgesucht werden. Für beide Arten werden bezüglich möglicher Rastvorkommen bei MULE (2018) keine Abstandsempfehlungen gegeben. Jedoch sind Meideverhalten beider Arten gegenüber WEA bekannt (HOETKER ET. AL, 2006).

Durch Kollisionen mit den sich drehenden Rotorflügeln (Vogelschlag) oder aber auch durch Anflüge an Mast, Gondel, Rotor bzw. ggf. Abspannungen bei schlechten Wetter- und Lichtverhältnissen, können bei einem Großteil der Vogelarten Unfälle an WEA auftreten. Als empfindlich gegenüber Vogelschlag sind vor allem die im Untersuchungsraum angetroffenen Greifvogelarten einzustufen. Die nachfolgende Diskussion beschränkt sich somit auf die Darstellung zum Auftreten sowie möglichen Individuenverlusten durch Kollision bei dieser Artengruppe. Die Überwinterungsstrategien der ermittelten Arten sind vor allem von der Strenge des jeweiligen Winters abhängig. Bei sehr langen und schneereichen Wintern erfolgt bei vielen Arten ein Durchzug und Einflug individuenreicher Bestände aus nördlichen und östlichen Gebieten, die im mittel- und westeuropäischen Raum überwintern. Daher kann beispielsweise der Mäusebussard im Winter in höheren Individuendichten angetroffen werden als zur Brutzeit.

Hauptnahrungsflächen bzw. Flächen mit regelmäßigen Flugbewegungen von Greifvögeln konnten im Rahmen der Rastvogelerfassung in den Jahren 2019 und 2020 im Bereich des Plangebiets nicht ermittelt werden.

Hervorzuheben ist das Niederungsgebiet der Elbe im Osten des Plangebiets in ca. 1.200 m Entfernung, welches auch in Betrachtung der Datenlage nach SCHULZE ET.AL, 2022 einen Schwerpunkt des Rast- und Zugeschehens darstellt.

Die übrigen Flächenanteile des Untersuchungsraums wurden durch die festgestellten Arten regelmäßig und gleich verteilt genutzt. Vereinzelt wurden dabei auch die Randbereiche des bestehenden Windfeldes in verschiedenen Höhen überflogen oder zur Nahrungssuche genutzt. Dementsprechend lassen sich Schlagopfer nicht grundsätzlich ausschließen.

Im Ergebnis der Untersuchungen von PSCHORN (2020) lässt sich festhalten:

- Die Elbniederung als wichtiges Rasthabitat für Wat- und Wasservogelarten befindet sich innerhalb des 1.200 m-Radius und somit innerhalb des nach MULE (2018) empfohlenen Abstandes von 1.200 m. **Ein dauerhaft besetzter Schlafplatz von Gänsen sowie Sing- und Zwergschwänen konnte jedoch nicht recherchiert oder aktuell ermittelt werden.**
- Regelmäßig durch Schwäne und Gänse sowie Kraniche und Kiebitze genutzte Flugrouten existieren vor allem entlang der Elbniederung und deren angrenzenden Acker- und Grünlandflächen, wobei auch Flugbewegungen im Bereich des 2.000 m-Radius stattfinden können. **Im Plangebiet sind regelmäßige niedrige Flugbewegungen jedoch weitestgehend auszuschließen.**
- Innerhalb des 2.000 m-Radius werden Ackerflächen jährlich regelmäßig durch Schwäne und Gänse als Äsungsflächen aufgesucht. **Eine Unterschreitung zu einem regelmäßig genutzten Rastplatz liegt jedoch nicht vor.**
- Als empfindlich gegenüber Vogelschlag sind vor allem die im Untersuchungsraum angetroffenen Greifvogelarten einzustufen. **Hauptnahrungsflächen bzw. Flächen mit regelmäßigen Flugbewegungen von Greifvögeln konnten im Rahmen der Rastvogelerfassung in den Jahren 2019 und 2020 im Bereich des Plangebiets nicht ermittelt werden.**
- Hervorzuheben ist das Niederungsgebiet der Elbe im Osten des Plangebiets in ca. 1.100 m Entfernung. Die übrigen Flächenanteile des Untersuchungsraums wurden durch die festgestellten Arten regelmäßig und gleich verteilt genutzt. Vereinzelt wurden dabei auch die Randbereiche des bestehenden Windfeldes in verschiedenen Höhen überflogen oder zur Nahrungssuche genutzt. Dementsprechend sind **Schlagopfer nicht grundsätzlich auszuschließen.**

Im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeit ist zu prüfen, in wie weit das Vorhaben und seine Auswirkungen geeignet sind das SPA0011 (siehe Pkt. 5.4) in seinen für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen zu beeinträchtigen und die damit einhergehende Erheblichkeit zu ermitteln

Der gebietsbezogene Schutzzweck umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 4 der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA):

- (1) die Erhaltung der dynamischen Auenlandschaft entlang der Elbe mit vorwiegend Grünländern sowie Altwasser, Flutrinnen und Laubmischwäldern mit herausragender Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet zahlreicher Vogelarten; besondere Bedeutung hat das Gebiet als Brutgebiet für Rohrweihe, Seeadler, Wachtelkönig, Tüpfelsumpfhuhn, Kleines Sumpfhuhn, Trauer- und Flussseseschwalbe, Eisvogel, Neuntöter, Sperbergrasmücke und für Wiesenlimikolen; als Rastgebiet ist die Elbaue insbesondere für Wasservogel wie Singschwan, Saatgans, Blässgans, Kiebitz und Kranich relevant,

Erheblichkeitseinschätzung zu (1):

Auf Grund der vorliegenden Daten und der Abstände des Vorhabensortes zur Auenlandschaft entlang der Elbe lassen sich Beeinträchtigungen der Biotopstrukturen sowie deren Entwicklung durch das hier geplante Repoweringvorhaben nicht ableiten.

- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

➤ Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Löffler (*Platalea leucorodia*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Pfuhschnepfe (*Limosa lapponica*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Raubseeschwalbe (*Hydroprogne caspia*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),

➤ Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässhgans (*Anser albifrons albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Pfeifente (*Anas penelope*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Sanderling (*Calidris alba*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

Erheblichkeitsabschätzung zu (2):

Wie o.g. geht mit dem vorgesehenen Repowering keine maßgebende, flächenmäßige Vergrößerung des Windparks einher. Wie bereits im derzeitigen Zustand sind räumlich begrenzte Meidungen von Äsungsflächen oder Störungen, wenn überhaupt, nur in einem unerheblichen Maß gegeben.

Generell können im Zusammenhang mit der Nutzung von Windenergie Schlagopfer an Einzelindividuen nicht ausgeschlossen werden.

Auf Grund der Entfernungen zum SPA0011 lassen sich, wie auch aus den Erfassungen von PSCHORN,2020 ersichtlich, keine großflächigen Meidungen oder Störungen erkennen, da im Umfeld der Bestandswindparks rastende Individuen von Gänsen, Schwänen etc. angetroffen werden konnten. Nach SCHULZE ET.AL, 2022 konzentrieren sich die vorliegenden Erfassungsdatensätze vornehmlich östlich der Elbe, wo diese eine großflächig ausgeprägte Flussauenstruktur aufweist. Seitens des UHL ET. AL, 2018 wird davon ausgegangen, dass bei Brut- und Rastvögeln bei einer Einhaltung von 500 m keine erheblichen Störungen zu erwarten sind. Eine Einwirkung von Störungen oder Meidungen in das SPA011 lassen sich auf Grund der Abstände von ca. 950 m zum Schutzgebiet nicht prognostizieren. Es ist hierbei auch zu berücksichtigen, dass Rast- und Äsungsflächen und damit einhergehende Flugbewegungen v.a. im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen einem jährlichen Wechsel in Abhängigkeit der Anbaukulturen unterliegen. Eine besondere Bedeutung, des Vorranggebietes für Windenergie sowie der umgebenden Flächen für Kraniche und Gänse, welche über die Bedeutung des Elbtals hinausgehen sind auch schon auf Grund der bestehenden Vorbelastungen durch 15 WEA nicht erkennbar. Erhebliche oder signifikante Störungen auf das SPA sowie die o.g. Arten können somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auch im Zusammenhang mit Lichtquellen (hier Gefahrenkennzeichnungen) wird nach UHL ET. AL, 2018 hier von Wirkungen auf Vögel, Fledermäuse im Umkreis von 500 m ausgegangen. Die derzeitigen Bestandanlagen (6 Alt-WEA) verfügen über eine dauerhaft nächtlich blinkende Gefahrenkennzeichnung. Im Zuge des Repowerings kommt hier eine bedarfsgerechte Befuerung zum Einsatz, so dass hier im Zuge des Repowering von einer Minderung möglicher Störreize ausgegangen werden kann. Durch die Gefahrenkennzeichnung hervorgerufene erhebliche oder signifikante Beeinträchtigungen auf das SPA sowie o.g. Arten können somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit Schallwirkungen wird hier darauf verwiesen, dass bereits 16 WEA im Bestand vorhanden sind, welche bereits eine schalltechnische Vorbelastung darstellen. Seitens GARNIEL & MIERWALD, 2010 werden im Zusammenhang mit Straßenbauprojekten hier Schwellenwerte von 52 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts angegeben. Auf Grund der vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen zum Repoweringvorhaben wird durch die Bestands-WEA ein Schallpegel erreicht, welcher mit 35 dB(A) in den Randbereich des SPA0011 einwirkt. Durch das Repowering wird hier eine schalltechnische Verbesserung erzeugt, so dass schalltechnische Wirkungen unterhalb von 35 dB(A) erreicht werden.

liegen die für den Bereich des SPA0011 auftretenden Schallisophonen zwischen 30 und 35 dB(A) bzw. darunter. Schalltechnische erhebliche oder signifikante Beeinträchtigungen auf das SPA sowie o.g. Arten können somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Mit Ausnahme der Gruppe der Greifvögel, Gänse, Schwäne, Möwen sowie Kranich, Weißstorch, Kiebitz, Goldregenpfeifer sind die o.g. Arten in ihrem Lebensraum und Nahrungsgebieten weitestgehend an Auenbereiche und Gewässer gebunden und i.d.R. nicht auf den vorhabenbedingt genutzten Ackerflächen anzutreffen. Mögliche mortalitätsbedingte Beeinträchtigungen sind somit als sehr gering einzustufen und übersteigen das allgemeine Lebensrisiko nicht.

Bei Greifvögeln, Gänsen, Schwänen, Möwen sowie Kranich, Weißstorch, Kiebitz, Goldregenpfeifer, welche auch die Ackerfluren als Nahrungshabitat nutzen, lassen sich erhebliche, das heißt über die derzeitige Gefährdung hinausgehende Beeinträchtigung ebenfalls nicht erkennen. Innerhalb des Bestandswindparks sind derzeit 16 WEA vorhanden, von denen 5 WEA einen geringen Rotorabstand (< 50 m) zwischen Boden und unterem Rotordurchlauf haben und ohne artenschutzfachliche Maßnahmen betrieben werden.

Durch das Repowering erfolgt keine Reduzierung des Anlagenzahlen. Die neu geplante WEA hat einen unteren Rotorspitzendurchgang bei 88 m über Grund und wird mit den o.g. artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur kollisionsbedingten Vermeidung betrieben.

Unter Berücksichtigung von DÜRR 2022 zeigt sich bei Gänsen, Möwen, Kranich, Kiebitz und Goldregenpfeifer für das Binnenland ein geringes Mortalitätsrisiko durch die Windenergie, da der überwiegende Teil der Schlagopfer im Bereich der Küsten ermittelt wurde. Aus den Binnenbundesländern liegen nur sehr wenige Schlagopfernachweise vor.

Bei den verschiedenen Greifvögeln/Eulen und dem Weißstorch wurden durch § 45b BNatSchG Anlage 1 die als windenergiesensibel angesehenen Arten definiert und Abstände vorgesehen, in welchen unterschiedliche Restriktionen gelten. Der Nahbereich wird für die im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten zwischen 350 und 500 m definiert. Steinadler und Schreiadler können auf Grund der Erfassungen sowie der Datenlage des Landesamtes für Umweltschutz (faunistische Daten 2023) als Brutvogel im Umkreis von 10.000 m mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren in Anlage 1 aufgeführten Arten liegen auch für den zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise vor. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 45b BNatSchG kann somit eine signifikante Erhöhung des Schlagrisikos ausgeschlossen werden.

In Vorbereitung des Vorhabens wurde hier durch den Vorhabenträger im Jahr 2020 eine Raumnutzungsanalyse veranlasst. Im Ergebnis konnten hier neben Rot- und Schwarzmilan keine weiteren windenergiesensiblen Arten im Windparkbereich festgestellt werden. Die festgestellten Nutzungen durch die beiden Milanarten weisen auch auf keine erhöhte Flächenfrequentierung hin.

Im Sinne des § 45b (4) BNatSchG werden durch den Vorhabenträger im Zuge der Planung Maßnahmen festgesetzt, welche neben der allgemeinen Erhöhung des unteren Rotordurchgangs, auch weiterführende Schutzmaßnahmen, wie Mastfußgestaltung oder Abschaltung bei Mahdereignissen umfassen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Restriktionen zum Fledermausschutz und die im Zeitraum April bis Oktober bedingten nächtlichen Abschaltungen auch zusätzlich mindernd auf nachziehende Vogelarten wirken können, da ein Betrieb erst oberhalb von 6,5 m/s zulässig.

Durch den Betrieb der WEA hervorgerufene erhebliche oder signifikante Beeinträchtigungen auf das SPA sowie o.g. Arten können somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Generell ist hier festzustellen, dass die Erhaltung, Wiederherstellung und Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes für alle im SDB aufgeführten Arten maßgeblich von der Art der Nutzung der Flussaue und seine angrenzenden Grünland- und sonstigen Landwirtschaftsflächen abhängig ist.

Entsprechende Maßnahmen wurden hier bezogen auf Einzelarten und Gesellschaften im Managementplan (hier: IHU GEOLOGIE UND ANALYTIK GMBH & BIOTA – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE FORSCHUNG UND PLANUNG GMBH 2009) definiert. Deren Umsetzung obliegt hier jedoch dem Land in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümer und -nutzern.

Gesamtfazit

Unter Berücksichtigung der nach LAMBRECHT ET.AL, 2007 getroffenen Grundannahmen, dass „die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil) Habitats einer Art des Anhangs II FFH-RL oder einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL, das in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung“. Dieser Sachverhalt kann durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da keine Flächen innerhalb von NATURA 2000 Gebieten in Anspruch genommen werden. Die zusätzlichen Flächenbeanspruchungen von ca. 0,3 ha Acker und der damit einhergehende Verlust von Rastflächen ist bezogen auf die Gesamtackerflächen innerhalb und außerhalb des Betrachtungsraumes weit unter eine 1% Kriterium.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen **V_{ASB1-2}** und **V_{ASB4}** sind in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von bewertungsrelevanten Arten der untersuchten Natura 2000-Gebiete nicht zu prognostizieren.

Die gebietsbezogenen Bewirtschaftungs- oder Entwicklungsmaßgaben für diese Arten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ein dauerhafter Entzug von Habitatflächen ist nicht erkennbar.

6.4. Prognose der Beeinträchtigung biotischer und abiotischer Standortfaktoren

Die Prognose der Beeinträchtigung biotischer und abiotischer Standortfaktoren betrifft räumlich-funktionale Beziehungen sowie Strukturen und gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die genannten Lebensräume und Arten von Bedeutung sind (BFN o. J.).

In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben ist einzuschätzen, dass biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, innerhalb der Natura 2000-Gebiete auf Grund der Entfernung sowie der reliefbedingten Lage auf der Plateaufläche, nicht erheblich beeinflusst und verändert werden.

6.5. Prognose der Beeinträchtigung der Kohärenzfunktion zwischen NATURA 2000-Gebieten

Im Sinne der FFH-RL wird die Aufrechterhaltung des Zusammenhangs von Schutzgebieten und deren funktionalen Beziehungen, z.B. ökologischen Funktionen und dem Austausch der Arten vorgeschrieben. Die Kohärenz ist gegeben, wenn die Funktionen der einzelnen Schutzgebiete nachhaltig dauerhaft erhalten bleiben.

Diese Kohärenz wird durch Maßnahmen innerhalb von Schutzgebieten, z.B. über Managementpläne oder die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete sichergestellt. Durch dieses System aus in sich lebensfähigen Gebieten, die dem dauerhaften Erhalt der Biodiversität dienen, wird die Kohärenz sichergestellt. Werden alle Schutzvorgaben der FFH-Richtlinie eingehalten, so ist gewährleistet, dass auch die Kohärenz des Netzes Natura 2000 als eines von mehreren zentralen Elementen der Richtlinie gewahrt ist.

Vorhabenbezogene Auswirkungen auf die Kohärenz des Gebietssystems NATURA 2000 lassen sich durch das Vorhaben nicht ableiten.

6.6. Prognose der kumulierenden Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten

6.6.1 Ermittlung möglicher Wirkfaktoren

Die Prüfung möglicher kumulierender Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten erfolgt auf der Grundlage sich möglicherweise überschneidender Wirkfaktoren untereinander. Durch die UNB wurden hier auf Kumulation zu prüfende Projekte im Rahmen des Vorhabens „Errichtung und Betrieb von 9 WEA im VRG XVIII „Arneburg/Sanne““ vorgegeben. Auf Grund des räumlichen Zusammenhangs werden die hier definierten Projekte ebenfalls in die Prüfung einbezogen. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass der Standort des Repowerings (Alt-WEA) bereits in der zu o.g. Vorhaben durchgeführten Prüfung gegenständlich war.

Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergie an Land werden durch das BFN (https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,8&button_suche=true, letzter Aufruf: 17.08.2023) nachstehend möglicherweise auftretende Wirkfaktoren benannt:

Tab. 8: Definition der Relevanz (BFN, Abruf: 21.08.2023)

Stufe	Bezeichnung	Definition
0	(i. d. R.) nicht relevant	Der Wirkfaktor tritt bei dem betreffenden Projekttyp praktisch nicht auf und kann im Regelfall daher für die Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete vernachlässigt werden. Durch das in Klammern gesetzte „in der Regel“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der hier vorgenommenen Einschätzung eine relative Betrachtung zugrunde liegt, da nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Wirkfaktor in besonderen Fällen dennoch auftreten kann.

Stufe	Bezeichnung	Definition
1	gegebenfalls relevant	Der Wirkfaktor ist nur in bestimmten Fällen bzw. bei besonderen Ausprägungen des Projekttyps als mögliche Beeinträchtigungsursache von Bedeutung.
2	regelmäßig relevant	Der Wirkfaktor tritt bei dem betreffenden Projekttyp regelmäßig auf, der Faktor ist daher im Regelfall für die Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete von Bedeutung. Bei bestimmten Projekttypen bzw. in bestimmten Fällen können die mit dem Wirkfaktor verbundenen Wirkungen auch von besonderer Intensität sein.

Tab. 9: projektbezogene Wirkfaktoren – Windenergie an Land (BFN, Abruf: 21.08.2023)

Wirkfaktoren des Projekttyps

09 Anlagen zur Energieerzeugung >> Windenergieanlage - an Land (onshore)

Bemerkung: Der Projekttyp umfasst Windenergieanlagen (WEA) als Einzelanlagen oder Anlagengruppen aller Leistungsklassen an Land.

Zu den möglichen anlagebedingten Vorhabensbestandteilen zählen neben der Windenergieanlage u. a. auch das Fundament, die Kabelgräben und Leitungen, der notwendige Einspeisepunkt in das Stromnetz (häufig bereits vorhandene Umspannwerke) und die Zuwegung zu den Anlagen.

Zu den möglichen baubedingten Vorhabensbestandteilen zählen u. a. die Baustelle bzw. das Baufeld, Materiallagerplätze, Maschinenabstellplätze, Erdentnahmestellen, Bodendeponien, Baumaschinen und Baubetrieb, evtl. notwendige Aufschüttungen für den Transport, der Baustellenverkehr und die Baustellenbeleuchtung.

Der Betrieb der Anlage umfasst die Stromerzeugung durch die Rotation der Rotorblätter sowie Wartungsarbeiten. Unter den möglichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind v. a. Individuenverluste an den Rotorblättern und Scheuchwirkungen relevant. Hinzu kommen nichtstoffliche Emissionen (v. a. Lärm, Erschütterungen / Vibrationen durch Rotationsbewegung des Rotors).

Wirkfaktoren	Relevanz
1 Direkter Flächenentzug	
1-1 Überbauung / Versiegelung	2
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	2
2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	0
2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	0
2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0
2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	2
3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	0
3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	0
3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	0
3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	0
3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	0
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	1
4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2

Wirkfaktoren	Relevanz
4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	
5-1 Akustische Reize (Schall)	2
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	2
5-3 Licht	1
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	1
5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	1
6 Stoffliche Einwirkungen	
6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	0
6-2 Organische Verbindungen	0
6-3 Schwermetalle	0
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0
6-5 Salz	0
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	1
6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	0
6-8 Endokrin wirkende Stoffe	0
6-9 Sonstige Stoffe	0
7 Strahlung	
7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	0
7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	0
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	
8-1 Management gebietsheimischer Arten	0
8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	0
8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	0
8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	0
9 Sonstiges	
9-1 Sonstiges	0

Aus der Tabelle 9 lassen sich die nachstehenden regelmäßig bzw. möglichen projektbezogenen Relevanzen ermitteln.

- a) Überbauung/Versiegelung (2)
- b) direkte Veränderungen von Vegetations-/Biotopstrukturen (2)
- c) Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (2)
- d) Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität (1)
- e) Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität (2)
- f) betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität (2)
- g) Akustische Reize (2)
- h) Optische Reize (2)
- i) Licht (2)

Auf Grund der Lage des geplanten Vorhabens, außerhalb des SPA0011/FFH0012, lassen sich kumulierende Wirkungen zu möglichen Vorhaben, welche die flächige Beanspruchung von Grund- und Boden bzw. Vegetationsstrukturen, Biotopen und Lebensräumen von Arten oder Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL des SPA0011/FFH0012 betreffen von vornherein ausschließen. Die Punkte a), b) und c) können somit ausgeschlossen werden.

6.6.2 Betrachtung der Vorhaben mit möglichen kumulierenden Wirkungen

Im Zusammenhang mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Barriere- oder Fallenwirkungen/Mortalität sowie akustischer und optischer Reize sowie Lichteinwirkungen sind die nachstehenden, durch die UNB mit Schreiben vom 16.06.2023 vorgegebenen Vorhaben in die Betrachtung einzubeziehen und auf kumulierende Wirkungen zu prüfen.

In UHL ET. AL, 2018 erscheint es plausibel davon auszugehen, dass bezogen auf Natura 2000-Gebiete, sich das „allgemeine Lebensrisiko“ in der Bestandssituation der Arten innerhalb der Natura 2000-Gebiete widerspiegelt, da diesem allgemein vorhandenen Risiko ja sämtliche Vorkommen ausgesetzt sind und sich ein entsprechender Gleichgewichtszustand einstellt. Soweit die Mortalitätsgefährdung unterhalb der Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos bzw. signifikant erhöhten Tötungsrisikos verbleibt, werden i. d. R. auch erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes plausibel ausgeschlossen werden können (so auch OVG Koblenz, Beschluss vom 27.04.2017, Az.: 8 B 10738/17, juris, Rn. 25).

Zu prüfen ist also zunächst, ob durch ein Vorhaben im Zusammenwirken mit weiteren Plänen und Projekten die Schwelle des signifikant erhöhten Tötungsrisikos überschritten wird.

Das strikte Schutzregime des Artikel 6 der FFH-RL ist eng auf die hierfür ausgewiesenen Schutzgebiete bezogen, weshalb auch die FFH-VP entsprechend schutzgebietsbezogen durchzuführen ist. Eine Ausdehnung dieses Schutzregimes bspw. auf den gesamten Bereich des Vogelzugs und damit quasi auf die Gesamtfläche ist mit diesem schutzgebietsbezogenen Ansatz nicht zu vereinen (vgl. in diesem Sinne auch KIFL et al 2004: Merkbl. 49).

Zug- und Rastvögel

Gleichwohl sind Einwirkungen von außen in das jeweilige Schutzgebiet zu berücksichtigen, wobei im Kontext der FFH-VP aber als Konvention festgelegt werden sollte, dass ein hinreichend sicherer Versacher-Betroffener-Zusammenhang zwischen konfliktauslösenden Plänen und Projekten und dem Gebiet vorhanden sein muss.

Dieser ist bspw. gegeben, wenn das kumulative Projekt im Bereich einer bedeutsamen regelmäßig genutzten Flug-, Zug- oder Wanderroute liegt und sich so nah am Gebiet befindet, dass offensichtlich ist, dass die hier querenden Individuen überwiegend auch tatsächlich dieses Gebiet zum Ziel haben. Wenn es sich um einen Breitfrontenzug handelt oder das Vorhaben soweit vom Natura 2000-Gebiet entfernt liegt, dass nicht eindeutig zu klären ist, ob ein überwiegender Anteil der Individuen im Weiteren tatsächlich in das zu betrachtende Natura 2000-Gebiet fliegt, ist dieser Kausalzusammenhang aus fachlicher Sicht nicht gegeben (UHL ET. AL, 2018).

Brutvögel

Hier wäre von allen generell in Vogelschutzgebieten vorkommenden Arten die empfindlichste Art mit dem größten Aktionsraum zu wählen (Worst-Case-Ansatz) und entsprechend der Abstand zur Gebietsgrenze heranzuziehen (UHL ET. AL, 2018).

Nachstehende prüfungsrelevante Vorhaben wurden durch die UNB definiert.

- 110 kV-Bahnstromleitung Insel – Wittenberge

Durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Ref. Planfeststellung) wurde dem Landkreis Stendal mit Schreiben vom 19.07.2023 mitgeteilt, dass das Verfahren für den „Neubau der 110kV Bahnstromleitung BL247 Insel-Wittenberge“ eingestellt wurde.

Kumulierende Wirkungen können somit vollständig ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung erfolgt hierbei nicht

➤ 380 kV-Freileitung Perleberg – Stendal/West

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Teilabschnitt der Netzverstärkung zwischen Güstrow und Wolmirstedt, welcher durch die Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH realisiert werden soll. Das Vorhaben ist als Nr. 39 in Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt.

Die vorgesehene Maßnahme umfasst im hier zu betrachtenden Abschnitt, entsprechend der Vorhabensbeschreibung (2. Planänderung, Froehlich & Sporbeck, 2022) nachstehende Umfänge:

Von Perleberg über Stendal West nach Wolmirstedt ist geplant, den 380-kV-Ersatzneubau mit Hochstrombeseilung weitestgehend im bestehenden 220-kV-Trassenraum zu errichten. Hierfür sind drei Einzelgenehmigungen in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt notwendig.

50Hertz plant, die vorhandene 220-kV-Leitung zwischen dem UW Perleberg und dem UW Stendal West durch eine leistungsfähigere 380-kV-Leitung mit 3.600 Ampere Stromtragfähigkeit zu ersetzen.

Abgesehen von kleinräumigen Trassenoptimierungen im Abschnitt Sachsen-Anhalt bei Losenrade und südlich von Rochau bis zum UW Stendal West ist geplant, die neue 380-kV-Freileitung in der Trasse der vorhandenen 220-kV-Freileitung aus dem Jahr 1953 zu errichten. Die Bestandsleitung wird hierfür im Rahmen der vorbereitenden Baufeldfreimachung im engen zeitlichen Zusammenhang kurz vorher bzw. zeitgleich zur Neuerrichtung der 380-kV-Leitung demontiert. Daher werden die Vorbelastung durch die Bestandsleitung und die Auswirkungen des vorherigen und teilweise zeitgleichen Rückbaus in der Umweltverträglichkeitsstudie und den ergänzenden Fachgutachten (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Verträglichkeitsprüfung) berücksichtigt.

Die Gesamthöhe der Masten beläuft sich auf 52,7 m und wird mit insgesamt 6 Leiterseilen auf zwei Mastebenen ausgestattet.

Die bestehende 220kV und zukünftige 380kV Leitung befindet sich in einer Entfernung von ca. 14 km westlich des geplanten Repoweringvorhabens.

Auf Grund der Entfernung des Vorhabens zum FFH0012/SPA0011 von ca. 16 km wurde hier keine gebietsspezifische Verträglichkeitsprüfung vorgenommen.

Betrachtung kumulativer Zusammenhänge mit dem geplanten Vorhaben

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität

Auf Grund der Entfernung von 14 km zwischen den beiden Vorhaben muss davon ausgegangen werden, dass sich die Prüfbereiche für Brutvögel entsprechend der Vorgaben der LAG-VSW (2014) und der Fluchtdistanzen nach BERNOTAT ET. AL (2018) für die festgestellten Arten bzw. die Arten nach Standarddatenbogen (s. Tabelle 13) nicht überlagern und somit auch keine kumulierenden Wirkungen gegeben sind. Auch im Hinblick auf Rastgebiete um das FFH0012/SPA0011 herum lassen sich keine hinreichenden Zusammenhänge oder Überlagerungen von Nutzung der im Trassenbereich vorkommenden Rast- und Zugvögel zum Beurteilungsgebiet herstellen.

- Akustische Reize

Akustische Reize lassen sich, wenn überhaupt, auf das Brummen der Leiterseile während des Betriebes als auch im Zuge des vorgesehenen Mast austausches beschränken. Die akustischen Wirkungen sind hierbei jedoch auf wenige 100 m beschränkt und lassen keine Kumulation mit dem Repoweringvorhaben zu.

- Optische Reize/Licht

Auf Grund der Entfernung von > 14 km zum Vorhabensort und > 16 km zum FFH0012/SPA0011 lassen sich, v.a. unter Berücksichtigung einer Objekthöhe der Freileitungsmasten von 52,7 m keine kumulierenden Wirkungen herleiten.

Kumulierende Wirkungen, welche eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Brut- sowie Zug- und Rastvögeln oder erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH0012/SPA0011 hervorrufen, lassen sich hier deshalb ausschließen.

➤ Bau BAB 14 Elbbrücke

Bei dem zu betrachtenden Vorhaben handelt es sich um den Neubau der BAB 14 zwischen Magdeburg – Wittenberge – Schwerin. Das Vorhaben verläuft hierbei von Lüderitz kommend westlich an Stendal, Osterburg und Seehausen vorbei, bevor es südlich Wittenberge nach Brandenburg übergeht.

Eine Querung oder Berührung mit dem hier zu betrachtenden FFH0012/SPA0011 ist hier nicht gegeben. Die geplante Trasse befindet sich in einer Entfernung von > 20 km zum Vorhabensort.

Betrachtung kumulativer Zusammenhänge mit dem geplanten Vorhaben

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität

Auf Grund der Entfernung von > 20 km zwischen den beiden Vorhaben muss davon ausgegangen werden, dass sich die Prüfbereiche für Brutvögel entsprechend der Vorgaben der LAG-VSW (2015) und der Fluchtdistanzen nach BERNOTAT ET. AL (2018) für die festgestellten Arten bzw. die Arten nach Standarddatenbogen (s. Tabelle 13) nicht überlagern und somit auch keine kumulierenden Wirkungen gegeben sind. Auch im Hinblick auf Rastgebiete um das FFH0012/SPA0011 herum lassen sich keine hinreichenden Zusammenhänge oder Überlagerungen von Nutzung der im Trassenbereich vorkommenden Rast- und Zugvögel zum Beurteilungsgebiet herstellen.

- Akustische Reize

Akustische Reize lassen sich v.a. durch den Baubetrieb aber auch die Nutzung der BAB ermitteln. Im Zuge der Planung zur BAB 14 ist hier jedoch darauf zu achten, dass die Vorgaben der TA-Lärm eingehalten werden. Hier sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen um Lärminderungen in sensiblen Gebieten sicherzustellen. Eine Überschneidung zum FFH0012/SPA0011 ist nicht gegeben. Auf Grund des Abstandes von > 20 km zum Vorhabensort und > 22 km zu o.g. Schutzgebieten sind hier kumulierende Wirkfaktoren auf die Schutzgebiete mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- Optische Reize/Licht

Auf Grund der Entfernung von > 20 km zum Vorhabensort lassen sich, v.a. unter Berücksichtigung einer geringen Objekthöhe keine kumulierenden Wirkungen herleiten.

Kumulierende Wirkungen, welche eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Brut- sowie Zug- und Rastvögeln oder erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH0012/SPA0011 hervorrufen, lassen sich hier deshalb ausschließen.

➤ ABS Hannover-Berlin (VDE Nr. 4)

Das Vorhaben zum Ausbau von Schienenwegen befindet sich südlich des Vorhabensortes in einer Entfernung von ca. 4.000 m zur nächstliegenden geplanten WEA. Das Vorhaben quert das SPA/FFH-Gebiet nordwestlich Schönhausen auf einer Länge von 800 m und einer Entfernung von 4.300 m zum Vorhabensort.

Es handelt sich hierbei um eine bestehende Eisenbahnstrecke, welche sich jedoch in der Modernisierung befindet. Nachstehende Modernisierungen wurden durch die UNB im Zusammenhang mit der Modernisierung benannt.

- Planänderung für Planfestabschnitt 4.2 Schnellverbindung Hannover-Berlin Abschnitt Oebisfelde Staaken
- Ersatzinvestition Instandhaltung Oberbau 618 –Erneuerung von Abschnitten der festen Fahrbahn 4.1 – Abschnitt Schönhauser Damm – Schönhauser Elbe

Zielsetzung des Vorhabens

- Einbau von zusätzlichen Überleitverbindungen (Weichen)
- Erneuerung des Oberbaus der festen Fahrbahn
- Erneuerung und Anpassung der Leit- und Sicherungstechnik
- Anpassung der Oberleitungsanlagen im Bereich der neuen Weichenverbindungen

Betrachtung kumulativer Zusammenhänge mit dem geplanten Vorhaben

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität

Im Zuge der dem Vorhaben zugehörigen FFH-Verträglichkeitsprüfung wird dargelegt, dass im Bereich des FFH-Gebietes (FFH0012) lediglich das Kabelführungssystem erneuert wird. Der aufgeständerte Kabelkanal wird hierbei Bahnlinks der Strecke 6107 im Kappenbereich hinter der Aufkantung verlegt.

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden wie folgt definiert (SCHIMMELMANN CONSULT GMBH, 2021):

Temporäre/baubedingte Wirkungen durch

- a. *Schallimmissionen und Erschütterungen durch gleisgebundenen Baustellenbetrieb auf dem Ingenieurbauwerk*
- b. *Soweit technisch nicht vermeidbar Eintrag von Schadstoffen (Wasser, Boden) durch Baumaschinen außerhalb des FFH-Gebietes*

Anlagenbedingt Wirkungen bzw. Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet DE 3238-320 und des SPA DE3437-401 erfolgen nicht

Betriebsbedingte Wirkungen bestehen nicht.

Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ lassen sich nicht erkennen.

Auf Grund der fehlenden dauerhaften Wirkungen des Vorhabens lassen sich hier keine kumulativen Effekte oder Wirkungen zwischen den beiden Vorhaben herleiten.

- Akustische Reize

siehe bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen

- Optische Reize/Licht

siehe bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen

Kumulierende Wirkungen, welche eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Brut- sowie Zug- und Rastvögeln oder erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH0012/SPA0011 hervorrufen, lassen sich hier deshalb ausschließen.

➤ Windpark Arneburg-Sanne

Im Zuge der Repowerings des Windparks Arneburg-Sanne bleiben von dem Bestand von 24 WEA noch 7 Alt-WEA im räumlichen Zusammenhang erhalten. Durch ein Vorhaben Dritter ist die Errichtung von 9 WEA vorgesehen. Für dieses Vorhaben wurde bereits im Jahr 2023 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das hier zu betrachtende Vorhaben führt auf Grund des 1:1 Repowerings zu keiner weiteren Reduzierung der Anlagenzahlen. Da das Repowering jedoch den Windpark betrifft und hier ein enger räumlicher Zusammenhang gegeben ist, wurde die Verträglichkeitsprüfung insgesamt bereits unter Berücksichtigung von Vorbelastungen durch die 16 WEA und dem Rückbau von insgesamt 1 WEA durchgeführt. Auf entsprechende Kumulationswirkungen wurde hier also bereits Rücksicht genommen.

Wie im Text bereits aufgeführt, werden von den 6 zu erhaltenden WEA insgesamt 4 WEA ohne artenschutzfachliche Reglementierungen betrieben, so dass auch entsprechende Mehrfachwirkungen von Maßnahmen (hier Fledermausabschaltung im Zeitraum April bis Oktober) nicht zum Tragen kommen.

Insgesamt ist durch das Repowering des Windparks im Zuge des Vorhabens „Errichtung und Betrieb von 9 WEA im VRG XVIII „Arneburg/Sanne““ und dem hier auf Kumulation zu prüfenden Vorhaben „Arneburg Ost R“ von einer Verbesserung der artenschutzrechtlichen Belange auszugehen, da die beiden Vorhaben nach aktuell anerkannten artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen betrieben werden.

Ein zusätzlicher maßgeblicher Verlust von Rastflächen lässt sich hier ebenfalls nicht erkennen, da auf Grund von Meidverhalten die vorhabenseitig beanspruchten Flächen bereits innerhalb der Meidräume liegen. Den Flächen des Windparks sowie den angrenzenden Hochflächen zwischen Billberge und Arneburg kommt in Betrachtung der Fundpunktverteilung zu den Zugvögeln in Sachsen-Anhalt 2010 – 2020, Karte 1 (LAU 2022) im Zusammenhang mit anderen im räumlichen Zusammenhang stehenden Flächen innerhalb und außerhalb des SPA0011 nur eine untergeordnete Rolle zu. Hier liegt lediglich südlich der einmalige Nachweis von Tundrasaatgänsen (südlich des Vorhabensgebietes) als eine weitere nicht zuordenbare Artbeobachtung von landesweiter Bedeutung im Plangebiet vor.

Kumulierende Wirkungen, welche eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Brut- sowie Zug- und Rastvögeln oder erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH0012/SPA0011 hervorrufen, lassen sich hier deshalb ausschließen.

Auf Grund der gleichbleibenden Anzahl der WEA im Gebiet sowie der vorgesehenen bedarfsgerechten Befeuern werden hier die vorhandenen optischen Reize durch Licht minimiert.

➤ 110 KV-Freileitung Stendal-Sandau-IGPA

Das Vorhaben befindet sich westlich des VRG in einer Entfernung von ca. 1.100 m zur nächstgelegenen, geplanten WEA. Im Bereich des VRG beträgt der Abstand zum SPA-Gebiet ca. 3.400 m. Südlich Sandau, ca. 12.700 m vom Vorhabensort entfernt quert die Freileitung das SPA-Gebiet auf einer Länge von ca. 1.200 m. Es handelt sich hierbei um eine Bestandsleitung.

Betrachtung kumulativer Zusammenhänge mit dem geplanten Vorhaben

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität

Entsprechend der Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (BERNOTAT ET. AL, 2018) lassen sich Fluchtdistanzen von max. 500 m ermitteln. Brut- und windenergiesensibler Arten sind in dem Bereich zwischen den beiden Vorhaben nicht vorhanden, so dass hier auch kumulierende Effekte auf windenergiesensible Brutvögel ausgeschlossen werden können.

Beeinträchtigungen von Rastvögeln sowie Schlafplätzen innerhalb des FFH0012/SPA001 lassen sich durch die Freileitung als auch im Zusammenwirken mit dem Repoweringvorhaben nicht erkennen.

Kollisionen mit Leiterseilen sind im Zusammenhang mit dem Vorhandensein der Freileitung gegeben. Die Kollisionen stehen hierbei im engen Zusammenhang mit Wetterereignissen, wie Nebel etc.

Nach BERNOTAT ET. AL, 2018 sind hier die Großtrappe, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Goldregenpfeifer, Auerhuhn, Kampfläufer, Birkhuhn, Kiebitz, Bekassine, Singschwan, Weißstorch, Schwarzstorch, Kranich, Alpenschneehuhn, Rotschenkel, Austernfischer, Lachmöwe, Waldschnepfe, Blässhuhn, Höckerschwan, Stockente sehr hoch gefährdet und Ringeltaube, Star, Zwerg- und Haubentaucher, Waldwasserläufer, Schnatterente, Schellente, Reiherente, Teichhuhn, Graugans, Gänsesäger, Schwarzhalstaucher, Kolbenente, Eiderente, Wasserralle, Brandgans, Weißwangengans, Graureiher, Flussregenpfeifer, Säbelschnäbler, Mittelsäger, kl. Sumpfhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Rothalstaucher, Tafelente, Löffelente, Krickente, Zwergsumpfhuhn, Moorente, Knäkente, Spießente, Pfeifente, Zwerg- und Rohrdommel, Löffler, Bruchwasserläufer, Bergente, Nachtreiher, Purpurreiher, Scheinwäzler, Seeregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Flussuferläufer, Ohrentaucher, Alpenstrandläufer und Triel als hoch gefährdet eingestuft.

Unabhängig vom Vorhandensein der Art ist hier im Abgleich mit der Schlagopferdatei nach DÜRR, 2022 festzustellen, dass die hier aufgeführten Arten eine lediglich geringe bis sehr geringe Mortalität an WEA aufweisen.

Kumulierende signifikante Erhöhungen des Tötungsrisikos von Brut- sowie Zug- und Rastvögeln lassen sich hier deshalb ausschließen.

- Akustische Reize

Akustische Reize lassen sich, wenn überhaupt, auf das Brummen der Leiterseile während des Betriebes als auch im Zuge des vorgesehenen Mast austausches beschränken. Die akustischen Wirkungen sind hierbei jedoch auf wenige 100 m beschränkt und lassen keine Kumulation mit dem Repoweringvorhaben zu.

- Optische Reize/Licht

Kumulative Wirkungen durch Licht lassen sich auf Grund einer fehlenden Beleuchtung der Masten nicht konstruieren. Auch optische Reize bestehen hier nur minimal durch das Vorhandensein der Strommasten mit einer Höhe von ca. 50 m.

Kumulierende Wirkungen, welche eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Brut- sowie Zug- und Rastvögeln oder erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH0012/SPA0011 hervorrufen, lassen sich hier deshalb ausschließen.

7. Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der vorliegenden Aussagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bestanden darin, dass nicht alle für die kumulierenden Wirkungen behördenseitig benannten Projekte Unterlagen der FFH-(Vor)Prüfungen vorlagen. Die Definition der als kumulierend zu betrachtenden Vorhaben wurde durch die untere Naturschutzbehörde vorgegeben. Es wird davon ausgegangen, dass die vorliegenden Daten zu den beiden Natura 2000-Gebieten insgesamt ausreichend waren, um eine entsprechende Gefährdungsabschätzung der Schutz- und Erhaltungsziele vornehmen zu können.

8. Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Ausgehend von der Analyse der möglichen Wirkfaktoren und Wirkerheblichkeiten sowie kumulierender Vorhaben zu dem geplanten Vorhaben *Arneburg Ost R, Landkreis Stendal* können hinsichtlich der für die vertiefend untersuchten Natura 2000-Gebiete in den gebietsbezogenen Anlagen der Landesverordnung zur Unterschützstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) benannten gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungszwecke erhebliche Beeinträchtigungen vorhabenbedingt ausgeschlossen werden.

Projekte und Pläne Dritter, die eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete und ihrer Ziele in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben ermöglichen, konnten im Zuge der Prüfung nicht ermittelt werden.

Von einer FFH-Verträglichkeit ist demnach in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben auszugehen.

Eine Ausweisung von separaten FFH-Maßnahmen ist nicht erforderlich. Im Rahmen des UVP-Berichtes mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurden Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sowie Kompensation festgelegt. Zudem wurden dort die artenschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen beschrieben.

9. Literatur

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (o. J.): FFH Verträglichkeitsprüfung. Auf der Webseite des BfN: <https://www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung>; letzter Abruf: 17.08.2023.

Bernotat, D., Rogahn, S., Rickeret, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018) BfN Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S

BERNOTAT D. & V. DIERSCHKE (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 4. Fassung – Stand 31.08.2021.

BVF (Bundesverband für Fledermauskunde; Hrsg.) (2018): Methodenstandards Akustik, Stand März 2018. 30 S. + Anl.

BVF (Bundesverband für Fledermauskunde; Hrsg.) (2022): Positionspapier des Bundesverbandes für Fledermauskunde Deutschland e.V. zum Ausbau der Nutzung der Windkraft. 5 S.

BRINKMANN R., O. BEHR, I. NIEMANN & M. REICH (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. –Umwelt und Raum, Bd. 4. 457 S. (RENEBAT I)

BRINKMANN R., O. BEHR, I. NIEMANN & M. REICH (Hrsg.) (2015): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. (RENEBAT II)

BEHR, O. ET.AL (2018): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis – Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das BMWF

BUND RVSO (Regionalverband Südlicher Oberrhein) (2019): Insektensterben: Ursachen, Quellen, Studien & Untersuchungen – Gift, Neonicotinoide, Dünger, Monokulturen, Ferneintrag & Globalisierung, Windräder? Online, 01.11.2019: <http://www.bund-rvso.de/insektensterben-quellen-studien-ursachen.html>; 22.02.2022.

DIETZ C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. -Kosmos Verlag, Stuttgart. 399 S.

DÜRR T. (2022a): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland – Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU). Stand: November. Auf der Webseite des LfU: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitsschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>; 18.6.2023.

DÜRR T. (2022b): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland – Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU). Stand: November 2022. Auf der Webseite des LfU: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitsschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>; 18.06.2023.

EUROPÄISCHE UNION, GD UMWELT (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Methodik—Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Oxford.

FROELICH & SPORBECK (2022): Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt, 380-kV-Ersatzneubau Perleberg – Stendal West Abschnitt Sachsen-Anhalt, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung VSG DE 2935-401 „Aland-Elbe-Niederung“, Unterlage 11.1

GANIEL, A.; MIERWALD U. (2010): Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr (FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach, 115 Seiten

HOETKER H. (2006): Auswirkung des „Repowering“ von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse, Michael-Otto-Institut im NABU Im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein, Berghusen

HÖTKER H., O. KRONE & G. NEHLS (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum. 310 S.

IHU GEOLOGIE UND ANALYTIK GMBH & BIOTA – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE FORSCHUNG UND PLANUNG GMBH (2009): Managementplan für das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ und den dazugehörigen Ausschnitt des EU SPA „Elbaue bei Jerichow“ - FFH_0012 (DE 3238 302) und SPA_0011 (DE 3437 401). Im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU). 287 S. + Anl.

KARTHÄUSER J., J. KATZENBERGER & C. SUDFELDT (2019): Evaluation von Maßnahmen zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Rotmilan *Milvus milvus* in intensiv genutzten Agrarlandschaften. –*Die Vogelwelt* 139: 71–86.

KIFL, COCHET CONSULT & TRÜPER, GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. F+E. 02.221/2002/LR: Entwicklung von Methodiken und Darstellungsformen für FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) im Sinne der EU-Richtlinien zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten. Im Auftrag des Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Referat S 13, Bonn (Schlussfassung 10/2004).

LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). –*Berichte zum Vogelschutz* 51: 14–42.

LAMBRECHT H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004. Hannover, Filderstadt. 89 S. + Anl.

LAMBRECHT H., J. TRAUTNER & G. KAULE (2004a): Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Teil 1: Grundlagen, Erhaltungsziele und Wirkprognosen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (11).

LAMBRECHT H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004b): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 – Endbericht. Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn. 288 S. + Anl.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG [Bundesnaturschutzgesetz] im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), Arbeitspapier.

LAU (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Hrsg.) (2014): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt – Teil Wald – Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Stand: 05.08.2014). –Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle/Saale. 71 S. + Anh.

LAU (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Hrsg.) (2023): Artdaten des landesweiten Rotmilankartierung 2021/2022 sowie sonstige Artdaten (digitale Ausgabe)

LAU (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Hrsg.) (2022): Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2020, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Heft 1/2022

LBV (Landesbund Vogelschutz Bayern) (2020): Windkraftanlagen und Insekten – Welchen Beitrag haben Windkraftanlagen am Insektensterben?. Online, 2020: <https://www.lbv.de/naturschutz/standpunkte/insektensterben/insektensterben-und-windkraft/>; 22.02.2022.

LINDEMANN C., V. RUNKEL, A. KIEFER, A. LUKAS & M. VEITH (2018): Abschaltalgorithmen für Fledermäuse an Windenergieanlagen. – *Naturschutz und Landschaftsplanung* 50 (11): 418–425.

LvWA (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt; Hrsg.) (o. J.): Internetseite "Natura 2000 in Sachsen-Anhalt": <https://www.natura2000-lsa.de>; letzter Abruf: 18.02.2022.

MAMMEN U., B. NICOLAI, J. BÖHNER, K. MAMMEN, J. WEHRMANN, S. FISCHER & G. DORNBUSCH (2014): Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt. – *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt* (Halle), Heft 5/2014. 160 S.

MULE (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt; Hrsg.) (2018): Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt. 29 S. + Anl.

PSCHORN A. (2019): Avifaunistisches Fachgutachten zur Erweiterung des WP Arneburg (Landkreis Stendal, Sachsen-Anhalt) – Brutvögel (Aves). Unveröffentlichtes Fachgutachten zum Vorhaben VRG XVIII „Arneburg, Sanne“ Landkreis Stendal, im Auftrag des Büro Knoblich. 56 S. + Anl.

PSCHORN A. (2020): Avifaunistisches Fachgutachten zur Erweiterung des WP Arneburg (Landkreis Stendal, Sachsen-Anhalt) – Rastvögel (Aves). Unveröffentlichtes Fachgutachten zum Vorhaben VRG XVIII „Arneburg, Sanne“ Landkreis Stendal, im Auftrag des Büro Knoblich. 40 S. + Anl.

REGIOPLAN (2022a): Gutachten zur Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna zum VRG XVII „Arneburg/Sanne“ - Erfassungszeitraum April bis Oktober 2019. Unveröffentlichtes Fachgutachten zum Vorhaben VRG XVIII „Arneburg, Sanne“ Landkreis Stendal, im Auftrag der JUWI GMBH und der CPC Germania GmbH & Co.KG. 71 S. + Anl.

REGIOPLAN (2022b): Erfassung der Raumnutzung windenergiesensibler Arten im Zuge des Repowerings WP „VRG XVIII „Arneburg, Sanne“ Landkreis Stendal – Raumnutzung: April bis August 2020, Erfassung der Brutstätten windenergiesensibler Arten: 2020 und 2021. Unveröffentlichtes Fachgutachten zum Vorhaben VRG XVIII „Arneburg, Sanne“ Landkreis Stendal, im Auftrag der JUWI GMBH und der CPC Germania GmbH & Co.KG. 15 S. + Anl.

RODRIGUES L., L. BACH, J. DUBOURG-SAVAGE, J. GOODWIN & C. HARBUSCH (2014): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. – *EUROBATS Publication Series No. 3* (deutsche Fassung). 57 S.

RUNKEL V., G. GERDING & U. MARCKMANN (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. tredition. 260 S.

SCHIMMELMANN CONSULT GMBH (2021): FFH-Vorprüfung DE 3437-401, Erläuterungsbericht

SCHIMMELMANN CONSULT GMBH (2021): FFH-Vorprüfung DE 3238-302, Erläuterungsbericht

SCHUBOTH J. & D. FRANK (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt – Teil Offenland – Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Stand: 11.05.2010). – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle/Saale. 147 S. + Anh.

SCHULZE M., MICHALAK I., FISCHER S.: Bedeutende Rastvogelgebiete in Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Heft 1/2022: 67-100

SCHUMACHER J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, Verlag W. Kohlhammer, 2. Auflage.

SPATZ T., D. G. SCHABO, N. FARWIG & S. RÖSNER (2019): Raumnutzung des Rotmilans *Milvus milvus* im Verlauf der Brutzeit: Eine Analyse mittels GPS-basierter Bewegungsdaten. –*Die Vogelwelt* 139: 161–169.

TRIEB F. (2018): Study Report – Interference of Flying Insects and Wind Parks. Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt, Stuttgart: <https://www.dlr.de/tt/Portaldata/41/Resources/dokumente/st/FliWip-Final-Report.pdf>; 22.02.2022.

TRIEB F., T. GERZ & M. GEIGER (2018): Modellanalyse liefert Hinweise auf Verluste von Fluginsekten in Windparks. –*Energiewirtschaftliche Tagesfragen* 68. Jg., Heft 11: 51–55.

Uhl, R.; Runge, H., Lau, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachliche Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz HRSG). BfN-Sripten 534, 179 S

TRUSCH R., M.FALKENBERG & R. MÖRTTER (2021): Anlockwirkung von Windenergieanlagen auf nachtaktive Insekten. –*Carolinea* 78: 73–128.

VIERING K. (2019): Sorgt die Windkraft für ein Insektensterben? Online, 17.04.2019: <https://www.spektrum.de/news/verursacht-die-windkraft-das-insektensterben/1639550>; 22.02.2022.

WEIHRICH D. (2005): FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeregelung nach § 45 NatSchG LSA. In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 42. Jahrgang, Heft 1.


WULFERT K., M. LAU, T. WIDDIG, K. MÜLLER-PFANNENSTIEL & A. MENGEL (2015): Standardisierungspotenzial im Bereich der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3512 82 2100, Herne, Leipzig, Marburg, Kassel. 194 S. + Anl.

Anlage 1

Gebietskarten der Natura 2000-Gebiete

**FFH0012 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“
SPA0011 „Elbaue Jerichow“**

**Hinweis: Die räumliche Lage der Schutzgebiete zum Vorhabensort kann
Zeichnungs-Nr. 3 zum UVP-Bericht entnommen werden**



Legende

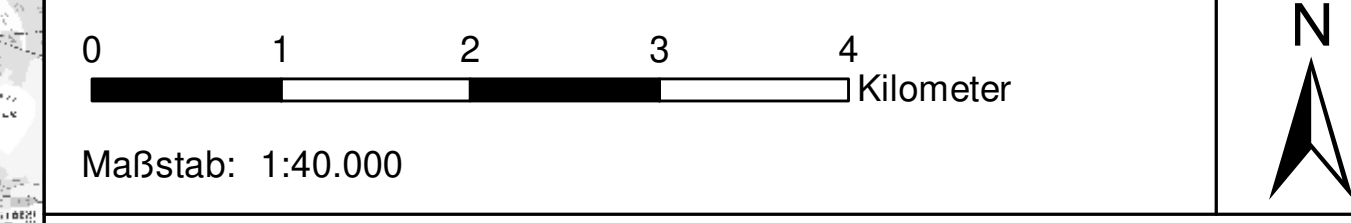
- Flächenhaftes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH)
- Linienhaftes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH)
- Detailkarte im Maßstab 1:10.000 mit Kartenblattnummer

Kartenblattnummern: 086, 098, 103, 112

**Karte zur Landesverordnung zur
Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im
Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)**

**Gebietskarte: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
(FFH-Gebiet)**

Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen
DE 3238-302 (FFH0012)




Herausgeber:
Landesverwaltungsamt
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt.
DTK25 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2014.010312]


SACHSEN-ANHALT
Landesverwaltungsamt

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
Halle (Saale), den

Playe
Präsident



Legende

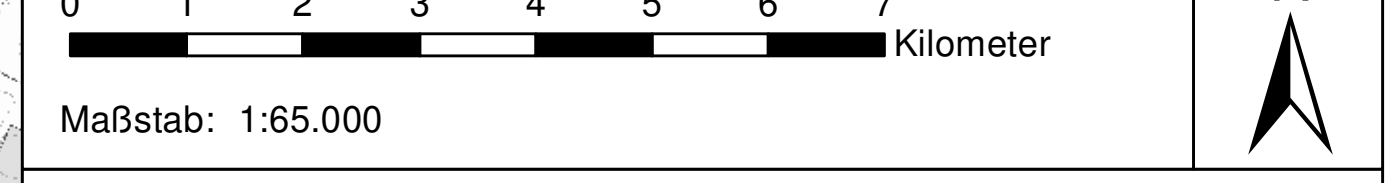
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA)
- Bestimmungsfreie Zone
- 000
Detailkarte im Maßstab 1:10.000 mit Kartenblattnummer

Kartenblattnummern: 004, 006, 008, 011, 015, 018, 022, 025, 026, 029

**Karte zur Landesverordnung zur
Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im
Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)**

Gebietskarte: Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA)

Elbaue Jerichow
DE 3437-401 (SPA0011)



Herausgeber:
Landesverwaltungsamt
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung
Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt.
DTK50 © Geobasis-DE / LVermGeo LSA, [2015/010312]



Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
Halle (Saale), den

Pleje
Präsident

Anlage 2

Standard-Datenbögen der Natura 2000-Gebiete

FFH0012 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“
SPA0011 „Elbaue Jerichow“

Filterbedingungen:

- Gebietsnummer in 3238-302

- Berichtspflicht 2018

Gebiet

Gebietsnummer:	3238-302	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	FFH0012	Biogeografische Region:	K
Bundesland:	Sachsen-Anhalt		
Name:	Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen		
geografische Länge (Dezimalgrad):	12,0267	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,6989
Fläche:	2.433,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	Oktober 2000	Als GGB bestätigt:	Dezember 2004
Ausweisung als BEG:	Dezember 2018	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 - Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt - 15(2018) v. 20.12.2018		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	Februar 2000	Aktualisierung:	Mai 2019
meldende Institution:	Sachsen-Anhalt: Landesamt (Halle (Saale))		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3138	Havelberg
MTB	3238	Sandau (Elbe)
MTB	3337	Stendal
MTB	3338	Arneburg
MTB	3437	Tangermünde
MTB	3438	Jerichow
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DEE0	Sachsen-Anhalt
------	----------------

Naturräume:

875	Märkische Elbtalniederung
naturräumliche Haupteinheit:	
D09	Elbtalniederung

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Strukturreicher Abschnitt der Elbaue mit gut ausgebildeten Flußuferfluren, Wiesen, Altwässern, feuchten Hochstaudenfluren und einer artenreichen Tierwelt. Trockene Hangwälder und Kalk-Halbtrockenrasen (Arneburger Hang).
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Strukturreiche Stromtalaue als Lebensraum für zahlreiche an Feuchtgebiete gebundene Tier- und Pflanzenarten. Bedeutendes

	Nahrungs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet auentypischer Vogelarten.
Kulturhistorische Bedeutung:	Hochufer der Flußläufe wurden zu vor- und frühgeschichtlicher Zeit dicht besiedelt, daher sind die derzeit fundleeren Bereiche lediglich Forschungslücken.
geowissensch. Bedeutung:	Holozäne Flußauensedimente. Urstromtal.
Bemerkung:	Das Gebiet wird mit der Aktualisierung vom Februar 2004 flächenmäßig erweitert gemeldet, gegenüber der im Oktober 2000 erfolgten Meldung an die EU-KOM.

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	25 %
E	Fels- und Rohbodenkomplexe	4 %
F1	Ackerkomplex	7 %
G	Grünlandkomplexe trockener Standorte	1 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	25 %
I1	Niedermoorkomplex (auf organischen Böden)	3 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	26 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	4 %
L04	Forstliche Laubholzkulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze)'Kunstforsten'	1 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	1 %
V	Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	3 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3238-302		BR0004	BR	b	*	Mittelelbe	125.545,00	97
3238-302	3437-401	SPA0011	EGV	b	-	Elbaue Jerichow	13.427,00	100
3238-302	3138-301	FFH0009	FFH	b	/	Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg	2.212,00	0
3238-302	3437-302	FFH0157	FFH	b	/	Elbaue zwischen Derben und Schönhausen	4.371,00	0
3238-302		0009SDL	LSG	b	*	Arneburger Hang	479,00	12
3238-302		0029SDL	LSG	b	*	Aland-Elbe-Niederung	17.836,00	2
3238-302		0006SDL	LSG	b	*	Untere Havel	28.647,00	55
3238-302		0009M__	NSG	b	*	Arneburger Hang	8,00	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Gefährdungen bestehen durch intensive Grünlandbewirtschaftung od. Änderung d. Bewirtschaftungsart, zunehmende touristische u. freizeitsportliche Nutzung sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen u. Flußausbau. Gefährdung der Art Bombina bombina
--

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

A02	Änderung der Nutzungsart/ -intensität	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
A04	Beweidung	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
A07	Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
A10.01	Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
D03.02	Schiffahrtswege (künstliche), Kanäle	gering (geringer Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
L08	Hochwasser, Überschwemmung (natürlich)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Management:

Institute

LSA: LK Stendal Landkreis Stendal Umweltamt
--

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link
Managementplan September 2009	http://www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/naturschutz/natura-2000/managementplanung/

Erhaltungsmassnahmen:

Beachtung der rechtsverbindlichen Regelungen der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 - Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)
--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland]	0,3700			G	B			1	B			C	2008
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	48,8500			G	B			1	B			B	2008
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	4,7100			G	B			1	C			B	2008
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodium rubri p.p. und des Bidention p.p.	8,6130			G	A			2	A			A	2008
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodium rubri p.p. und des Bidention p.p.	627,3500			G	A			2	B			A	2008
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodium rubri p.p. und des Bidention p.p.	3,5040			G	A			2	C			A	2008
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	7,2900			G	B			1	B			B	2008
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	0,2510			G	B			1	C			C	2003
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	3,6500			G	B			1	C			B	2008
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	15,4600			G	B			1	A			B	2008

6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	23,8600			G	B			1	B			B	2008
6440	Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)	7,6870			G	B	2	2	1	C	B	B	C	2008
6440	Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)	14,3020			G	B	2	2	1	B	B	B	C	2008
6440	Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)	27,5150			G	B	2	2	1	A	B	B	C	2008
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	8,8400			G	C			1	A			B	2008
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	72,4500			G	C			1	B			B	2008
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	96,4200			G	C			1	C			B	2008
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum	26,0800			G	C			1	B			B	2004
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum	6,3100			G	C			1	C			B	2004
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	0,7000			G	B			1	A			B	2004
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	16,6300			G	B			1	B			B	2004
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	9,7300			G	B			1	C			B	2004
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)	14,0100			G	C			1	C			A	2004
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)	40,9400			G	C			1	B			A	2004
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)	16,1100			G	C			1	A			A	2004

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AMP	Bombina bombina [Rotbauchunke]			r	kD	r	3	2	1	w	B	B	B	B	II	2010
AMP	Triturus cristatus [Kammolch]			r	kD	r	2	1	1	h	B	B	B	C	II	2010
COL	Osmoderma eremita [Eremit]			r	kD	p			1	d	B			B	II	2013
FISH	Aspius aspius [Rapfen]			r	kD	r	3	3	1	w	B	B	B	B	II	2009
FISH	Cobitis taenia [Steinbeißer]			r	kD	p			1	h	C			C	II	2009
FISH	Lampetra fluviatilis [Flußneunauge]			m	kD	v	3	3	1	h	B	A	A	C	II	2012
FISH	Petromyzon marinus [Meerneunauge]			m	kD	r	3	4	1	h	C	A	A	C	II	2012
FISH	Romanogobio belingi [Stromgründling]			r	kD	p			1	d	C			C	II	2008

FISH	Salmo salar [Lachs (nur im Süßwasser)]			m	kD	r	3	3	l	h	B	A	A	C	II	2012
MAM	Castor fiber [Biber]			r	kD	c	3	2	l	h	B	B	B	C	II	2010
MAM	Lutra lutra [Fischotter]			r	kD	p	3	2	l	h	B	B	B	C	II	2014
ODON	Ophiogomphus cecilia [Grüne Flußjungfer, Grüne Keiljungfer]			r	kD	r	3	3	l	h	B	A	A	C	II	2010

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.- Größe	Grund	Jahr
AMP	BUFOCALA	Bufo calamita [Kreuzkröte]			X		r	p	g	2009
AMP	PELOFUSC	Pelobates fuscus [Knoblauchkröte]			X		r	p	g	2010
AMP	RANAARVA	Rana arvalis [Moorfrosch]			X		r	p	g	2010
AMP	RANAESCU	Rana kl. esculenta [Teichfrosch]				X	r	p	t	2010
AMP	RANARIDI	Rana ridibunda [Seefrosch]				X	r	p	g	2010
AMP	RANATEMP	Rana temporaria [Grasfrosch, Taufrosch]				X	r	p	g	2010
COL	AGONDOLE	Agonum dolens [Nordöstlicher Glanzflachläufer]					r	p	g	1999
COL	AGONLUGE	Agonum lugens [Mattschwarzer Glanzflachläufer]					r	p	g	1999
COL	AGONPICE	Agonum piceum [Sumpf-Flachläufer]					r	p	g	1999
COL	AGONVERS	Agonum versutum [Auen-Glanzflachläufer]					r	p	g	1999
COL	AMARQUEN	Amara quenseli [Quensels Kamelläufer]					r	p	g	1999
COL	AMARTIBI	Amara tibialis [Zwerg-Kamelläufer]					r	p	g	1999
COL	BEMBUNC	Bembidion punctulatum [Grobpunktierter Ahlenläufer]					r	p	g	1999
COL	BEMVELO	Bembidion velox [Grünfleck-Ahlenläufer]					r	p	g	1999
COL	BLETMULT	Blethisa multipunctata [Narbenläufer]					r	p	g	1999
COL	CALOAURO	Calosoma auropunctatum (= Calosoma maderae [Goldpunkt-Puppenräuber])					r	p	g	1999
COL	CHLAVEST	Chlaenius vestitus					r	p	t	1999
COL	CYMIANGU	Cymindis angularis [Mondfleckiger Nachtläufer]					r	p	g	1999
COL	DEMEMONO	Demetrias monostigma					r	p	t	1999
COL	HARPNEGL	Harpalus neglectus [Verkannter Schnellläufer]					r	p	g	1999
COL	MASOWETT	Masoreus wetterhalli (= Masoreus wetterhallii [Sand- Steppenläufer])					r	p	g	1999
COL	PLATLONG	Platynus longiventris (= Limodromus longiventris [Gestreckter Enghalsläufer])					r	p	g	1999
FISH	BARBBARB	Barbus barbus [Barbe]				X	r	p	g	2008
FISH	LEUCIDUS	Leuciscus idus [Aland]					r	p	g	1999
LEP	THERRUPI	Theria rupicapraia					r	p	t	1999
MAM	MYOTDAUB	Myotis daubentonii [Wasserfledermaus]			X		r	r	t	2006
MAM	PIPINATH	Pipistrellus nathusii [Rauhhaufledermaus]			X		r	r	g	2008
MOL	HELIPOMA	Helix pomatia [Weinbergschnecke]				X	r	p	t	2006
ODON	GOMPFLAV	Gomphus flavipes [Asiatische Keiljungfer]			X		r	p	g	2010
PFLA	CARDPARV	Cardamine parviflora [Kleinblütiges Schaumkraut]					r	p	g	1999
PFLA	CLEMRECT	Clematis recta [Aufrechte Waldrebe]					r	p	g	1999
PFLA	CNIDDUBI	Cnidium dubium [Sumpf-Brenndolde]					r	p	g	1999
PFLA	FILAAARVE	Filago arvensis [Acker-Filzkrout]					r	p	g	1999
PFLA	GRATOFFFI	Gratiola officinalis [Gottes-Gnadenkraut]					r	p	g	1999
PFLA	IRISSIBI	Iris sibirica [Sibirische Schwertlilie]					r	p	g	1999

PFLA	MENTPULE	Mentha pulegium [Polei-Minze]				r	p	g	1999
PFLA	POPUNIGR	Populus nigra [Schwarz-Pappel]				r	p	g	1999
PFLA	PULIVULG	Pulicaria vulgaris [Kleines Flohkraut]				r	p	g	1999
PFLA	PULSVULG	Pulsatilla vulgaris [s.l.] [Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S.]				r	r	l	2015
PFLA	STRAALOI	Stratiotes aloides [Krebsschere]				r	p	g	1999
REP	LACEAGIL	Lacerta agilis [Zauneidechse]		X		r	p	g	2009

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
st0212	...	1994	Konflikte beim Ausbau von Elbe, Saale und Havel: Die Auswirkungen des Projektes 17 Deutsche Einheit und des Bundesverkehrswegeplans und die Notwendigkeit einer Gesamt-Umweltverträglichkeitsprüfung	Gutachterliche Stellungnahme	64	60	Schriftenr. Rat f. Landespf.
st0213	Krahl, B., Steiner, S.	1991	Untersuchung der Einflußfaktoren auf das Gewässersystem der Ohre im Drömling und Herausarbeitung von Renaturierungsvorschlägen hinsichtlich einzelner Schutzziele				Ing.-Schule f. Wasserwirt.
st0221	Lemme, S.	1983	Das Naturschutzgebiet 'Arneburger Hang'	Dipl.-Arb.		76	MLU, Sekt. Biowiss.

Dokumentation/Biotopkartierung:

selektive Biotopkartierung, 1. Durchgang und flächendeckende Luftbilddauswertung. Terrestrische Erhebungen (FFH-Kartierung) Offenland-LRT 2008 Terrestrische Erhebungen (FFH-Kartierung) Wald-LRT 2004
--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %

Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

Filterbedingungen:

- Gebietsnummer in 3437-401

- Berichtspflicht 2018

Gebiet

Gebietsnummer:	3437-401	Gebietstyp:	A
Landesinterne Nr.:	SPA0011	Biogeografische Region:	K
Bundesland:	Sachsen-Anhalt		
Name:	Elbaue Jerichow		
geografische Länge (Dezimalgrad):	11,9914	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,5572
Fläche:	13.427,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:		Als GGB bestätigt:	
Ausweisung als BEG:		Meldung als BSG:	Oktober 2000
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			Dezember 2018
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:	Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 - Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt - 15(2018) v. 20.12.2018		
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	Februar 2000	Aktualisierung:	Mai 2019
meldende Institution:	Sachsen-Anhalt: Landesamt (Halle (Saale))		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3137	Werben (Elbe)
MTB	3138	Havelberg
MTB	3237	Goldbeck
MTB	3238	Sandau (Elbe)
MTB	3337	Stendal
MTB	3338	Arneburg
MTB	3437	Tangermünde
MTB	3438	Jerichow
MTB	3537	Grieben
MTB	3538	Genthin
MTB	3636	Rogätz
MTB	3637	Parey
MTB	3736	Zielitz
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DEE0	Sachsen-Anhalt
DEE0	Sachsen-Anhalt
DEE0	Sachsen-Anhalt

Naturräume:

870	Tangerhütter Niederung
871	Bittkauer Platte
872	Genthiner Land
875	Märkische Elbtalniederung
naturräumliche Haupteinheit:	
D09	Elbtalniederung

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Überflutungsaue im Bereich der unteren Mittelelbe. Die Landschaft ist durch ausgedehnte Grünlandbereiche, durchzogen von größeren Altwässern, Flutrinnen, Ackerflächen und Gehölzen geprägt.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Bedeutendes Nahrungs-, Brut-, Rast- u. Überwinterungsgebiet auentypischer Vogelarten. Gebiet mit global und regional wichtigen Vogelansammlungen (A4, B1, B2, B3). Gebiet mit Bedeutung in der EU (C2). Top-5-Gebiet (C6)
Kulturhistorische Bedeutung:	D.SPA-Geb. bef. sich in einer vor- u. frühgeschichtl. Kulturlandsch., d. in allen Perioden dicht besied. war. Im Frühmittelalt. Elbe = Grenze, beids. m. Burgen gesichert.
geowissensch. Bedeutung:	Es liegen keine Informationen vor.
Bemerkung:	Das Gebiet wird mit der Aktualisierung vom Februar 2004 flächenmäßig erweitert gemeldet, gegenüber der im Oktober 2000 erfolgten Meldung an die EU-KOM.

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	19 %
E	Fels- und Rohbodenkomplexe	3 %
F1	Ackerkomplex	8 %
G	Grünlandkomplexe trockener Standorte	1 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	42 %
I1	Niedermoorkomplex (auf organischen Böden)	4 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	14 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	4 %
L04	Forstliche Laubholzkulturen (standortfremde oder exotische Gehölze) 'Kunstforsten'	1 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	1 %
V	Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	3 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3437-401		BR0004	BR	b	*	Mittelelbe	125.545,00	98
3437-401	2935-401	SPA0006	EGV	b	/	Aland-Elbe-Niederung	5.123,00	0
3437-401	3736-301	FFH0038	FFH	b	+	Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung	1.663,00	12
3437-401	3138-301	FFH0009	FFH	b	+	Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg	2.213,00	16
3437-401	3437-302	FFH0157	FFH	b	+	Elbaue zwischen Derben und Schönhausen	4.372,00	33
3437-401	3936-301	FFH0050	FFH	b	/	Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg	6.589,00	0
3437-401	3036-301	FFH0008	FFH	b	/	Elbaue Beuster-Wahrenberg	2.920,00	0
3437-401	3138-302	FFH0010	FFH	b	/	Havel nördlich Havelberg	213,00	0
3437-401	3536-302	FFH0034	FFH	b	/	Tanger-Mittel- und Unterlauf	75,00	0
3437-401	3637-301	FFH0037	FFH	b	+	Elbaue bei Bertingen	2.749,00	20
3437-401	3238-302	FFH0012	FFH	b	+	Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen	2.434,00	18
3437-401	3735-301	FFH0024	FFH	b	/	Untere Ohre	39,00	0
3437-401		0015OK_	LSG	b	*	Barleber und Jersleber See m. Ohre-	3.396,00	4

						u.Elbniederung		
3437-401		0009SDL	LSG	b	*	Arneburger Hang	479,00	2
3437-401		0029SDL	LSG	b	*	Aland-Elbe-Niederung	17.837,00	7
3437-401		0092JL_	LSG	e	*	Elbtalau	7.608,00	30
3437-401		0006SDL	LSG	b	*	Untere Havel	28.647,00	21
3437-401		0015M__	NSG	b	*	Rogätzer Hang - Ohremündung	259,00	2
3437-401		0045M__	NSG	b	*	Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge	175,00	1
3437-401		0189M__	NSG	b	*	Taufwiesenberge	47,00	0
3437-401		0193M__	NSG	b	*	Elsholzweiden	166,00	1
3437-401		0043M__	NSG	b	*	Bucher Brack-Bölsdorfer Haken	1.088,00	8
3437-401		0010M__	NSG	b	*	Schelldorfer See	125,00	1
3437-401		0009M__	NSG	b	*	Arneburger Hang	8,00	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Das Gebiet ist durch Intensivierung der Landwirtschaft und Flussausbau gefährdet.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02	Änderung der Nutzungsart/ -intensität	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
A03	Mahd	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
A07	Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
A08	Düngung	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
A10	Flurbereinigung in landwirtschaftlich genutzten Gebieten	gering (geringer Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A05.01	Viehzucht	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
L08	Hochwasser, Überschwemmung (natürlich)	hoch (starker Einfluß)		innerhalb

Management:

Institute

LSA: LK Börde Landkreis Börde FD Natur und Umwelt, SG Naturschutz und Forsten
LSA: LK Jerichower Land Landkreis Jerichower Land Kreisverwaltung - FB 7 - Umwelt und Landwirtschaft
LSA: LK Stendal Landkreis Stendal Umweltamt

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link
Managementplan 2009	http://www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/naturschutz/natura-2000/managementplanung/

Erhaltungsmassnahmen:

Beachtung der rechtsverbindlichen Regelungen der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 - Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)
--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Acrocephalus arundinaceus [Drosselrohrsänger]			n	G	11 - 50			1	h	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Acrocephalus schoenobaenus [Schilfrohrsänger]			n	G	11 - 50			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Actitis hypoleucos [Flussuferläufer]			n	G	11 - 50			2	h	B			B	VR-Zug	2011
AVE	Alcedo atthis [Eisvogel]			n	G	11 - 50			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Anas acuta [Spießente]			m	G	251 - 500			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas clypeata [Löffelente]			m	G	101 - 250			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas clypeata [Löffelente]			n	G	11 - 50			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas crecca [Krickente]			m	G	1.001 - 10.000			1	m	A			B	VR-Zug	2011
AVE	Anas crecca [Krickente]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas penelope [Pfeifente]			m	G	1.001 - 10.000			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas platyrhynchos [Stockente]			m	G	1.001 - 10.000			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas querquedula [Knäkente]			n	G	11 - 50			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas querquedula [Knäkente]			m	G	11 - 50			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas strepera [Schnatterente]			n	G	6 - 10			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas strepera [Schnatterente]			m	G	101 - 250			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Anser albifrons [Blässgans]			m	G	10.001 - 100.000			3	m	A			A	VR-Zug	2011
AVE	Anser anser [Graugans]			n	M	101 - 250			1	h	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Anser anser [Graugans]			m	G	1.001 - 10.000			1	m	A			B	VR-Zug	2011
AVE	Anser brachyrhynchus [Kurzchnabelgans]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR-Zug	2011

AVE	Anser erythropus [Zwerggans]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Anser fabalis [Saatgans]			w	G	10.001 - 100.000			2	m	A			A	VR- Zug	2011
AVE	Anthus campestris [Brachpieper]			n	G	1 - 5			1	h	C			C	VR	2011
AVE	Anthus pratensis [Wiesenpieper]			n	M	11 - 50			1	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Aquila pomarina [Schreiadler]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Ardea cinerea [Graureiher]			m	G	101 - 250			1	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Asio flammeus [Sumpfohreule]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Asio flammeus [Sumpfohreule]			w	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Aythya ferina [Tafelente]			m	G	1.001 - 10.000			2	m	A			A	VR- Zug	2011
AVE	Aythya fuligula [Reiherente]			m	G	101 - 250			1	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Aythya nyroca [Moorente]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Botaurus stellaris [Rohrdommel]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Branta leucopsis [Weißwangengans]			m	G	101 - 250			1	m	A			C	VR	2011
AVE	Branta ruficollis [Rothalsgans]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Bucephala clangula [Schellente]			m	G	251 - 500			1	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Buteo buteo [Mäusebussard]			m	G	51 - 100			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Buteo lagopus [Raufußbussard]			w	G	11 - 50			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Calidris alba [Sanderling]			m	G	6 - 10			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Calidris alpina [Alpenstrandläufer]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Calidris minuta [Zwergstrandläufer]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Calidris temminckii [Temminckstrandläufer]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Chlidonias hybrida [Weißbartseeschwalbe]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Chlidonias niger [Trauerseeschwalbe]			n	G	11 - 50			2	h	C			A	VR	2011
AVE	Ciconia ciconia [Weißstorch]			m	G	1 - 5			1	m	A			C	VR	2011
AVE	Ciconia ciconia [Weißstorch]			n	G	1 - 5			1	h	A			C	VR	2011
AVE	Ciconia nigra [Schwarzstorch]			m	G	11 - 50			1	m	A			C	VR	2011
AVE	Circus aeruginosus [Rohrweihe]			n	G	11 - 50			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Circus cyaneus [Kornweihe]			w	G	11 - 50			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Circus pygargus [Wiesenweihe]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Crex crex [Wachtelkönig]			n	G	11 - 50			1	h	C			B	VR	2011
AVE	Cygnus columbianus bewickii [Zwergschwan]			m	G	101 - 250			2	m	A			B	VR	2011

AVE	Cygnus cygnus [Singschwan]		w	G	501 - 1.000			2	m	A			A	VR	2011
AVE	Cygnus olor [Höckerschwan]		w	G	251 - 500			1	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Dendrocopos medius [Mittelspecht]		n	G	11 - 50			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Dryocopus martius [Schwarzspecht]		n	G	6 - 10			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Egretta alba (= Casmerodius albus [Silberreiher])		w	G	101 - 250			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Emberiza hortulana [Ortolan]		n	G	6 - 10			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Falco columbarius [Merlin]		w	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Falco peregrinus [Wanderfalke]		w	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Falco subbuteo [Baumfalke]		n	M	1 - 5			1	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Fulica atra [Blässhuhn]		m	G	251 - 500			1	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Gallinago gallinago [Bekassine]		n	G	11 - 50			1	h	C			C	VR- Zug	2011
AVE	Gallinago gallinago [Bekassine]		m	G	101 - 250			1	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Gavia arctica [Prachtaucher]		w	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Gavia stellata [Sterntaucher]		w	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Grus grus [Kranich]		n	G	6 - 10			1	s	B			C	VR	2011
AVE	Grus grus [Kranich]		m	G	1.001 - 10.000			1	m	A			B	VR	2011
AVE	Haematopus ostralegus [Austernfischer]		n	M	1 - 5			1	s	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Haliaeetus albicilla [Seeadler]		w	G	11 - 50			1	m	A			C	VR	2011
AVE	Haliaeetus albicilla [Seeadler]		n	G	1 - 5			1	w	A			C	VR	2011
AVE	Hydroprogne caspia [Raubseeschwalbe]		m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Ixobrychus minutus [Zwergdommel]		n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Jynx torquilla [Wendehals]		n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Lanius collurio [Neuntöter]		n	G	501 - 1.000			1	h	A			C	VR	2011
AVE	Lanius excubitor [Raubwürger]		n	M	1 - 5			1	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Larus argentatus [Silbermöwe]		m	G	251 - 500			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Larus canus [Sturmmöwe]		m	G	501 - 1.000			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Larus melanocephalus [Schwarzkopfmöwe]		m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Larus michahellis [Mittelmeermöwe]		m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Larus ridibundus [Lachmöwe]		m	G	1.001 - 10.000			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Limosa lapponica [Pfuhschnepfe]		m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Limosa limosa [Uferschnepfe]		n	G	1 - 5			1	h	C			C	VR- Zug	2011
	Limosa limosa													VR-	

vollständige Gebietsdaten, Berichtspflicht 2018, auf Bundeslandebene (Sachsen-Anhalt)

AVE	[Uferschnepfe]			m	G	6 - 10			l	m	B			C	Zug	2011
AVE	Locustella luscinioides [Rohrschwirl]			n	M	11 - 50			l	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Lullula arborea [Heidelerche]			n	G	11 - 50			l	h	B			C	VR	2011
AVE	Luscinia svecica [Blaukehlchen]			n	G	11 - 50			l	h	B			C	VR	2011
AVE	Lymnocyptes minimus [Zwergschnepfe]			m	G	1 - 5			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Mergus albellus (= Mergellus albellus [Zwergsäger])			w	G	11 - 50			l	m	A			C	VR	2011
AVE	Mergus merganser [Gänsesäger]			m	G	251 - 500			l	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Mergus serrator [Mittelsäger]			m	G	6 - 10			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Milvus migrans [Schwarzmilan]			n	G	11 - 50			l	h	B			C	VR	2011
AVE	Milvus migrans [Schwarzmilan]			m	G	6 - 10			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Milvus milvus [Rotmilan]			m	G	11 - 50			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Milvus milvus [Rotmilan]			n	G	11 - 50			l	h	B			C	VR	2011
AVE	Netta rufina [Kolbenente]			m	G	1 - 5			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Numenius arquata [Großer Brachvogel]			m	G	11 - 50			l	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Numenius arquata [Großer Brachvogel]			n	G	6 - 10			l	h	C			C	VR- Zug	2011
AVE	Nycticorax nycticorax [Nachtreiher]			m	G	1 - 5			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Pandion haliaetus [Fischadler]			n	G	1 - 5			l	w	A			C	VR	2011
AVE	Pandion haliaetus [Fischadler]			m	G	1 - 5			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Pernis apivorus [Wespenbussard]			n	G	1 - 5			l	h	B			C	VR	2011
AVE	Phalacrocorax carbo [Kormoran]			n	G	11 - 50			l	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Phalacrocorax carbo [Kormoran]			m	G	1.001 - 10.000			l	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Philomachus pugnax [Kampfläufer]			m	G	51 - 100			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Picus canus [Grauspecht]			m	G	1 - 5			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Platalea leucorodia [Löffler]			m	G	1 - 5			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Pluvialis apricaria [Goldregenpfeifer]			m	G	1.001 - 10.000			l	m	A			C	VR	2011
AVE	Podiceps auritus [Ohrentaucher]			m	G	1 - 5			l	m	B			B	VR	2011
AVE	Podiceps cristatus [Haubentaucher]			m	G	11 - 50			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Podiceps grisegena [Rothalstaucher]			n	G	1 - 5			l	w	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Porzana parva [Kleines Sumpfhuhn]			n	G	1 - 5			l	h	B			C	VR	2011
AVE	Porzana porzana [Tüpfelsumpfhuhn]			n	G	6 - 10			l	h	C			C	VR	2011
AVE	Remiz pendulinus [Beutelmeise]			n	M	6 - 10			l	h	B			C	VR- Zug	2011
	Saxicola rubetra														VR-	

AVE	[Braunkehlchen]			n	M	11 - 50			l	h	B			C	Zug	2011
AVE	Sterna hirundo [Flusseeeschwalbe]			m	G	1 - 5			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Sterna hirundo [Flusseeeschwalbe]			n	G	11 - 50			l	h	B			C	VR	2011
AVE	Sylvia nisoria [Sperbergrasmücke]			n	G	51 - 100			l	w	B			C	VR	2011
AVE	Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher]			m	G	11 - 50			l	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Tadorna tadorna [Brandgans]			n	M	6 - 10			l	s	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Tadorna tadorna [Brandgans]			m	G	51 - 100			l	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Tringa erythropus [Dunkelwasserläufer]			m	G	11 - 50			l	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Tringa glareola [Bruchwasserläufer]			m	G	51 - 100			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Tringa nebularia [Grünschenkel]			m	G	11 - 50			l	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Tringa ochropus [Waldwasserläufer]			m	G	6 - 10			l	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Tringa totanus [Rotschenkel]			n	G	1 - 5			l	h	C			C	VR-Zug	2011
AVE	Tringa totanus [Rotschenkel]			m	G	6 - 10			l	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Upupa epops [Wiedehopf]			n	G	1 - 5			l	w	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]			n	G	11 - 50			l	h	C			C	VR-Zug	2011
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]			m	G	10.001 - 100.000			l	m	A			B	VR-Zug	2011

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AVE	ATHENOCT	Athene noctua [Steinkauz]					m	1 - 5	g	2011
AVE	PERDPERD	Perdix perdix [Rebhuhn]					n	1 - 5	g	2011

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	

v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
ST63199495898121	Jährling, K.-H.	1998	Deichrückverlegung: Eine Strategie zur Renaturierung und Erhaltung wertvoller Flußlandschaften? - Staatliches Amt für Umweltschutz			56	

Dokumentation/Biotopkartierung:

selektive Biotopkartierung, 1. Durchgang und flächendeckende Luftbildauswertung

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

Anlage 3

Gebietsbezogene Anlagen der Natura 2000-Gebiete

**FFH0012 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“
SPA0011 „Elbaue Jerichow“**

ANLAGE NR. 3.34
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ELBAUE ZWISCHEN
SANDAU UND SCHÖNHAUSEN“ (EU-CODE: DE 3238-302,
LANDESCODE: FFH0012)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Altenzaun, Arneburg, Hämerten, Hohengöhren, Neuermark-Lübars, Sandau, Sandauerholz, Scharlibbe, Schönfeld, Schönhausen, Storkau und Wulkau.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 2.541 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Elbelauf und nahezu vollständig die Überschwemmungsflächen zwischen dem Altarmzulauf auf dem Dornwerder im Norden und der Elbbrücke bei Schönhausen (Elbe) im Süden. Südlich von Sandau verläuft die Grenze auf dem neu zurück gelegten Deich und schließt einen Teil der Schleusestücke, der Schleusekaveln, der Morgenländer, des Friedeholzes und der Friedeholzkaveln ein. Ebenso eingeschlossen ist das nördlich der Katthörsten im Wald gelegene Gewässer, das ausserdeichs gelegene Gehölz auf den Stämmen, das Gewässer bei der Mäschke sowie die Flächen des Rohrschlages westlich von Neuermark-Lübars. Die Grünland- und Gehölzflächen der Holzschläge, die Ackerflächen des Steins; die Waldflächen um die Alte Ziegelei und die Kleingewässer innerhalb des Gehölzbestandes im Bruch gehören ebenfalls zum Gebiet. Westelbisch sind die Siedlungsfläche an der Uferbreite, das Naturschutzgebiet Arneburger Hang sowie die nördlich anschließenden Waldflächen ebenso in das Gebiet eingeschlossen wie die Grünland-, Gehölz-, und Gewässerflächen bis zur Straße zum alten Flusshafen; die Acker-, Grünland- und Gehölzflächen der Jacob Sieben, Unteren Breite, Gänsebuchtbreite, der Kleinen Osterholzwiese, des Deichfeldes, des Vordersten Feldes, des Baltranfeldes, der Kleinen Hofbreite und die Gewässer-, Gehölz- und Röhrichtflächen der Nachtweide, der Deichbreite und des Taubenschlosses bis zum Rennewerder. Ausgeschlossen sind die Gehölzbestände und ein Teil des Grünlandes der Ochsenmäschke, die Gebäudeflächen der Ziegelei sowie westelbisch die Siedlungsflächen von Bürs, der Flusshafen am Industrie- und Gewerbepark Altmark Arneburg sowie die Orte Altenzaun und Osterholz.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011), grenzt an die FFH-Gebiete „Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg“ (FFH0009) und „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (FFH0157); umfasst das Naturschutzgebiet „Arneburger Hang“ (NSG0009), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Untere Havel“ (LSG0006SDL), „Aland-Elbe-Niederung“ (LSG0029SDL) und „Arneburger Hang“ (LSG0009SDL), überschneidet sich mit dem Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Erosionsrinne Kassiergraben Arneburg“ (FND0034SDL) und „Kräuterwiese Arneburg“ (FND0035SDL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0012,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 086, 098, 103, 112.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des Ausschnittes der nördlichen Elbtalaue zwischen Sandau und Schönhausen mit einem vielfältigen Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere des gebietsprägenden Flusslaufes einschließlich seiner Altwasser, der artenreichen Auen-, Feucht- und Frischwiesen, blütenreichen Staudensäume und kleinflächigen Magerrasen sowie der reich strukturierten, alt- und totholzreichen, störungsarmen Eichen-Hainbuchen-Wälder sowie Hart- und Weichholzauenwälder.
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p., 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussschwabe (*Sterna hirundo*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Graugans (*Anser anser*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünfleck-Ahlenläufer (*Bembidion velox*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Verkannter Schnellläufer (*Harpalus neglectus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 2330 und 6120*,
 2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 2330, 6120* und 6210 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 5. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 7. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß der Nrn. 1 bis 3 nicht anzuwenden,
 8. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,

9. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
 10. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für die LRT 91E0* und 91F0 typischen Wasserregimes,
 3. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
 4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 2330, 6120* und 6210 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
 3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
 2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.

- (7) Für die Berufsfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
 3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.

ANLAGE NR. 3.9
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE
VOGELSCHUTZGEBIET "ELBAUE JERICHOW" (EU-CODE: DE 3437-401,
LANDESCODE: SPA0011)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Börde, Jerichower Land und Stendal in den Gemarkungen Altenzaun, Angern, Arneburg, Bölsdorf, Berge, Bertingen, Bittkau, Buch, Burg, Derben, Ferchland, Fischbeck, Glindenberg, Grieben, Hämerten, Havelberg, Heinrichsberg, Hohengöhren, Hohenwarthe, Jerchel, Jerichow, Kehnert, Kehnert-Bertingen, Loitsche, Neuermark-Lübars, Niegripp, Niegripp-Schartau, Nitzow, Parchau, Parey, Ringfurth, Rogätz, Sandau, Sandauerholz, Scharlibbe, Schartau, Schelldorf, Schönfeld, Schönhausen, Storkau, Tangermünde, Toppel, Uetz-Ringfurth, Wendemark, Werben, Wolmirstedt, Wulkau und Zerben.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 13.607 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst innerdeichs den Elbelauf und die Überschwemmungsflächen zwischen der Landesgrenze zu Brandenburg im Norden und der Einmündung des westelbischen Altarms nördlich der Trogbrücke des Mittellandkanals bei Hohenwarthe im Süden. Im Norden verläuft die Grenze von der Landesgrenze zur Wehranlage Quiltzöbel bis zum Mündungsbereich der Havel in die Elbe und weiter entlang des Grabenzuflusses zurück zum Deich. Bei Neuwerben führt die Grenze zurück zum Elbufer. Rechtselbisch schließt das Gebiet südlich des Elbe-Havel-Verbindungskanals außerdeichs zusätzlich das gesamte Mühlenholz, die Hornung, den Sandauer Wald, das Ferneholz Rüdau, die Holzschläge, der Stein, mit Ausnahme der Ziegelei und der Alten Ziegelei, die Kleingewässer innerhalb des Gehölzbestandes im Bruch westlich Hohengöhren und das Neue Wiel ein. Die Ackerflächen nordwestlich Jerichow zwischen Löpsche und dem Naturschutzgebiet Bucher Brack-Bölsdorfer Haken sind nicht Gebietsbestandteil. Südlich davon gehören außerdeichs die Bereiche westlich bis einschließlich des Altarms Derben, Teile der Offenlandflächen und der Gehölzbestand nordwestlich Elbe-Parey, die Offenländer im Bereich der Kleingewässer bzw. Altarme zwischen Ihleburg und Blumenthal, die Sandwiesen und das Katzenkolk westlich Schratau und das Naturschutzgebiet Taufwiesenberge zum Gebiet. Linkselbisch, bei Glindenberg gehören der südliche Grabenzufluss, der elbnahe Altarm, die Döberitz, der Bauerngraben, das Steinkolk und der Pelauer Wald zum Gebiet, nicht jedoch der Kuhwerder nördlich Heinrichsberg sowie die Kiesgrube Kehnert/Treuel/Auwiesen. In nördliche Richtung gehören außerdeichs zum Gebiet die Naturschutzgebiete Schelldorfer See und Elsholzwiesen, die Tangerniederung, die Acker-, Grünland- und Gehölzflächen bis einschließlich des Seegrabens Iden zwischen Altenzaun und Osterholz, das Naturschutzgebiet Alte Elbe Kannenberg einschließlich dem Gehölz und dem Offenland östlich Berge und der Großen Wässerung.
- (4) Das Gebiet grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“ (SPA0006) und die FFH-Gebiete „Elbaue Beuster-Wahrenberg“ (FFH0008), „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050), „Havel nördlich Havelberg“ (FFH0010), „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (FFH0034), „Untere Ohre“ (FFH0024) und umfasst die FFH-Gebiete „Elbaue bei Bertingen“ (FFH0037), „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“ (FFH0038), „Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg“ (FFH0009), „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ (FFH0012), „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (FFH0157). Das Gebiet umfasst die Naturschutzgebiete „Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge“ (NSG0045), „Arneburger Hang“ (NSG0009), „Bucher Brack-Bölsdorfer Haken“ (NSG0043), „Rogätzer Hang - Ohremündung“ (NSG0015),

„Schelldorfer See“ (NSG0010) und „Taufwiesenberge“ (NSG0189) und es überschneidet sich mit den Naturschutzgebieten „Aland-Elbe-Niederung“ (NSG0388) und „Elsholzweiden“ (NSG0193). Es überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Aland-Elbe-Niederung“ (LSG0029SDL), „Altmärkische Wische“ (LSG0074SDL), „Arneburger Hang“ (LSG0009SDL), „Barleber und Jersleber See mit Ohre- und Elbniederung“ (LSG0015OK), „Elbaue-Wahlenberge“ (LSG0103SDL), „Elbtalaue“ (LSG0092JL), „Tanger-Elbeniederung“ (LSG0097SDL) und „Untere Havel“ (LSG0006SDL) und überschneidet sich mit dem Biosphärenreservat „Mittelbe“ (BR0004LSA) und dem Feuchtgebiet Internationaler Bedeutung „Aland-Elbe-Niederung und Elbaue Jerichow“ (FIB0003LSA). Das Gebiet schließt die Flächennaturdenkmale „Auwaldrest Königsbusch“ (FND0024JL), „Hutung Königsbusch“ (FND0025JL), „Kräuterwiese Arneburg“ (FND0035SDL) und „Laxhorn“ (FND0039OK) sowie das flächenhafte Naturdenkmal „Große Schweinekuhle“ (NDF0005SDL) ein und es überschneidet sich mit den flächenhaften Naturdenkmälern „Fähr Wiel“ (NDF0006SDL) und „Kleine Schweinekuhle“ (NDF0004SDL).

- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
1. Gebietskarte: SPA0011,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 004, 006, 008, 011, 015, 018, 022, 025, 026, 029.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 4 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der dynamischen Auenlandschaft entlang der Elbe mit vorwiegend Grünländern sowie Altwasser, Flutrinnen und Laubmischwäldern mit herausragender Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet zahlreicher Vogelarten; besondere Bedeutung hat das Gebiet als Brutgebiet für Rohrweihe, Seeadler, Wachtelkönig, Tüpfelsumpfhuhn, Kleines Sumpfhuhn, Trauer- und Flussseseschwalbe, Eisvogel, Neuntöter, Sperbergrasmücke und für Wiesenlimikolen; als Rastgebiet ist die Elbaue insbesondere für Wasservögel wie Singschwan, Saatgans, Blässgans, Kiebitz und Kranich relevant,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Löffler (*Platalea leucorodia*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Pfuhschnepfe (*Limosa lapponica*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Raubseseschwalbe (*Hydroprogne caspia*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus*

migrans), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),

2. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Pfeifente (*Anas penelope*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Sanderling (*Calidris alba*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen nur auf der Bundeswasserstraße Elbe, den Häfen Arneburg, Industriepark Arneburg, Tangermünde und dem Bühnenhaken bei Werben,
 2. in den Schutzzonen kein Befahren der Gewässer mit Ausnahme der Bundeswasserstraße,
 3. freigestellt ist das Anlanden sowie das Zelten
 - a) rechtsseitig ganzjährig von Elbkilometer 381,2 bis 381,4,

- b) rechtsseitig in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar von Elbkilometer 381,8 bis 382,0.

(2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Wiesenbrüter-Vogelarten, insbesondere von Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Großem Brachvogel oder Uferschnepfe, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m² pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen der Sumpfohreule oder des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
3. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
4. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE/ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.

(4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreikbaar und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:

1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.,
2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen nur auf der Bundeswasserstraße Elbe, den Häfen Arneburg, Industriepark Arneburg, Tangermünde und dem Bühnenhaken bei Werben,

2. in den Schutzzonen kein Befahren der Gewässer mit Ausnahme der Bundeswasserstraße,
3. kein Angeln in den Schutzzonen 12, 13, 16, 18, 23, 27, 32 und 34,
4. kein Angeln in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni in den Schutzzonen 3, 4, 5, 8, 9, 11, 24, 25, 28, 30 und 36,
5. in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni Angeln in den Schutzzonen 1, 2, 15, 22, 26, 29, 31 nur an den in den Detailkarten 004, 011, 022, 025 und 026 dargestellten Angelstrecken; freigestellt ist in Schutzzone 31 am Blumenthaler Kiesloch das Befestigen von Reißleinen zu Fuß am elbseitigen Ufer, jedoch ohne zu verweilen,
6. Angeln in den Schutzzonen 10 und 17 ganzjährig nur entsprechend der in den Detailkarten 006 und 015 dargestellten Angelstrecken; darüber hinaus kann in Schutzzone 10 der südliche Teil des Wulkauer Elbloches vom 01. September bis 31. Oktober beangelt werden,
7. Angeln in Schutzzone 21 nur mit einem Boot und nur in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar;

die Bestimmungen der Nrn. 3 bis 6 gelten ab dem Jahr 2020; an bzw. auf Eigentumsgewässern ist das Angeln sowie das Fischen in allen Schutzzonen nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 möglich, sofern die Nrn. 2 bis 6 keine Möglichkeit hierzu eröffnen.

Anlage 4

**Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der
Natura 2000-Gebiete gemäß N2000-LVO LSA**

**FFH0012 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“
SPA0011 „Elbaue Jerichow“**

FFH-GEBIET "ELBAUE ZWISCHEN SANDAU UND SCHÖNHAUSEN" (EU-CODE: DE 3238-302, LANDESCODE: FFH0012)

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA, soweit das Gebiet im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt. Innerhalb der „Vereinbarungsgebiete“ i. S. d. Vereinbarung zwischen den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik Deutschland über den Schutz für Natur und Landschaft auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes werden dagegen die gebietskonkreten Erhaltungsmaßnahmen gemäß Art. 2 Abs. 4 Pkt. 4 dieser Vereinbarung im jeweiligen naturschutzfachlichen Grundlagenteil sowie im Maßnahme- und Pflegeplan i. S. d. Art. 4 Abs. 2 ff. festgesetzt.

Ergänzend werden im Folgenden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt. Darüber hinaus können auch die im MMP gebietskonkret formulierten Erhaltungsmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-RL sind insbesondere:

für die **LRT der Wälder** (LRT 9170, 91E0*, 91F0):

- die Erhaltung und Förderung einheimischer, gebiets- und lebensraumtypischer Arten im Rahmen der Bewirtschaftung, die Förderung der Eichenanteile in Eichen-LRT durch Mischungsregulierung,
- die Förderung von Naturverjüngung unter Berücksichtigung des LRT-Artenspektrums, z. B. für eichengeprägte Lebensräume die Durchführung historischer Nutzungsformen (Mittel-, Hudewaldwirtschaft),
- die Vermeidung von Düngung, Biozideinsatz, Kalkung, Entwässerung, Befahrung, Bodenbearbeitung sowie von Kahlhieben, Stoffeinträgen und überhöhten Schalenwildbeständen,
- die Entwicklung von LRT-typischen Waldrand- und Waldinnenstrukturen,
- das Belassen einer möglichst hohen Anzahl von Alt- und Biotopbäumen bzw. eines hohen Anteils Totholz,
- ein Bewirtschaftungsverzicht in Altholzinseln,
- ggf. die Wiederherstellung natürlich hoher Grundwasserbedingungen bzw. einer natürlichen Überflutungsdynamik für hydromorph geprägte LRT,

für die **LRT der Gewässer** (LRT 3150, 3270):

- die Vermeidung von Nährstoffeinleitungen bzw. -einträgen, von Schadstoffen und Pflanzenschutzmitteln,
- die Vermeidung von technischem Gewässerausbau,
- soweit notwendig und schutzzweckkonform die Durchführung von Gewässerrenaturierung,
- die Anlage von Pufferstreifen zwischen Gewässerufer und landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- die Durchführung ggf. notwendiger Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in gestaffelter bzw. schonender und an den jeweiligen Standort und an das Schutzgut angepasster Form,
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- ggf. die Anbindung von Altwässern oder Altarmen,
- die Vermeidung starker Verschilfung oder Verlandung,
- die Vermeidung von Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten,
- die Beschränkung einer fischerei- und angelwirtschaftlichen Nutzung entsprechend der LRT-typischen Anforderungen,

für die **LRT der Sandtrocken- und Kalkmagerrasen** (LRT 6120*, 6210):

- die Durchführung einer regelmäßigen extensiven Nutzung der Flächen, vorzugsweise durch Schaf- und Ziegenbeweidung (ggf. auch durch Mahd) oder durch eine standortangepasste Beweidung mit anderen geeigneten Weidetieren,
- die Erhaltung von offenen Rohbodenflächen sowie ggf. die Entfernung aufgewachsener Gehölze,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln, Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen sowie der Akkumulation abgestorbener organischer Substanz,

für die **LRT der Frisch- und Feuchtwiesen** (LRT 6440, 6510):

- die Durchführung einer angepassten, habitatprägenden Nutzung mittels Mahd oder ggf. Beweidung zu einem gemäß der phänologischen Ausprägung angepassten Bewirtschaftungszeitpunkt,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen sowie der Akkumulation abgestorbener organischer Substanz,
- die Entfernung ggf. vorhandener Gehölze,
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts,

für den **LRT der Hochstaudenfluren** (LRT 6430):

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts und ggf. der natürlichen Auendynamik,
- die Entfernung ggf. im LRT vorhandener Gehölze,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Tierarten gemäß Anhang II FFH-RL sind insbesondere:

für die **Grüne Keiljungfer** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer mit strukturreicher Ufervegetation und einer naturnah oder natürlich ausgebildeten Gewässersohle, die Erhaltung, die Anlage oder die Wiederherstellung von Pufferstreifen mit extensiv genutztem Offenland, Staudenfluren oder Röhrichten beiderseits des Gewässers und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Eutrophierung, eine deutliche Verschlammung der Habitate oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den ***Eremiten** die Erhaltung und Förderung der Habitatbäume, eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz (insbesondere Großhöhlen- und Uraltbäume in möglichst sonnenexponierten Lagen) und lichter Gehölzbestände mit verschiedenen Altersstufen sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch anthropogene Einflüsse an Höhlen oder Mulmkörpern oder den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

für **Fluss- und Meerneunaige** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (strukturreiche, flache Fließgewässer mit kiesiger Sohle als Laich- bzw. Larvalhabitate sowie Abschnitten mit zeitweise stabilen Sedimentbänken aus Feinsand und Detritus als Aufwuchshabitate), die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- und Feinsedimenteinträge in die Laichhabitate, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Lachs** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie der Habitatgewässer mit heterogenem Strömungsbild, flachen Abschnitten mit kies- und geröllhaltiger Sohle und guter Sauerstoffversorgung sowie tieferen, strömungsberuhigten Abschnitten in den Laich- und Juvenilgewässern und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Wasserentnahme oder -einleitung bzw. nicht nachhaltige Gewässernutzung, Veränderungen des Abflussregimes, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Rapfen** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (Fließgewässer mit ausgeprägter Freiwasserzone, strömenden Bereichen mit kiesiger Sohle sowie strömungsberuhigten Abschnitten) einschließlich ihrer strukturreichen Gewässerufer, die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer (ggf. mit Anbindung von Gewässeraltarmen) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- oder Feinsedimenteinträge, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Steinbeißer** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (naturnahe Gewässer mit sich natürlich umlagerndem Sand, abschnittsweiser Gewässervegetation und flachen Gewässerabschnitten mit höchstens geringer Strömungsgeschwindigkeit sowie tieferer Abschnitte als Winterhabitate) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Stromgründling** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer mit naturnahen Uferstrukturen, strömenden Fließgewässerabschnitten mit sandig-kiesiger Sohle, die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Feinsediment- und Nährstoffeinträge, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Kammolch** die Erhaltung oder die Wiederherstellung von strukturreichen Landlebensräumen (z. B. Brachland, feuchte Waldgebiete, extensives Grünland, Hecken) und Laichgewässern (besonnte Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und reichhaltiger Ufer- und Wasservegetation) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge in die Habitate,

für die **Rotbauchunke** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Laichgewässer (flache, besonnte Stillgewässer mit reicher submerser und emerser Vegetation), die Gewährleistung eines dynamischen Wasserhaushaltes, die Erhaltung strukturreicher, extensiv genutzter Landlebensräume mit vielfältigen Versteckmöglichkeiten (z. B. Hecken, Totholz) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung oder Schadstoffeinträge in die Habitate,

für den **Biber** die Erhaltung oder die Wiederherstellung einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur, die Gewährleistung einer guten bis optimalen Verfügbarkeit an Winternahrung sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Habitaterschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Fischotter** die Erhaltung oder die Wiederherstellung zusammenhängender und vernetzter Oberflächengewässer mit einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch angel- oder berufsfischereiliche Nutzung, Gewässerausbau, Habitaterschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung.

für den **Fischotter** die Erhaltung oder die Wiederherstellung zusammenhängender und vernetzter Oberflächengewässer mit einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch angel- oder berufsfischereiliche Nutzung, Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung,

für die **Mopsfledermaus** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensräume (struktureiche Laub(misch)waldbestände einheimischer Gehölzarten mit lichtem Unterwuchs und einem langfristig gesicherten Mosaik aus mehreren Waldentwicklungsphasen), die Erhaltung von Waldlichtungen, Leitstrukturen (z. B. Hecken, Gehölzreihen, krautige Felldraine und Waldränder) und geeigneten, insektenreichen Jagdhabitaten, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch starke Auflichtungen in unterwuchsarmen Waldbeständen oder durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die Gewährleistung eines Laubholzbestandes mit einem Bestandsalter von mindestens 80 Jahren vorzugsweise als Altholzinseln von mehr als 30 % des Gesamtwaldbestandes zur Sicherung der Quartierbaumdichte sowie die Sicherung von bekannten ober- und unterirdischen Quartieren mittels fledermausgerechter Verschlüsse sowie die Durchführung fledermausgerechter Umbauten, Sanierungen und Beleuchtungen in Gebäudequartieren und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen insektizid-wirkenden Substanzen.

EUROPÄISCHES VOGELSCHUTZGEBIET "ELBAUE JERICHOW" (EU-CODE: DE 3437-401, LANDESCODE: SPA0011)

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA, soweit das Gebiet im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt.

Innerhalb der „Vereinbarungsgebiete“ i. S. d. Vereinbarung zwischen den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik Deutschland über den Schutz für Natur und Landschaft auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes werden dagegen die gebietskonkreten Erhaltungsmaßnahmen gemäß Art. 2 Abs. 4 Pkt. 4 dieser Vereinbarung im jeweiligen naturschutzfachlichen Grundlagenteil sowie im Maßnahme- und Pflegeplan i. S. d. Art. 4 Abs. 2 ff. festgesetzt.

Ergänzend werden im Folgenden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt. Darüber hinaus können auch die im MMP gebietskonkret formulierten Erhaltungsmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) und Artikel 4 Absatz 2 VSchRL sind insbesondere:

1. für die **Vogelarten der offenen Kulturlandschaften** (z. B. Brachpieper, Ortolan, Wiedehopf):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung großräumiger offener Landschaften mit lückigen, artenreichen Pflanzenbeständen, die extensive Nutzung der Acker- und Grünlandflächen und die Vermeidung von Störungen von April bis Juli, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem die Offenhaltung der Landschaft durch extensive Beweidung mit Ziegen und Schafen oder Mosaikmahd, die Anlage von Ackerrandstreifen und das Belassen von Einzelbäumen, Lesesteinhaufen, offenen Störstellen,

2. für die **Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaften** (z. B. Neuntöter, Rotmilan, Sperbergrasmücke):

die extensive Grünlandnutzung durch Mosaikmahd oder Beweidung, die Erhaltung oder die Wiederherstellung dornstrauchreicher Gebüsche, Hecken und Gehölze im Komplex mit Offenlandbereichen, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Einrichtung von Ackerrandstreifen sowie die Durchführung regelmäßiger Gehölzpflegemaßnahmen,

3. für die **Vogelarten des feuchten Offenlandes und dessen Begleitstrukturen** (z. B. Großer Brachvogel, Sumpfohreule, Wachtelkönig, Weißstorch):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von mosaikartig extensiv oder mäßig intensiv durch Mahd oder Weide genutzten, schwach- oder mittelwüchsigen Feuchtgrünländern mit gestaffelten Mahdterminen und Beweidungsdichten, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. mit Überschwemmungsflächen, Flachwasserzonen, Schlammflächen und kleinen offenen Wasserflächen (Blänken und Mulden) sowie die

jährliche Durchführung eines Vogelmonitoring als Grundlage für die Ausweisung von Nestschutzzonen,

4. für die **Vogelarten von Ried- und Röhrichtbeständen** (z. B. Drosselrohrsänger, Rohrdommel, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Tüpfelsumpfhuhn):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Röhrichtbeständen, Großseggenrieden und Verlandungszonen von Gewässern und gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. der Rückbau von Entwässerungseinrichtungen, die Vernässung von Flächen, die Lenkung der Beweidung, die extensive Pflege von Hochstaudenfluren und Seggenrieden und die Sicherstellung einer störungsarmen Brutzeit,

5. für die **Vogelarten naturnaher Stillgewässer** (z. B. Knäkente, Löffelente, Trauer- und Weißbartseeschwalbe):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Altarmen, Seen und Kleingewässern und naturnah entwickelten Abbaugewässern mit ihren jeweiligen Verlandungsbereichen, der Rückbau befestigter, begradigter oder eingedeichter Ufer, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art ggf. die Anlage von Brutflößen, die Sicherstellung störungsarmer Brut- und Rastbereiche mit Schwimmblattvegetation, Inseln, natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichem Uferröhricht und angrenzendem Feuchtgrünland, die extensive Pflege der Gewässerufer, die Anlage von Pufferzonen und die Sicherstellung einer extensiven Landnutzung in Gewässernähe,

6. für die **Vogelarten naturnaher Fließgewässer** (z. B. Eisvogel, Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Flusseeeschwalbe):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Gewässer mit ihren typischen Strukturen wie Steilufer, Uferabbrüche, Flachwasserzonen, Ufervegetation und vegetationsarme Sand-, Kies- und Schlammflächen, die Erhaltung oder die Wiederherstellung der natürlichen Auendynamik durch Rückbau von Uferbefestigungen, die Herstellung naturnäherer Abflussverhältnisse an wasserbaulich stark regulierten Gewässern sowie gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Anlage von Brutwänden, die Sicherstellung störungsarmer Brut- und Rastbereiche oder die Aufweitung und Abflachung von Grabenufern,

7. für die **Vogelarten der Wälder im Verbund mit Offenland** (z. B. Baumfalke, Mittelspecht, Rotmilan, Wendehals, Wespenbussard):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von vielfältig strukturierten Wäldern mit Althölzern, Totholz, Biotopbäumen, Horstbäumen, Waldmänteln und Säumen, die Schaffung beruhigter und nutzungsfreier Waldbereiche, die Ausweisung von Altholzinseln; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem die Erhaltung von direkt angrenzenden Offenlandflächen, die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Gehölzgruppen und Baumreihen mit vielfältig strukturiertem Umland, sowie ggf. Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären,

8. für die **Vogelarten der Wälder** (z. B. Schreiadler, Schwarzspecht, Wanderfalke, Wespenbussard):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von vielfältig strukturierten zusammenhängenden Wäldern mit Biotopbäumen wie Horst- und Höhlenbäumen,

Uraltbäumen und Totholz, die Schaffung beruhigter und nutzungsfreier Waldbereiche und/oder von Altholzinseln, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären,

9. für die **Vogelarten der feuchten Niederungen mit Wäldern und Gewässern** (z. B. Fischadler, Kranich, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Seeadler):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von großflächigen, störungsarmen und strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil in Verzahnung mit naturnahen, kleineren und größeren Fließ- und Stillgewässern sowie dynamischen Auenbereichen (Überschwemmungsflächen, Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünländer, Sümpfe oder Röhrichte) und der Rückbau von Uferbefestigungen, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Anlage von Kleingewässern und Mulden und die Sicherstellung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären, und

10. **zusätzlich zu den Nrn. 1 bis 9 für die Zugvögel** (z.B. Bruchwasserläufer, Goldregenpfeifer, Singschwan, Zwergsäger sowie die Arten der Anlage Nr. 3.9. § 2 Abs. 2 Nr. 2):

in ihren Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebieten gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art z. B. der Rückbau von Uferbefestigungen, die Extensivierung von Grünlandbewirtschaftung und Gewässerunterhaltung, das Belassen von Stoppelfeldern, Ackerfruchtmanagement, die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Hochwasser- und Auendynamik, der Verschluss meliorierender Gräben und die Vermeidung von Störungen oder Gefahrenquellen z. B. durch Tiefflüge, Vogeljagd, Biozide, Eutrophierung, Stromfreileitungen oder Windenergieanlagen.